

Gesetzentwurf der Landesregierung

Landesjagdgesetz (LJG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149, BS 792-1) hat Rheinland-Pfalz von der im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 geschaffenen Abweichungskompetenz für den Bereich des Jagdwesens aus Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und eine eigenständige und umfassende Kodifizierung des Jagdrechts, mit Ausnahme der Jagdscheine, entwickelt.

Nach elfjähriger Bestandskraft des Landesjagdgesetzes haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die landesjagdrechtlichen Vorschriften im Dialog mit den Verbänden zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dies wurde unter anderem deshalb als erforderlich angesehen, weil es aufgrund der Klimawandelfolgeschäden in den Wäldern einer Anpassung des Jagdmanagements bedarf. Darüber hinaus bestand auch vor dem Hintergrund, die Wälder und die Agrarlandschaft vor Wildschäden zu schützen, das Bedürfnis, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren Rechten zu stärken. Aufgrund der zunehmenden Wildschäden und der Komplexität des Wildschadensverfahrens wird zudem darauf abgezielt, die Wildschadensabwicklung zu vereinfachen. Zuletzt wurden in den vergangenen Jahren Defizite im Verwaltungsvollzug aufgrund eines Personalmangels bei den unteren Jagdbehörden festgestellt, weshalb die Landesregierung mit der Jagdrechtsnovellierung auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdverwaltung bezweckt.

In dem daraufhin durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität eingeleiteten Evaluierungsverfahren hat sich bestätigt, dass aus den genannten Gründen Anlass zur Novellierung der jagdrechtlichen Vorschriften besteht. Darüber hinaus wurden Probleme und Konflikte bei der Einhaltung von jagdrechtlichen Vorschriften seitens jagdausübungsberechtigter Personen, bei der Umsetzung eines zeitgemäßen Jagdmanagements unter Berücksichtigung des Eigentumsschutzes, bei der Populationsentwicklung bedrohter Wildarten und beim urbanen Wildmanagement aufgezeigt. Überdies wurden Regelungsdefizite identifiziert und bestimmte Jagdmethoden tierschutzfachlich kritisch hinterfragt.

Dementsprechend wird ein Regelungsbedürfnis in den folgenden Bereichen gesehen:

- Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und Stärkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer,
- Formulierung inhaltlicher Anforderungen an Jagd und Hege, einschließlich Vorgaben für eine gute jagdfachliche Praxis,
- Integration neuerer wildtierökologischer Erkenntnisse sowie Anpassung der Rechtsnormen im Sinne einer klimaresilienten Waldentwicklung,
- Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen,
- Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung,
- Vereinfachung des Wildschadensverfahrens.

Da ein Regelungsverzicht die Jagd als wirkungsvolles Instrument zur Vermeidung von Wildschäden schwächen und die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft gefährden würde, wird eine umfassende Novelle des Landesjagdgesetzes als erforderlich angesehen.

B. Lösung

Zur Lösung der im Evaluierungsverfahren aufgezeigten Probleme und Konflikte und zur Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen in den genannten Bereichen wird das Landesjagdgesetz neu erlassen. Damit macht das Land auch weiterhin von seiner Abweichungskompetenz aus Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch und erlässt im Wege einer Vollregelung vom Bundesjagdgesetz abweichende Vorschriften für den Bereich des Jagdwesens. Ausgenommen hiervon ist lediglich der abweichungsfeste Bereich des Rechts der Jagdscheine sowie die bundesrechtlichen Regelungen über den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten Wildtieren.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt insgesamt zu einem Bürokratieabbau bei. Der behördliche Aufwand reduziert sich gegenüber der aktuellen Jagdgesetzgebung. Aus

verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten wird durch die Digitalisierung der Jagdverwaltung mithilfe des Jagd- und Wildtierportals zudem die Effizienz des behördlichen Handelns mittel- bis langfristig gesteigert. Aufgaben, die den unteren Jagdbehörden bislang zugeordnet waren, wie beispielsweise die obligatorische Befassung mit Abschussregelungen für sämtliche Jagdbezirke, wurden reduziert und wegen kreisübergreifender bzw. landesweiter Auswirkungen oder der erforderlichen Fachkenntnisse teilweise der oberen Jagdbehörde zugeordnet. Bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, insbesondere in ihrer Eigenschaft als obere Jagdbehörde, führt die Erweiterung des Aufgabenfelds zu einem personellen Mehrbedarf im dortigen Geschäftsbereich. Für die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz liegende Entwicklung des Jagd- und Wildtierportals entstehen Investitionskosten. Ein Personalmehrbedarf wird seitens der Landwirtschaftskammer aufgrund der ihr neu zugewiesenen Aufgaben begründet. Eine Einschätzung über einen möglichen finanziellen oder personellen Mehrbedarf der Naturschutzverwaltung aufgrund der Neuregelung im Bereich der naturschutzfachlichen Stellungnahme in Bezug auf Naturschutzgebiete kann aufgrund der derzeit vorliegenden Datengrundlage nicht getroffen werden; im Hinblick auf den nur geringen Anteil von Naturschutzgebieten an der Jagdfläche des Landes wird allerdings von diesbezüglich eher geringfügigen finanziellen Auswirkungen ausgegangen.

Die Verbandsgemeinden werden im Bereich des Wildschadensverfahrens entlastet. Dementsprechend führt das Gesetz insgesamt zu einer Entlastung von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowohl auf Ebene der Verbandsgemeinden als auch auf Ebene der Landkreise in ihrer Funktion als untere Jagdbehörden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Landesjagdgesetz (LJG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gesetzeszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Wahrnehmung des Jagdrechts
- § 5 Anforderungen an die Jagdausübung und die Hege
- § 6 Wildarten
- § 7 Ökosystemfremde Wildarten
- § 8 Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen
- § 9 Ablieferungs- und Anzeigepflicht
- § 10 Duldungspflichten für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte

Teil 2 Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

- § 11 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 12 Eigenjagdbezirke
- § 13 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 14 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 15 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- § 16 Jagdgenossenschaften, Angliederungsgenossenschaften
- § 17 Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Teil 3 Beteiligung Dritter an der Jagd

- § 18 Jagdpacht
- § 19 Erlöschen des Jagdpachtvertrags, außerordentliche Kündigung
- § 20 Voraussetzungen der Jagdpacht
- § 21 Beteiligung an der Jagdausübung

Teil 4

Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote

- § 22 Abschussregelung
- § 23 Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation
- § 24 Jagd- und Schonzeiten
- § 25 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestands
- § 26 Örtliche und sachliche Verbote
- § 27 Duldungs- und Aussetzungsverbote
- § 28 Wildruhezonen
- § 29 Jagd in Schutzgebieten
- § 30 Duldungsgebote für jagdausübungsberechtigte Personen

Teil 5

Spezielle Belange des Tierschutzes und der Tiergesundheit

- § 31 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen
- § 32 Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr
- § 33 Wildfolge, Nachsuche kranken und verletzten Wildes
- § 34 Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

Teil 6

Wild- und Jagdschaden

- § 35 Fernhalten des Wildes
- § 36 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden
- § 37 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden
- § 38 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden
- § 39 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden
- § 40 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Teil 7 Jagdverwaltung

- § 41 Organisation der Jagdverwaltung
- § 42 Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit den Jägerinnen und Jägern, digitale Jagdverwaltung
- § 43 Jagdbezirkskataster
- § 44 Wildmonitoring
- § 45 Landesjagdbeirat
- § 46 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

Teil 8 Jagdschein

- § 47 Jagdscheinerteilung
- § 48 Jägerprüfung
- § 49 Jagdscheinegebühren, Jagdabgabe

Teil 9 Straf- und Bußgeldbestimmungen

- § 50 Straftaten
- § 51 Ordnungswidrigkeiten
- § 52 Einziehung von Gegenständen
- § 53 Verbot der Jagdausübung

Teil 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 54 Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen
- § 55 Durchführungsvorschriften
- § 56 Unberührtheitsklausel
- § 57 Aufhebungsbestimmung
- § 58 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Anwendungsbereich**

Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 Abs. 1 und 3 des Bundesjagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die hierzu ergangenen Straf- und Bußgeldbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar.

§ 2 **Gesetzeszweck**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die heimischen Wildarten in ihrer Vielfalt als wesentlichen Bestandteil der natürlichen Biodiversität und des Naturhaushalts zu erhalten und in einem den Erfordernissen der Landeskultur angepassten Verhältnis zu entwickeln,
2. bedrohte Wildarten zu schützen, ihren Bestand zu sichern und zu mehren,
3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,
4. Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden zu vermeiden,
5. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange hinsichtlich der Landeskultur, des Naturschutzes und des Tierschutzes weiterzuentwickeln,
6. die Jagd als naturnahe, nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur zu bewahren sowie
7. eine zweckmäßige Jagdverwaltung sicherzustellen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für ökosystemfremde Wildarten nach § 7 Abs. 1.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einer Grundfläche Wild zu hegen, auf Wild die Jagd auszuüben und es sich anzueignen. Das Recht zur Aneignung umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes, verunfalltes oder verendetes Wild, Abwurfstangen sowie Eier von Federwild anzueignen. Das Jagdrecht steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an der Grundfläche verbunden und kann nicht als selbstständiges dingliches Recht begründet werden.

(2) Jagdausübung ist das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Sie darf nur in Jagdbezirken und nur von hierzu befugten natürlichen Personen, die einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen, vollzogen werden. Das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken ist keine Jagdausübung, bedarf aber des Benehmens mit der jagdausübungsberechtigten Person.

(3) Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Hege ist die Summe aller Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie zur Gesunderhaltung des Wildes beitragen.

(4) Jagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, deren Größe, Gestalt und Beschaffenheit eine zweckmäßige Wahrnehmung des Jagdrechts und den damit verbundenen Rechten und Pflichten gewährleistet.

(5) Jagdausübungsberechtigte Personen sind die von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Eigenjagdbezirke oder den Jagdgenossenschaften gegenüber der zuständigen Behörde für den Jagdbezirk benannten Personen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2.

(6) Wild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere, die wild lebend und herrenlos sind. Haarwild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Säugetiere; die zum Haarwild zählenden Huftiere werden als Schalenwild bezeichnet. Federwild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Vögel.

(7) Das Jagdjahr umfasst den Zeitraum vom 1. April eines Kalenderjahres bis zum Ablauf des 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

(8) Gemeinschaftsjagd ist die Bezeichnung für eine Jagd, an der mehr als drei Personen als Jagdausübende teilnehmen. Bewegungsjagd ist die Bezeichnung für eine Gemeinschaftsjagd, bei der das Wild in Bewegung gebracht wird, um es in das Schussfeld der Jagdausübenden zu bringen.

(9) Wildschaden bezeichnet die durch Wild verursachte Beschädigung von Grundflächen und Bodenerzeugnissen. Übermäßiger Wildschaden liegt vor, wenn das Schadensausmaß, welches durch an die landeskulturellen Verhältnisse angepasste Wildbestände im Allgemeinen zu erwarten ist, überschritten wird, insbesondere, wenn nach fachbehördlicher Stellungnahme einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Belange durch Wild gefährdet ist. Jagdschaden bezeichnet Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung verursacht werden.

(10) Sonderkultur ist die Bezeichnung für Weinberge, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume, Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen sowie Forstkulturen seltener oder bislang nicht im Jagdbezirk vorkommender Baumarten. Sofern für den Jagdbezirk nichts anderes vereinbart oder beschlossen worden ist, gilt eine Baumart als selten, wenn sie weniger als 2 v. H. der Waldfläche des Jagdbezirks einnimmt.

(11) Fangschuss bezeichnet die Schussabgabe auf krankes, verletztes oder gefangenes Wild, um es aus Gründen des Tierschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Schmerzen oder Leiden, schnellstmöglich zu erlegen.

(12) Landeskultur bezeichnet den vorhandenen oder wünschenswerten Zustand der Kulturlandschaft, bei der deren land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzen mit ihrem Beitrag für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft und Biodiversität sowie für die menschliche Erholung in einem ausgewogenen Verhältnis zum Tragen kommt.

§ 4

Wahrnehmung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken wahrgenommen werden.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche nimmt das Jagdrecht als Eigentümerin oder Eigentümer eines Eigenjagdbezirks oder als Mitglied in der Jagdgenossenschaft wahr.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie Jagdgenossenschaften nehmen das Jagdrecht durch jagdausübungsberechtigte Personen wahr.

(4) Für jeden Jagdbezirk ist der zuständigen Behörde mindestens eine jagdausübungsberechtigte Person zu benennen. Die jagdausübungsberechtigten Personen tragen gegenüber den zuständigen Behörden Verantwortung für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften im Jagdbezirk. Im Fall der Jagdverpachtung können ausschließlich die Pachtenden als jagdausübungsberechtigte Personen benannt werden. Steht die Nutzung eines gesamten Eigenjagdbezirks einer nutznießenden

Person zu, so ist diese als jagdausübungsberechtigte Person zu benennen. In einen Jagdbezirk bis zu 250 Hektar dürfen nicht mehr als drei Personen als jagdausübungsberechtigte Personen benannt werden. In größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 100 Hektar eine weitere Person als jagdausübungsberechtigte Person benannt werden. Im Falle des § 18 Abs. 3 gilt der gesamte Jagdbezirk als ein Jagdbezirk im Sinne der Sätze 5 und 6.

(5) Wird der zuständigen Behörde entgegen Absatz 4 Satz 1 keine jagdausübungsberechtigte Person benannt, kann sie die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Pflichten betreffend die Jagdausübung und die Hege, auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers des Eigenjagdbezirks oder der Jagdgenossenschaft veranlassen.

(6) Die zuständige Behörde kann aus wichtigen Gründen, insbesondere

1. für die Dauer eines über die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrags (§ 18 Abs. 9) anhängigen Verfahrens,
2. bei längerer Erkrankung der jagdausübungsberechtigten Person oder
3. im Falle eines Verbots der Jagdausübung gemäß § 53,

die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der jagdausübungsberechtigten Person treffen.

(7) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie die Jagdgenossenschaften unterstützen die jagdausübungsberechtigten Personen bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts, insbesondere hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Pflichten betreffend die Jagdausübung und die Hege.

§ 5

Anforderungen an die Jagdausübung und die Hege

(1) Bei Ausübung der Jagd sind die durch die Nummern 1 bis 7 geschützten Belange zu beachten, sie ist so auszuüben, dass

1. der Tierschutz in allen Bereichen der Jagdausübung beachtet wird, insbesondere, dass ohne vernünftigen Grund dem Wild keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
2. die Wildarten in ihren Populationen mit artgerechten Alters- und Sozialstrukturen aus gesunden Individuen in einem angepassten Verhältnis zu ihren gegebenen Lebensgrundlagen erhalten und entwickelt werden,

3. die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes in ihrer Vielfalt und auf den Jagdbezirk bezogenen Ausprägung durch Wildeinwirkung nicht beeinträchtigt und übermäßige Wildschäden im Wald vermieden werden,
4. eine dem Klimawandel angepasste Waldentwicklung durch artenreiche Verjüngung unter Berücksichtigung der Standortbedingungen im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird,
5. die Leistungen der Landwirtschaft nicht beeinträchtigt und Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermieden werden; zu vermeiden sind insbesondere übermäßige Wildschäden, die das Betriebsziel der betroffenen Fläche gefährden,
6. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt werden sowie
7. der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen entgegengewirkt wird.

(2) Die Hege ist so auszuüben, dass sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wildtierbiologie entspricht, die Tragfähigkeit des Lebensraums nicht übernutzt wird, die Ziele des Naturschutzes und der Landeskultur gewahrt bleiben und Wildschäden vermieden werden. Die folgenden Belange sind im Rahmen der Hege insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes durch Maßnahmen, die dessen artgerechten Bedürfnissen und, soweit es sich um bedrohte Wildarten handelt, deren Populationsstärkung dienen,
2. die Versorgung oder Entnahme kranken, verletzten oder sichtlich schwer leidenden Wildes sowie
3. die für eine verantwortungsvolle Jagdausübung erforderliche gezielte und fortlaufende Beobachtung, Beschreibung und Bewertung des Zustands der im Jagdbezirk vorkommenden Wildarten.

(3) Bei Jagdausübung und Hege sind die Grundsätze der guten jagdfachlichen Praxis zu beachten. Diese setzen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ebenso voraus, wie die Berücksichtigung der allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln der Jagdethik und der Weidgerechtigkeit, welche insbesondere darauf abzielen,

1. dem Wild unnötiges Leid, insbesondere nicht unmittelbar tödliche Verletzungen, zu ersparen und
2. die Jagd nachhaltig, störungsarm und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen auszuüben.

Krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild ist von den zur Jagd befugten Personen unverzüglich fachgerecht nachzusuchen und

unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen. Die Sorge für die Einhaltung der Grundsätze guter jagdfachlicher Praxis obliegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen den jagdausübungsberechtigten Personen. Die jagdausübungsberechtigten Personen haben insbesondere sicherzustellen, dass die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Tierschutzes und der Tiergesundheit, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, jederzeit gewährleistet ist.

§ 6 Wildarten

Dem Jagdrecht unterliegen die folgenden Tierarten:

1. Haarwild

- a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus* L.), Damwild (*Dama dama* L.), Sikawild (*Cervus nippon* Temminck), Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS), Rehwild (*Capreolus capreolus* L.), Chinesischer Muntjak (*Muntiacus reevesi*), Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
 - b) sonstiges Haarwild: Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.), Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER), Luchs (*Lynx lynx* L.), Fuchs (*Vulpes vulpes* L.), Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN), Baummarder (*Martes martes* L.), Hermelin (*Mustela erminea* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Dachs (*Meles meles* L.), Waschbär (*Procyon lotor*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Mink (*Neovison vison*), Bisam (*Ondatra zibethicus*), Nutria (*Myocastor coypus*),
2. Federwild: Wachtel (*Coturnix coturnix* L.), Rebhuhn (*Perdix perdix* L.), Fasan (*Phasianus colchicus* L.), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL), Graugans (*Anser anser*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Schwarzkopfruderente (*Oxyura jamaicensis*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.), Blässhuhn (*Fulica atra* L.), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*).

§ 7 Ökosystemfremde Wildarten

- (1) Als ökosystemfremde Wildarten gelten Sikawild (*Cervus nippon* Temminck), Chinesischer Muntjak (*Muntiacus reevesi*), Waschbär (*Procyon lotor*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Mink (*Neovison vison*), Bisam (*Ondatra zibethicus*),

Nutria (*Myocastor coypus*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) und Schwarzkopfruderente (*Oxyura jamaicensis*).

(2) Die in Absatz 1 gelisteten Arten dürfen nicht gehegt werden. Entsprechend finden § 3 Abs. 3 Satz 1 sowie die daraus erwachsenden Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 für diese Arten keine Anwendung.

(3) Der jagdausübungsberechtigten Person ist mit deren Zustimmung die Durchführung von Managementmaßnahmen, die nach § 40 e Abs. 2 Halbsatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt worden sind, von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung solcher Maßnahmen aufzuerlegen, soweit die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist. Im Übrigen ist die jagdausübungsberechtigte Person nicht zur Durchführung von Managementmaßnahmen nach § 40 e BNatSchG verpflichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung für die in § 40 e Abs. 2 Halbsatz 1 BNatSchG genannten Arten.

(4) Soweit die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 nicht von der jagdausübungsberechtigten Person übernommen wird oder soweit diese die ihr übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die zuständige Behörde nach Anhörung der jagdausübungsberechtigten Person die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder eine dritte Person mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen mit der jagdausübungsberechtigten Person zu erfolgen; ihre Befugnis zur Wahrnehmung des Jagdrechts nach § 4 bleibt unberührt.

§ 8

Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 besteht kein Recht der jagdausübungsberechtigten Personen zur Aneignung von Wölfen. Für die Inbesitznahme von Fallwildwölfen durch eine jagdausübungsberechtigte Person bleibt § 45 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG unberührt.

(2) Ist eine vollziehbare Genehmigung zur Entnahme von Wölfen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 BNatSchG, erteilt, ist die Erlegung der Wölfe durch die entsprechend § 45 a Abs. 4 BNatSchG zur Entnahme bestimmten Personen unter Berücksichtigung der in der Genehmigung festgelegten

Maßgaben in der Schonzeit gestattet. Abweichend von § 14 Abs. 1 darf die Erlegung auch in befriedeten Bezirken und abweichend von § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f auch zur Nachtzeit erfolgen; die Ausnahmen von § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m für Schwarzwild gelten entsprechend. Die beteiligten Behörden haben die Anonymität der Personen, die zur Erlegung der Wölfe bestimmt werden und der Person, die einen Wolf erlegt hat, zu wahren und zu schützen. Auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 11 des Landestransparenzgesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10) in der jeweils geltenden Fassung sind keine Informationen oder Daten zu offenbaren, die geeignet sind, Rückschlüsse auf die Identität der in Satz 3 genannten Personen zu ermöglichen. Die Inbesitznahme eines gemäß Satz 1 erlegten Wolfs durch die zur Erlegung bestimmten Personen zum Zweck der Übergabe an die untere Naturschutzbehörde ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen.

(3) Für die Jagd auf Wölfe gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b entsprechend.

(4) Bedarf es der Nachsuche eines krank geschossenen oder verletzten Wolfs, so darf die Nachsuche nur durch anerkannte Führerinnen oder Führer von Schweißhunden erfolgen.

(5) Die Fütterung und Kirmung von Wölfen ist verboten und darf auch nicht durch eine gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 erlassene Rechtsverordnung ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 9

Ablieferungs- und Anzeigepflicht

(1) Wer den Besitz oder den Gewahrsam an Wild, Eiern von Federwild oder Abwurfstangen erlangt, ohne aneignungsberechtigt zu sein, ist verpflichtet, dies bei der jagdausübungsberechtigten Person oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle unverzüglich abzugeben, soweit besondere Umstände nicht entgegenstehen.

(2) Wer krankes, verendetes oder verletztes Wild in der Natur wahrnimmt oder als Führerin oder Führer eines Fahrzeugs Wild angefahren oder überfahren hat, ist verpflichtet, dies der jagdausübungsberechtigten Person, der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle oder einer tierärztlichen Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Den durch die benachrichtigten Stellen erteilten fachgerechten Instruktionen zum Umgang mit dem Wild ist im zumutbaren Umfang Folge zu leisten. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt. Mit Zustimmung der Betroffenen teilt die zuständige Behörde den nach Satz 1 genannten Stellen die für den jeweiligen Jagdbezirk benannten jagdausübungsberechtigten Personen gemäß § 3 Abs. 5 sowie deren Kontaktdaten mit.

§ 10

Duldungspflichten für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer sowie jede nutzungsberechtigte Person einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Grundfläche eines Jagdbezirks hat die Errichtung jagdlicher Infrastruktureinrichtungen sowie Hegemaßnahmen seitens der jagdausübungsberechtigten Person auf dieser Grundfläche zu dulden, soweit ihr dies zumutbar ist und sie eine angemessene Entschädigung erhält.

Teil 2

Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

§ 11

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können von der zuständigen Behörde durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdausübung und Hege im Sinne des § 5 Abs.1 und 2 notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her. Derartige Grundflächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirks aufweisen. Für sie ist ein anteiliger Jagdpachtzins zu zahlen, es sei denn, eine Jagdausübung auf diesen Grundflächen ist unmöglich oder wesentlich erschwert.

(3) Wird bei der Abrundung von Jagdbezirken das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt überschritten, so ist hierfür das Einvernehmen mit der für den betroffenen angrenzenden Gebietsteil zuständigen unteren Jagdbehörde herzustellen.

(4) Wird eine Grundfläche von der zuständigen Behörde einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Grundfläche gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer des Eigenjagdbezirks Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Jagdpachtzinses. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers tritt die nutznießende Person, wenn ihr die Nutzung des gesamten Eigenjagdbezirks zusteht. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des angemessenen Jagdpachtzinses nicht, so wird er von der zuständigen Behörde auf Antrag festgesetzt.

(5) Ein Jagdbezirk, dessen Gesamtfläche nach der Abrundung weniger als 80 v. H. seiner gesetzlich oder behördlich zugelassenen Mindestgröße beträgt, verliert seine Selbstständigkeit; seine Grundflächen sind benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

§ 12 Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk; die Landesgrenze unterbricht nicht deren Zusammenhang. Für den in Rheinland-Pfalz liegenden Teil eines sich über mehrere Länder erstreckenden Eigenjagdbezirks gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die zuständige Behörde kann vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von weniger als 75 Hektar zu Eigenjagdbezirken erklären; sie kann hierbei bestimmen, dass das Jagdrecht in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen wahrgenommen werden darf.

(3) Soll ein Eigenjagdbezirk gemeinsam mit mindestens einem weiteren Jagdbezirk Gegenstand desselben Jagdpachtvertrags sein, so hat zuvor die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person dieses Eigenjagdbezirks durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde widerruflich auf die Selbstständigkeit ihres Eigenjagdbezirks zu verzichten; der Widerruf dieser Erklärung lässt den laufenden Jagdpachtvertrag unberührt. Jede Verpächterin und jeder Verpächter hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft.

§ 13 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Alle zu einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, aber nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundflächen bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfassen. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind befriedete Bezirke mitzuzählen. Die zuständige Behörde kann ein Unterschreiten der Mindestgröße nach Satz 1 um bis zu 100 Hektar zulassen, sofern die durch § 5 Abs. 1 und 2 geschützten Belange nicht entgegenstehen und die jagdlich nutzbare land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Grundfläche mindestens 75 Hektar umfasst.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. zusammenhängende Grundflächen, die zu verschiedenen Gemeinden gehören, im Übrigen aber den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen sowie
2. die Bildung neuer gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch Teilung mindestens eines bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks zulassen, sofern
 - a) dies wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig ist,
 - b) eine Teilung in reine Wald- und Feldjagden ausgeschlossen wird und
 - c) nach der Teilung jeder Teil für sich die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt.

§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch eine Umfriedung oder sonst erkennbar abgegrenzt sind,
3. Friedhöfe und Bestattungswälder,
4. Tiergehege mit Ausnahme von Jagdgehegen
5. Grundflächen, auf denen ein dauerndes gesetzliches Betretungsverbot besteht, sowie
6. Grundflächen in einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild, gemessen von der Mitte der Querungshilfe.

Zoos fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Ganz oder teilweise befriedet werden können:

1. öffentliche Grundflächen sowie der Energieerzeugung dienende Flächen, soweit sie durch Einzäunung oder auf andere Weise der Zugänglichkeit des Wildes dauerhaft entzogen sind,

2. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
3. Sport- und Golfplätze,
4. öffentliche Parks und Grünflächen,
5. Jagdgehege sowie
6. künstliche Fischteiche einschließlich der darin gelegenen Inseln und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht.

Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag genehmigen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen oder durch sie beauftragte Dritte im bestimmten Umfang Wild bei Vorliegen der erforderlichen Fachkenntnis fangen oder tierschutzgerecht töten dürfen. Töten darf ein Tier nur, wer im Besitz eines auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdscheins ist oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum tierschutzgerechten Töten von Tieren verfügt. Die sachlichen Verbote gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis q und Nr. 3 bis 6, 8, 9 und 11 sind zu beachten. Der Gebrauch von Schusswaffen darf von der zuständigen Behörde nur genehmigt werden, soweit dadurch eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen, nicht zu befürchten ist; § 33 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den befriedeten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen oder aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer der befriedeten Grundfläche der Anordnung nicht nach, kann die zuständige Behörde für deren oder dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen. Das Recht zur Aneignung von Wild steht in den Fällen der Sätze 1 und 3 den im betreffenden Jagdbezirk jagdausübungsberechtigten Personen oder sofern eine beauftragte Jägerin oder ein beauftragter Jäger eingesetzt wurde, ihr oder ihm zu.

(6) Gemeinden und Verbandsgemeinden können in befriedeten Bezirken qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater für das Management von Wildarten einsetzen. Der Einsatz der urbanen Wildberaterin oder des urbanen Wildberaters ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Werden für den urbanen Bereich Genehmigungen nach Absatz 4 erteilt oder Anordnungen nach Absatz 5 getroffen, sollen die entsprechenden Maßnahmen nach Möglichkeit auf in diesem Bereich eingesetzte urbane Wildberaterinnen und Wildberater übertragen werden. Diesen ist

der Gebrauch von Schusswaffen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 4 in der Regel zu genehmigen, sie haben den Gebrauch von Schusswaffen vor Durchführung der Maßnahme der örtlichen Polizeidienststelle zu melden.

§ 15

Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer glaubhaft macht, dass sie oder er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Die Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche, bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk, die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestands sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

gefährdet. Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihr oder ihm gehörenden Grundstück duldet oder
2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder zu Protokoll, das schriftlich oder elektronisch anzufertigen ist, bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, der Jagdpachtenden, der angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, des Kreisjagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange vorauszugehen.

(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrags erfolgen. Sofern dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Abwägung mit den

schutzwürdigen Belangen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die zuständige Behörde einen früheren Zeitpunkt, der jedoch nicht vor Ende des Jagdjahres liegt, bestimmen; in diesem Fall kann die Jagdgenossenschaft von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Befriedung entsteht.

(3) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf eine dritte Person. Stellt die dritte Person während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet die dritte Person vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche hat den Eigentumswechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihr oder ihm gehörenden Grundstück duldet.

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(5) Wildschäden an Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils ihrer oder seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk aufgrund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.

§ 16

Jagdgenossenschaften, Angliederungsgenossenschaften

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde; ist die Jagdgenossenschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten gelegene Grundflächen gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Jagdgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Fall ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Jagdgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Jagdgenossenschaft in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden.

(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Im Falle, dass kein Jagdvorstand gewählt ist, werden dessen Geschäfte von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in Ortsgemeinden von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister wahrgenommen (Übergangsvorstand). Der Übergangsvorstand hat unverzüglich eine Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft einzuberufen, ihr eine Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass ein Jagdvorstand gewählt wird. Kommt der Übergangsvorstand binnen einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nach Satz 4 nicht nach, so führt die zuständige Behörde die Maßnahmen durch; bei kreisfreien Städten tritt an die Stelle der unteren Jagdbehörde die obere Jagdbehörde. Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grundflächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen, wird der Übergangsvorstand abweichend von Satz 3 von der gemeinsam zuständigen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch der Mehrheit des Flächeninhalts der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(5) Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

(6) Die Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung aufgrund eines Beschlusses der Versammlung ihrer Mitglieder durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat, übertragen. Wird der Gemeinde auch die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht oder zur Verwendung des Reinertrags übertragen, so entscheidet sie hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

(7) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrags, dabei kann sie in angemessener Höhe Rückstellungen für die Finanzierung von ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben vornehmen. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag nach Abzug der Rückstellungen nicht an ihre Mitglieder nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundflächen zu verteilen, so kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstands geltend gemacht wird.

(8) Sind die Grundflächen mehrerer Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutznießender Personen einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen unabhängig von der kommunalen Zugehörigkeit der betroffenen Grundflächen ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Die Absätze 1 bis 7 gelten für Angliederungsgenossenschaften sinngemäß.

§ 17

Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens ,Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

(1) In den Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens bilden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken und die Jagdgenossenschaften gemeinsam mit den jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bewirtschaftungsgemeinschaften regeln die jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen mit dem vorrangigen Ziel, übermäßige Wildschäden zu vermeiden.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken und Jagdgenossenschaften können sich in der Bewirtschaftungsgemeinschaft insbesondere durch waldbesitzende Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die Forstbetriebsgemeinschaft oder die zuständige Forstrevierleitung vertreten lassen.

(4) Die Bewirtschaftungsgemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die obere Jagdbehörde. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Bewirtschaftungsgemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Fall ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Bewirtschaftungsgemeinschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Bewirtschaftungsgemeinschaft in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden.

(5) Die Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens und die Bewirtschaftungsgemeinschaften werden durch die Aufsichtsbehörde abgegrenzt. Diese kann die Außengrenzen von Amts wegen überprüfen und anpassen.

Teil 3

Beteiligung Dritter an der Jagd

§ 18

Jagdpacht

(1) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

(3) Die Jagdverpachtung für einen Teil eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil des Jagdbezirks die jeweilige gesetzliche Mindestgröße haben. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Pachtdauer beträgt mindestens fünf Jahre. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Verlängerung eines laufenden Jagdpachtvertrags. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende eines Jagdjahres zusammenfallen.

(5) Im Jagdpachtvertrag sollen Regelungen über den Ersatz von Wildschäden, auch für nicht geschützte oder nicht hinreichend wirksam geschützte Sonderkulturen getroffen werden.

(6) Die Vertragsparteien sollen sich bei Abschluss des Jagdpachtvertrags über Maßnahmen zur Bewirtschaftung der im Jagdbezirk vorkommenden Schalenwildarten verständigen. Ist eine Jagdgenossenschaft Verpächterin, setzt sie sich hierbei für die Beachtung der Belange nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 ein. Wird durch eine fachbehördliche Stellungnahme nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 die Gefährdung oder erhebliche Gefährdung mindestens eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 Halbsatz 2 oder

Nummer 6 geschützten Belangs festgestellt, kann die Vereinbarung nach Satz 1 daher auch Regelungen zur Unterstützung der Abschusserfüllung von Schalenwild bei übermäßigem Wildschaden durch aktive Jagdbeteiligung befähigter Jagdgenossinnen und Jagdgenossen umfassen; im Bedarfsfall kann auch eine Unterstützung durch Dritte vereinbart werden.

(7) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 566 bis 567 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Fall der Zwangsversteigerung nach den Vorschriften der §§ 57 bis 57 b des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; das Kündigungsrecht der Ersterherin oder des Ersterhers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil des Eigenjagdbezirks versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(8) Wird eine zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörige Grundfläche veräußert, so hat dies auf den Jagdpachtvertrag keinen Einfluss; die Erwerberin oder der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an auch dann für die Dauer des Jagdpachtvertrags Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn die veräußerte Grundfläche an sich mit anderen Grundflächen der Erwerberin oder des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 vor und beträgt die Dauer des Jagdpachtvertrags gerechnet vom Zeitpunkt des Erwerbs der Grundfläche noch mehr als zehn Jahre, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer nach Ablauf von zehn Jahren die Herauslösung aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk jeweils zum Ende des Jagdjahres einfordern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall der Zwangsversteigerung einer Grundfläche.

(9) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, ist nichtig.

§ 19

Erlöschen des Jagdpachtvertrags, außerordentliche Kündigung

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der Pächterin oder dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheins unanfechtbar abgelehnt hat oder die Pächterin oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins nicht fristgemäß erfüllt. Die Pächterin oder der Pächter hat der Verpächterin oder dem Verpächter den aus der Beendigung des Jagdpachtvertrags entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie oder ihn ein Verschulden trifft.

(2) Der Jagdpachtvertrag erlischt beim Tod der Pächterin oder des Pächters zum Ende des laufenden Jagdjahres, sofern die Erbinnen und Erben mit der Verpächterin oder dem Verpächter keine anderslautende Vereinbarung treffen. Die Erbinnen und Erben haben der Verpächterin oder dem Verpächter innerhalb von acht Wochen nach dem Tod der Pächterin oder des Pächters mindestens eine Person zu benennen, die jagdpachtfähig ist und als jagdausübungsberechtigte Person das Jagdrecht bis zum Erlöschen des Jagdpachtvertrags wahrnimmt; § 4 Abs. 4 Satz 5 bis 7 findet Anwendung.

(3) Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren Pachtenden geschlossen, so bleibt er, wenn er im Verhältnis zu einer dieser Personen gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen; dies gilt nicht, wenn der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens einer Pächterin oder eines Pächters den Vorschriften des § 20 Abs. 2 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Ist im Falle des Satzes 1 einer verbleibenden Vertragspartei das Fortbestehen des Jagdpachtvertrags nicht zuzumuten, so kann sie den Jagdpachtvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

(4) Jede Vertragspartei kann den Jagdpachtvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der oder dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Verschulden einer Vertragspartei, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Jagdpachtverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Jagdpachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann. § 314 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(5) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 4 liegen seitens der Verpachtenden insbesondere vor, wenn Abschussvereinbarungen wiederholt nicht eingehalten worden sind und dadurch das Erreichen der vereinbarten Zielsetzungen gefährdet wird. Gleiches gilt, wenn der Pächterin oder dem Pächter die Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen, die zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 getroffen wurden, zur Last gelegt werden kann oder sie oder er behördlichen Anordnungen wiederholt in erheblichem Maße nicht nachgekommen ist. Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 4 liegen seitens der Pachtenden insbesondere vor, soweit sich nach Abschluss des Jagdpachtvertrags Eigenschaften des Jagdbezirks ändern, die die Jagdnutzung wesentlich einschränken; dies gilt insbesondere für den Fall, dass mehr als ein Viertel der zuvor bejagbaren Flächen befriedet wurde. Kein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 4 ist der Ausbruch einer Tierseuche oder die Zunahme von der Energieerzeugung dienender Flächen, es sei denn, der Umfang der befriedeten Fläche überschreitet dadurch die Grenze nach Satz 2 Halbsatz 2.

§ 20

Voraussetzungen der Jagdpacht

(1) Pachten darf nur, wer einen auf seinen Namen lautenden in Deutschland gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen schon vor Abschluss des Jagdpachtvertrags während dreier Jagdjahre besessen hat. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gesamtfläche, die eine Person durch Jagdpachtvertrag pachtet, darf nicht mehr als 1000 Hektar umfassen, hierauf sind die Flächen bestehender Jagdpachtverträge auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen. Wer in einem oder in mehreren Eigenjagdbezirken mit einer Gesamtfläche von mehr als 1000 Hektar als jagdausübungsberechtigte Person benannt ist, darf nur zupachten, wenn im gleichen Umfang Jagdbezirksflächen an andere Personen verpachtet werden; bei einer Gesamtfläche von weniger als 1000 Hektar darf die jagdausübungsberechtigte Person nur bis zu einer Gesamtfläche von höchstens 1000 Hektar zupachten. Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren Pachtenden geschlossen, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Flächen angerechnet werden, die anteilig auf die jeweiligen Pachtenden entfallen. Befriedete Bezirke bleiben bei der Ermittlung der Flächenobergrenzen nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt.

§ 21

Beteiligung an der Jagdausübung

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen können Dritte an der Jagdausübung beteiligen. Darüber hinaus können sie angestellten Berufsjägerinnen und Berufsjägern, Forstbediensteten sowie geprüften Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern Pflichten und Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen; ihre Gesamtverantwortung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. In nicht verpachteten Jagdbezirken kann sich die Jagdgenossenschaft oder die Eigentümerin oder der Eigentümer des Eigenjagdbezirks die Rechte nach den Sätzen 1 und 2 vorbehalten. Berechtigungen zur Beteiligung an der Jagdausübung dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 noch erfüllt werden können.

(2) Wer in einem Jagdbezirk die Jagd ohne Begleitung der jagdausübungsberechtigten Person ausübt, hat geeignete Dokumente zum Nachweis seiner Befugnis für den Fall örtlicher Kontrollen durch die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden mit sich zu führen. Grundsätzlich geeignet nach Satz 1 ist eine von den jagdausübungsberechtigten Personen ausgestellte schriftliche Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein). Dem Jagderlaubnisschein gleichgestellt sind in nicht verpachteten Jagdbezirken auch andere von der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Eigenjagdbezirks ausgestellte Dokumente, aus denen die Befugnis nach Satz 1 abzuleiten ist.

(3) Berechtigungen zur Beteiligung an der Jagdausübung können jederzeit widerrufen werden.

Teil 4

Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote

§ 22

Abschussregelung

(1) Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann Wild nach Maßgabe der Anforderungen des § 5 Abs. 1 innerhalb der für die betreffenden Wildarten festgesetzten Jagdzeiten bejagt werden.

(2) Die Erlegung von Dam- und Muffelwild in ihren Duldungsgebieten nach § 27 Abs. 1, von Rotwild außerhalb der Schwerpunktgebiete nach § 17 sowie von Rehwild erfolgt im Falle der Jagdpacht auf der Grundlage von jährlichen Abschussvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, in allen anderen Fällen auf der Grundlage einer von der jagdausübungsberechtigten Person erstellten Abschusszielsetzung. Im Fall des § 16 Abs. 8 sind Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung im Benehmen mit der Angliederungsgenossenschaft zu erstellen. Die Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen enthalten auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild.

(3) Die Erlegung von Rotwild in Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, erfolgt auf Grundlage des von jeder Bewirtschaftungsgemeinschaft nach Anzahl, Geschlecht und Altersklassen in der Regel für drei Jahre aufgestellten Gesamtabschussplans. Dieser kann grundsätzlich von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden; ausgenommen sind Hirsche der Klassen I und II, deren Abschuss im Rahmen des Gesamtabschussplans in Form von Teilabschussplänen auf die Jagdbezirke aufgeteilt wird. Die Teilabschusspläne sollen zudem auch Angaben zu den in den Jagdbezirken angestrebten Abschüssen der Kälber und des adulten weiblichen Wildes enthalten; Satz 2 Halbsatz 1 bleibt unberührt. Für den Teilabschussplan ist das Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der nutznießenden Person des Eigenjagdbezirks herzustellen.

(4) Der oberen Jagdbehörde sind die Gesamtabschusspläne und Teilabschusspläne nach Absatz 3 seitens der Bewirtschaftungsgemeinschaften anzuzeigen. Sie hat diese zu beanstanden, wenn sie die Vorgaben dieses Gesetzes missachten, insbesondere, wenn zu besorgen ist, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 nicht erfüllt werden können. Soweit die Beanstandung nicht binnen einer von der oberen Jagdbehörde festzusetzenden Frist behoben wird, setzt sie nach Anhörung der zuständigen Behörde einen Abschussplan von Amts wegen fest.

(5) Außerhalb von Duldungsgebieten nach § 27 Abs. 1 ist alles Dam- und Muffelwild zu erlegen; Gleiches gilt für Rotwild in Sonderkulturen. § 24 bleibt unberührt.

(6) Ist der günstige Erhaltungszustand einer Wildart, für die eine Jagdzeit festgelegt ist, nicht gegeben, setzt die zuständige Behörde für diese Wildart einen höchstens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Höchstabschussplan). Die Feststellung über den Erhaltungszustand nach Satz 1 trifft die obere Jagdbehörde. Sie kann zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten.

(7) Wird durch eine fachbehördliche Stellungnahme nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 die Gefährdung mindestens eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 Halbsatz 2 oder Nr. 6 geschützten Belangs durch Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- oder Schwarzwild festgestellt, erstellen die jagdausübungsberechtigten Personen für den Jagdbezirk eine Jagdkonzeption, die darauf abzustellen ist, dass die Erfüllung des vorgegebenen Abschussolls in der regulären Jagdzeit gelingt und übermäßige Wildschäden künftig vermieden werden. Im Fall der Jagdpacht ist die Jagdkonzeption mit der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Eigenjagdbezirks abzustimmen; sie wird zum Bestandteil der Abschussvereinbarung, der Abschusszielsetzung oder des Teilabschussplans. Die Höhe des in der Jagdkonzeption festzulegenden Abschusses derjenigen Wildarten, durch die die gemäß § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 festgestellte Gefährdung verursacht wurde, soll mindestens beibehalten werden; dies gilt nicht, wenn die zuvor angefertigte Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 eine höhere Gefährdung der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 Halbsatz 2 oder Nr. 6 geschützten Belange festgestellt hat. Im Falle einer durch fachbehördliche Stellungnahme festgestellten erheblichen Gefährdung der Belange nach Satz 1

1. setzt die zuständige Behörde einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan für Reh-, Dam- oder Muffelwild und die obere Jagdbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde einen entsprechenden Abschussplan für Rotwild von Amts wegen fest, der geeignet ist, eine deutliche Reduktion des Wildbestands zu bewirken (Mindestabschussplan) und
2. erstellen die jagdausübungsberechtigten Personen für den Jagdbezirk eine Jagdkonzeption nach Satz 1; Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

Der Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke verbunden. Die Jagdkonzeption nach Satz 4 Nr. 2 ist der zuständigen Behörde, bei Rotwild der oberen Jagdbehörde, innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist vorzulegen.

(8) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben der zuständigen Behörde bezüglich ihrer Jagdbezirke den Abschuss und den Fang von Wild sowie verendetes

Wild zu melden. Die Meldung nach Satz 1 für Rotwild ist an die obere Jagdbehörde zu richten.

(9) Die zuständige Behörde, bei Rotwild die obere Jagdbehörde, hat die zur Erfüllung des Mindestabschussplans sowie die zur Einhaltung des Höchstabschussplans erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn zu besorgen ist, dass die jagdausübungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 23

Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

(1) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geschützten forstlichen Belange werden in den zu bewertenden Jagdbezirken regelmäßig Erhebungen hinsichtlich des Schalenwildeinflusses auf die von der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer festgelegte Waldentwicklung durchgeführt und von der unteren Forstbehörde gutachtlich bewertet (forstbehördliche Stellungnahme). Die Feststellung erfolgt in den Stufen „keine Gefährdung“, „Gefährdung“ und „erhebliche Gefährdung“. Die forstbehördliche Stellungnahme ist der zuständigen Behörde vorzulegen; im Falle einer Gefährdung oder erheblichen Gefährdung durch Rotwild ist sie zusätzlich der oberen Jagdbehörde vorzulegen.

(2) Bei Feststellung einer erheblichen Gefährdung in der forstbehördlichen Stellungnahme sind durch die jagdausübungsberechtigten Personen an durch die untere Forstbehörde in Abstimmung mit den sonstigen Beteiligten festzulegenden Stellen in der Waldfläche des Jagdbezirks Weiserflächen im notwendigen und für die Eigentümerin oder den Eigentümer der Grundfläche zumutbaren Umfang anzulegen und zu unterhalten. In nicht verpachteten Jagdbezirken sind die Weiserflächen auf Kosten der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder des Eigentümers des betroffenen Eigenjagdbezirks anzulegen und zu unterhalten; bei Jagdverpachtung tragen die Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. Die Begutachtung der Weiserflächen ist Bestandteil künftiger forstbehördlicher Stellungnahmen.

(3) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 6 geschützten Belange können die jeweils zuständigen Fachbehörden der zuständigen Behörde eine Stellungnahme vorlegen, Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Zur Feststellung der Beeinträchtigung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Soweit für nach § 23 BNatschG ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie nach § 30 BNatschG geschützte Biotope begründet anzunehmen ist, dass deren Schutzzweck durch den Einfluss von Wild beeinträchtigt ist, soll die zuständige Naturschutzbehörde eine Stellungnahme nach Absatz 3 auf Grundlage von ihr durchgeführter zweckgerichteter Vegetationsaufnahmen vorlegen.

§ 24 Jagd- und Schonzeiten

(1) Die Jagd auf Wild darf grundsätzlich nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Jagdzeiten und Schonzeiten sind insbesondere so festzusetzen, dass die nach § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen erfüllt werden.

(2) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die obere Jagdbehörde kann für Schwarzwild, Fuchs, Wildkaninchen, Wolf und ökosystemfremde Wildarten nach § 7 Abs. 1 aus den in Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen zulassen.

(3) Die obere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, zur Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, abkürzen oder aufheben.

§ 25 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestands

(1) Die zuständige Behörde, bei Rotwild die obere Jagdbehörde, kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigten Personen unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern haben, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere einen der durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 geschützten Belange, und unter Berücksichtigung der von der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer festgelegten Waldentwicklung notwendig ist. Hierbei hat sie die besondere Sensibilität des Weinbaus angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 soll getroffen werden, wenn wiederholt und aufeinanderfolgend ein Mindestabschussplan von Amts wegen festgesetzt wird; bei der Abwägung sind die Erfüllung des vorangegangenen Mindestabschussplans sowie die Umsetzung der hiermit verbundenen Jagdkonzeption nach § 22 Abs. 7 Satz 4 Nr. 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Anordnung nach Absatz 1 ist mit einer Vollzugsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zu versehen, deren Durchsetzung mittels Verwaltungszwang anzudrohen ist.

Von dem angedrohten Zwangsmittel ist Gebrauch zu machen. Widerspruch und Anfechtungsklage, die sich gegen die Anordnung richten, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Örtliche und sachliche Verbote

(1) Verboten ist:

1. an Orten, an denen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalls die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährden würde, die Jagd auszuüben,
2. Wild auf nicht tierschutzgerechte Art und Weise zu bejagen, insbesondere:
 - a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt; ausgenommen ist der Fangschuss,
 - b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 Millimeter zu schießen; im Kaliber 6,5 Millimeter und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben; ausgenommen ist der Fangschuss sowie die Fallenjagd auf Schwarzwild,
 - c) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt, sowie die Bau- und Fallenjagd,
 - d) auf Schalenwild mit Schrot oder Posten zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss,
 - e) mit Vorderladerwaffen, gehacktem Blei, Bolzen, Pfeilen, halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als fünf Patronen geladen sind, oder automatischen Waffen auf Wild zu schießen,
 - f) Federwild und Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zur Nachtzeit zu erlegen sowie zu dieser Zeit Bewegungsjagden durchzuführen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - g) die Bewegungsjagd auszuüben, sofern das Wild durch besondere Umstände einer erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt ist,
 - h) die Hetzjagd auf gesundes Wild auszuüben,

- i) die Fallenjagd ohne Nachweis der Fachkenntnis, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangenen Wildes, auszuüben,
 - j) Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen,
 - k) Fanggeräte, die sofort töten oder nicht unversehrt fangen, sowie Selbstschussgeräte und Schlingen zu verwenden,
 - l) die Baujagd als Führerin oder Führer von Hunden oder Frettchen ohne Nachweis der Fachkenntnis auszuführen,
 - m) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels, Nachtzielgeräte, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und mit Schusswaffen verbunden sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an künstlichen Lichtquellen Federwild zu fangen; abweichend hiervon sind für die Jagd auf Schwarzwild künstliche Lichtquellen (allgemein gebräuchliche Taschenlampen, Scheinwerfer oder Handscheinwerfer) sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und mit Schusswaffen verbunden sind, zulässig,
 - n) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Vorrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden,
 - o) Gelege von Federwild auszunehmen,
 - p) Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden,
 - q) Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; die zuständige Behörde kann für Menschen mit einer Körperbehinderung Ausnahmen zulassen, wenn diese wegen ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können, sowie
 - r) Jagdhunde an flugunfähig gemachten lebenden Enten auszubilden,
3. Lockstoffe, die zur Verbreitung von Tierseuchenerregern beitragen können, auszubringen sowie Tierseuchenerreger zu verschleppen oder einzuschleppen,
4. die Jagd auszuüben
- a) mit Bleischrot an und über Gewässern bis zum Ablauf des 31. März 2032 und
 - b) unter Verwendung nicht als „bleifrei“ deklarierter Munition ab dem 1. April 2032,

5. an einer Bewegungsjagd teilzunehmen, ohne dass ein Schießübungsnachweis vorgelegt werden kann, der nicht älter als zwölf Monate ist,
6. Belohnungen für den Abschuss oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu gewähren oder zu empfangen; ausgenommen sind Abschussprämien, die der Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen oder Wildschäden oder der Bekämpfung ökosystemfremder Wildarten dienen,
7. als jagdausübungsberechtigte Person nicht funktionstüchtige Jagdeinrichtungen im betreffenden Jagdbezirk zu belassen,
8. die Jagdausübung vorsätzlich zu stören,
9. Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. Jagdgehege anzulegen sowie
11. grundsätzlich jegliche Art der Fütterung und Kurrung von Schalenwild.

(2) Munition, die die in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c vorgeschriebenen Energiewerte unterschreitet, kann verwendet werden, soweit von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut ihre Verwendbarkeit für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird.

(3) Die obere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, der Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild und des Artenschutzes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 zulassen. Für eine Ausnahme von Absatz 1 Nr. 2 Buchst. o bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 27

Duldungs- und Aussetzungsverbote

(1) Dam- und Muffelwild dürfen außerhalb der für diese Wildarten jeweils festgesetzten Duldungsgebiete nicht gehegt oder geduldet werden.

(2) Das Aussetzen von Wild ist grundsätzlich verboten. Die obere Jagdbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit das Aussetzen der Wahrung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands heimischer Wildarten oder wissenschaftlichen Zwecken dient. Satz 1 gilt nicht für einzelne gesund gepflegte oder aufgezogene Stücke Wild; diese dürfen nicht später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.

§ 28 Wildruhezonen

(1) Zur Förderung der artgerechten Lebensweise störungsempfindlicher Wildarten, zur Verringerung von Waldwildschäden, zum Schutz gefährdeter Wildarten sowie zur Unterstützung von Forschungsvorhaben können die Jagdgenossenschaften mit Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundflächen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken geeignete Flächen als Wildruhezonen ausweisen, auf denen die Jagd grundsätzlich ruht. Ist das Jagdrecht verpachtet, bedarf die Ausweisung auch der Zustimmung der Pachtenden. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Wildruhezonen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und in der Örtlichkeit kenntlich zu machen. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung untersagen, soweit anderenfalls eine Gefährdung der durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 geschützten Belange zu besorgen wäre.

(3) Soweit Wildruhezonen im Wald ausgewiesen werden, beschränkt sich das freie Waldbetretrungsrecht nach § 22 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes auf die dortigen Waldwege sowie auf die ausgewiesenen und markierten Wanderwege und -pfade. Für die Ausweisung von Wildruhezonen im Wald bedarf es der Zustimmung der unteren Forstbehörde.

§ 29 Jagd in Schutzgebieten

Soweit Schutzgebiete nach wald- oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund ihres Schutzzwecks einer besonderen Regelung zur Wahrnehmung des Jagdrechts bedürfen, erlässt die obere Jagdbehörde eine entsprechende Rechtsverordnung zur Wahrnehmung des Jagdrechts. Dabei ist die Wahrnehmung des Jagdrechts zu gestatten, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 30 Duldungsgebote für jagdausübungsberechtigte Personen

(1) Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Befahren und Betreten fremder Jagdbezirke auch auf einem nicht öffentlichen Weg oder vorhandenen Pfad (Jägernotweg) auch unter Mitführung der Jagdausrüstung einschließlich der entladenen Schusswaffe befugt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundfläche kann

ein angemessenes Nutzungsentgelt verlangen. Der Jägernotweg wird von der zuständigen Behörde auf Antrag festgelegt. Im Rahmen der behördlichen Festlegung sind die notwendigen örtlichen und sachlichen Bestimmungen zu treffen und der berechnete Personenkreis sowie ein etwaiges Nutzungsentgelt zu bestimmen.

(2) Stellen Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden dem Wild über die Jagdbezirks Grenzen hinaus nach, ist dies von den jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke zu dulden. Dies gilt, soweit ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde und für bis zu drei in dem jeweiligen benachbarten Jagdbezirk durchgeführte Bewegungsjagden im Jagdjahr. Auf Verlangen der jagdausübungsberechtigten Person des benachbarten Jagdbezirks (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) dürfen auf der Bewegungsjagd eingesetzte Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 100 Metern zur Jagdbezirks Grenze geschnallt werden.

(3) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1, die zur Vermeidung unfallbedingter Wildtierversluste durch landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dienen, zu dulden, wenn sie über diese Maßnahmen durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der Grundfläche oder die nutzungsberechtigte Person im Vorfeld informiert worden sind. Soweit es ihnen möglich ist, sollen die jagdausübungsberechtigten Personen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Wildtierversluste durch landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen die Eigentümerin oder den Eigentümer der Grundfläche oder die nutzungsberechtigte Person unterstützen.

(4) Kommt ein Benehmen mit den jagdausübungsberechtigten Personen über das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde, ob die Maßnahme zu dulden ist.

Teil 5

Spezielle Belange des Tierschutzes und der Tiergesundheit

§ 31

Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen sind zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild verpflichtet. Tritt eine Tierseuche bei Wild auf oder wird eine solche vermutet, haben die jagdausübungsberechtigten Personen dies unverzüglich der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 296, BS 7831-2) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde anzuzeigen; diese erlässt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild durch die

jagdausübungsberechtigten Personen unverzüglich unschädlich zu beseitigen; dies gilt nicht für Wild, das Untersuchungszwecken zugeführt wird.

(2) Zum Schutz von Wildtieren können jagdausübungsberechtigte Personen und die von ihnen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 beauftragten Personen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde im Rahmen der Jagdausübung wildernde Hunde tierschutzgerecht töten. Hunde gelten als wildernd, soweit und solange sie Wild nachstellen und gefährden, insbesondere dieses verletzen oder töten. Die Befugnis gilt nicht gegenüber Blinden- und Polizeihunden sowie im Einsatz befindlichen Jagd- und Hirtenhunden, die als solche erkennbar sind, sowie gegenüber Hunden, die sich offensichtlich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers entzogen haben und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung, insbesondere durch das Einfangen des Hundes, vom Wildern abhalten lassen. Lebend gefangene Hunde sind als Fundsachen zu behandeln.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 befugten Personen dürfen auch wildernde Hauskatzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus angetroffen werden, tierschutzgerecht töten. Hauskatzen gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar wild lebenden Vögeln nachstellen und diese gefährden. Die Befugnis nach Satz 1 darf erst dann wahrgenommen werden, wenn sich die Katze mit anderen Maßnahmen als der Tötung, insbesondere durch das Einfangen, nicht vom Wildern abhalten lässt. Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht gegenüber wildfarbigen Hauskatzen sowie Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 32

Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr

(1) Wird krankes oder verletztes Wild aufgefunden und ist zu besorgen, dass dieses nicht gesund gepflegt werden kann, so ist die auffindende Person berechtigt, dieses Tier vor Ort fachgerecht zu töten oder töten zu lassen. Töten darf ein Tier nur, wer im Besitz eines auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdscheins ist oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum tierschutzgerechten Töten von Tieren verfügt. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungsbehörden sind berechtigt, Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheins sind, mit deren Einwilligung zum Töten von Wild, das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, heranzuziehen. Die herangezogene Person haftet für in diesem Zusammenhang von ihr verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie hat Anspruch auf Erstattung ihrer durch die Heranziehung entstandenen Aufwendungen durch die Ordnungsbehörde.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt das Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Personen unberührt.

§ 33

Wildfolge, Nachsuche kranken und verletzten Wildes

(1) Zur Wahrung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 ist angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild über die Jagdbezirks Grenzen hinaus zu verfolgen (Wildfolge).

(2) Wechselt angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es in Sichtweite, so ist es unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, zu erlegen; ist ein sicherer Fangschuss nicht anzubringen, darf die Jagdbezirks Grenze unter Mitführung der Schusswaffe geringfügig überschritten werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Wild nicht in Sichtweite verweilt, jedoch nach den gegebenen Umständen anzunehmen ist, dass es sich infolge schwerwiegender Verletzungen in der Nähe niedergetan hat, und soweit hierbei der Wundfährte nicht mehr als 100 Meter über die Jagdbezirks Grenze hinaus gefolgt wird. Das Erlegen von Wild ist der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen; auf deren oder dessen Verlangen ist erlegtes Wild am Erlegungsort vorzuzeigen.

(3) Wechselt angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, verweilt es nicht in Sichtweite und ist nach den gegebenen Umständen anzunehmen, dass es sich nicht in der Nähe der Jagdbezirks Grenze niedergetan hat oder dort verendet ist, ist die Stelle, an der das Wild über die Jagdbezirks Grenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und das Überwechseln der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen. Wechselt das Wild in einen weiteren Jagdbezirk, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle des Absatzes 3 sollen bei Schalenwild anerkannte Führerinnen oder Führer von Schweißhunden zu einer Nachsuche hinzugezogen werden. Diese dürfen bei einer Nachsuche Jagdbezirks Grenzen ohne Zustimmung der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn, in deren oder dessen Jagdbezirk das angeschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Wild einwechselt, unter Mitführung einer Schusswaffe überschreiten. Gleiches gilt für sie begleitende Hilfspersonen, sofern diese jeweils im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheins sind.

(5) Jagdnachbarinnen und Jagdnachbarn haben auf Initiative der zuletzt hinzugekommenen Jagdnachbarin oder des zuletzt hinzugekommenen Jagdnachbarn innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft ergänzend zu den

Vorgaben der Absätze 2 bis 4 eine schriftliche Vereinbarung über die Verfolgung von angeschossenem, schwer krankem oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgrenze hinaus (Wildfolgevereinbarung) zu treffen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Wildfolgevereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten über

1. die Versorgung des Wildes,
2. die Mitnahme des Wildes und den Verbleib des Wildbrets und der Trophäe,
3. die Anrechnung auf die Abschussregelung sowie
4. die Sicherstellung einer unverzüglichen Nachsuche für den Fall, dass die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar nicht erreichbar ist oder die Nachsuche nicht unverzüglich fortsetzen kann.

(6) Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche oder die oder der Nutzungsberechtigte des befriedeten Bezirkes tritt. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, so steht das Aneignungsrecht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche oder der oder dem Nutzungsberechtigten des befriedeten Bezirks zu.

§ 34

Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihnen ein für ihren Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. Bei Gemeinschaftsjagden aller Art, bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild haben die jagdausübungsberechtigten Personen dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden.

(2) Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden obliegt den nach § 42 Abs. 1 anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in eigener Verantwortung. Die nicht kommerzielle Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde in dem für die Eigentümerin oder den Eigentümer der Grundfläche zumutbaren Umfang gehört zur Jagdausübung.

Teil 6

Wild- und Jagdschaden

§ 35

Fernhalten des Wildes

Die jagdausübungsberechtigten Personen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundfläche oder die Nutzungsberechtigten einer Grundfläche sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundflächen abzuhalten oder zu verscheuchen. Dabei dürfen die jagdausübungsberechtigten Personen die Grundfläche nicht beschädigen und die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten das Wild weder gefährden noch verletzen.

§ 36

Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Wird eine Grundfläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft den Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus dem Vermögen der Jagdgenossenschaft geleistete Ersatz ist von den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundflächen zu tragen. Bei Jagdverpachtung haften die Pachtenden, soweit diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben; in diesem Falle haftet die Jagdgenossenschaft nur, soweit die Geschädigten Ersatz von den Pachtenden nicht erlangen können. Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder werden nach § 16 Abs. 5 beigetrieben.

(2) Wildschaden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen an Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Bei Jagdverpachtung haften die Pachtenden, soweit diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben; in diesem Falle haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person des Eigenjagdbezirks nur, soweit die Geschädigten Ersatz von den Pachtenden nicht erlangen können.

(3) Bei Grundflächen, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach den zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnissen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die jagdausübungsberechtigte Person ersatzpflichtig, wenn sie durch unzulänglichen Abschuss den Schaden zu vertreten hat.

(4) Wird durch ein aus einem Gehege entlaufenes Tier einer Art nach § 6 Schaden im Sinne des § 3 Abs. 9 Satz 1 verursacht, so ist ausschließlich die Person zum Ersatz

verpflichtet, der als Eigentümerin oder Eigentümer oder als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(5) Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung gemäß Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich außer Ansatz. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 37

Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Nach § 36 Abs. 1 bis 4 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen einer Grundfläche eintritt.

(2) Werden landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

(3) Werden Forstpflanzen durch das Wild im Wege des Abschälens der Rinde beschädigt, so ist der Schaden in Höhe des Gegenwartswerts der zum üblichen Nutzungszeitpunkt zu erwartenden Ertragswertminderung zu ersetzen. Im Fall von Füge- und Schlagschäden, Verbißschäden an Terminaltrieben sowie erheblichen Verbiß von Seitentrieben ist der Wiederherstellungswert der beschädigten Forstpflanze zum Zeitpunkt des Schadens zu erstatten. Im Fall von natürlicher Verjüngung gilt Satz 2 nur bei Unterschreiten einer für das Erreichen des Waldentwicklungsziels erforderlichen, nicht geschädigten Mindestpflanzenzahl.

§ 38

Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die oder der Geschädigte die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Wildschaden, der an Sonderkulturen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 39

Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundflächen zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen möglichst zu schonen. Die Ausübung der Bewegungsjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; andere Formen der Jagdausübung sind nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden können.

(2) Die jagdausübungsberechtigten Personen haften für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstandenen Schaden; sie haften auch für den Jagdschaden, der von durch sie an der Jagd beteiligte Dritte verursacht wird. Für die Bemessung des Jagdschadens gilt § 37 entsprechend.

§ 40

Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt grundsätzlich, wenn die oder der Geschädigte den Schadensfall nicht binnen vier Wochen, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zuständigen Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt anmeldet. Sofern sich die Pachtenden im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben, können sie sich nicht auf ein Fristversäumnis nach Satz 1 berufen, wenn sie vor Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis vom Eintritt des Schadens erlangt und es unterlassen haben, die geschädigte Person über den Schaden zu informieren. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen. Abweichend von Satz 1 genügt es, wenn die Anmeldung bei den dort genannten Behörden

1. bei mehreren Schäden an Grünland, die im Zeitraum zwischen dem 1. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres entstehen, bis 15. März erfolgt, sofern für den Erstschaden die Meldefrist nach Satz 1 eingehalten wurde, und
2. bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen jeweils bis zum 1. Mai und 1. Oktober erfolgt.

(2) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs in Wild- und Jagdschadenssachen ist ein Feststellungsverfahren (Vorverfahren) von den nach Absatz 1 zuständigen Behörden durchzuführen, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach

Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach dessen Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Wird die Durchführung des Vorverfahrens abgelehnt oder ein Vorbescheid ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist nicht erlassen, so ist die Klage abweichend von Satz 2 zulässig.

(3) Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 als Auftragsangelegenheit wahr.

(4) Die für das Vorverfahren zu erhebenden Kosten werden den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Wenn wiederholt und aufeinanderfolgend aufgrund forstbehördlicher Stellungnahmen festgesetzte Mindestabschusspläne nicht erfüllt worden sind, findet bei angemeldeten Wildschäden in der Forstwirtschaft keine Aufteilung der Kosten nach Satz 1 statt; in diesem Fall trägt die zum Schadensersatz verpflichtete Person die Kosten des Vorverfahrens. Satz 3 gilt entsprechend für angemeldete Wildschäden in der Landwirtschaft bei wiederholter und aufeinanderfolgender Mindestabschussfestsetzung aufgrund landwirtschaftsbehördlicher Stellungnahmen.

(5) Zur Abschätzung von forst- und landwirtschaftlichem Wild- und Jagdschaden werden im Auftrag des Landes Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in möglichst ausreichender Anzahl anerkannt und bestellt.

Teil 7

Jagdverwaltung

§ 41

Organisation der Jagdverwaltung

(1) Oberste Jagdbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Obere Jagdbehörde ist die Zentralstelle der Forstverwaltung. Untere Jagdbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden, so ist die untere Jagdbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach

größte Teil des Jagdbezirks liegt. In Zweifelsfällen wird die örtlich zuständige untere Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Ist zwischen zwei unteren Jagdbehörden ein behördliches Einvernehmen herzustellen und kommt dieses nicht zustande, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

§ 42

Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit den Jägerinnen und Jägern, digitale Jagdverwaltung

(1) Die Jagdbehörden arbeiten mit den auf Landesebene organisierten und durch die oberste Jagdbehörde anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger und den von jagdlichen Fragen unmittelbar betroffenen Vereinigungen in Fragen des verbandspolitischen Interesses vertrauensvoll zusammen.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann mit anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie mit Dritten vertragliche Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes abschließen.

(3) Zum Zwecke digitaler Jagdverwaltung sowie jagdbezogener Information und Fortbildung Dritter richtet die oberste Jagdbehörde ein digitales Jagd- und Wildtierportal ein. In diesem sollen auch wissenschaftliche Befunde der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft hinsichtlich der Populationsentwicklung der Wildarten und andere bedeutsame aktuelle Erkenntnisse der Wildbiologie zur Verfügung gestellt werden.

§ 43

Jagdbezirkskataster

(1) Die zuständige Behörde führt hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdbezirke ein digitales Jagdflächenverzeichnis (Jagdbezirkskataster). In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft und in Eigenjagdbezirken sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, die vorliegenden Informationen zum Jagdbezirk, mindestens aber den Verlauf der Außengrenze des Jagdbezirks, in geeigneter Form der zuständigen Behörde zu melden.

(2) Das Jagdbezirkskataster ist von der zuständigen Behörde den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme in das Liegenschaftskataster in digitaler Form zu übermitteln. Die Informationen aus dem Liegenschaftskataster werden für die weitere Nutzung im Jagd- und Wildtierportal bereitgestellt.

§ 44 Wildmonitoring

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen melden im regelmäßigen Turnus über das gemäß § 42 Abs. 3 eingerichtete Jagd- und Wildtierportal die dort erfragten Angaben zu ihren Kenntnissen und Einschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der in ihren jeweiligen Jagdbezirken vorkommenden Wildarten.

(2) Den jagdausübungsberechtigten Personen kann mit deren Zustimmung durch die oberste Jagdbehörde die systematische Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter, insbesondere bedrohter Wildarten übertragen oder die Mitwirkung hierbei im zumutbaren Maße auferlegt werden.

§ 45 Landesjagdbeirat

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet, der in wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu hören ist.

(2) Der Landesjagdbeirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. der Landwirtschaft,
2. der Forstwirtschaft,
3. der Jagdgenossenschaften,
4. der Gemeinden,
5. der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,
6. der Pachtenden im Sinne des § 18,
7. der Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild,
8. jeder nach § 42 Abs. 1 anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger,
9. der auf Landesebene anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der bereits nach Nummer 8 repräsentierten Vereinigungen,
10. der auf Landesebene tätigen Tierschutzverbände,
11. der Jagdwissenschaft,

12. der Agrarwissenschaft sowie

13. der Forstwissenschaft.

(3) Die Mitglieder des Landesjagdbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(4) Der Landesjagdbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.

§ 46

Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

(1) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Kreisjagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdberaterin oder ein Kreisjagdberater bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt mit der Kreisverwaltung eines angrenzenden Landkreises vereinbaren, dass für sie gemeinsam bei der Kreisverwaltung ein Kreisjagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdberaterin oder ein Kreisjagdberater bestimmt wird.

(2) Der Kreisjagdbeirat berät die Jagdbehörde in allen wichtigen Fragen der Jagdverwaltung im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Neben der Kreisjagdberaterin oder dem Kreisjagdberater als vorsitzendes Mitglied besteht der Kreisjagdbeirat aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. der Landwirtschaft,

2. der Forstwirtschaft,

3. der Jagdgenossenschaften,

4. der Gemeinden,

5. der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,

6. der Pachtenden im Sinne des § 18,

7. der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber,

8. der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden unteren Jagdbehörde gebildeten Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild,

9. jeder nach § 42 Abs. 1 anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger, soweit sie auf Kreisebene organisiert ist, sowie
10. der anerkannten Naturschutzverbände, soweit sie auf Kreisebene organisiert sind, mit Ausnahme der bereits nach Nummer 9 repräsentierten Vereinigungen.

(4) Die Mitglieder des Kreisjagdbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(5) Die Kreisjagdberaterin oder der Kreisjagdberater und die sie oder ihn vertretende Person werden gewählt. Wahlberechtigt sind

1. die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Personen sind, sowie
2. die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen und Eigentümer der im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, gelegenen Jagdbezirke.

Wählbar ist, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt und
2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen während der vorangegangenen drei Jagdjahre besessen hat.

(6) Die Kreisjagdberaterin oder der Kreisjagdberater ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgesetzt wird. Sie oder er trägt die Amtsbezeichnung „Kreisjagdberaterin“ oder „Kreisjagdberater“ und berät die untere Jagdbehörde auf Anforderung in allen mit der Jagd im Zusammenhang stehenden Fragen; ihr oder ihm kann die Vorbereitung jagdlicher Angelegenheiten übertragen werden.

Teil 8

Jagdschein

§ 47

Jagdscheinerteilung

(1) Erteilung, Verlängerung und Einziehung der Jagdscheine obliegen der zuständigen Behörde. Als Jahresjagdschein wird der Jagdschein für ein, für zwei oder für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre erteilt; für die Verlängerung des Jahresjagdscheins gilt dies entsprechend.

(2) Eine Person, die die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheins beantragt, hat anzugeben, ob sie jagdausübungsberechtigte Person ist. Hierbei hat sie mitzuteilen, in welchem Jagdbezirk und für welche Grundflächen sie jagdausübungsberechtigte Person ist; sind in einem Jagdbezirk mehrere jagdausübungsberechtigte Personen benannt, so wird die Fläche des Jagdbezirks für die Berechnung der anzurechnenden Fläche anteilig aufgeteilt.

§ 48

Jägerprüfung

(1) Zur Jägerprüfung darf nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung erbringt.

(2) Die zuständige Behörde kann für die Erteilung von Ausländerjagdscheinen Befreiung von der Jägerprüfung zulassen.

§ 49

Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheins wird eine Jagdabgabe in Höhe des zweifachen Betrags der Gebühr erhoben. Das Land erhält das Aufkommen aus der Jagdabgabe. Nach Abzug der Verwaltungskosten ist das Aufkommen zur Förderung des Jagdwesens nach den Zielen dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der jagdbezogenen wissenschaftlichen Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Unterstützung modellhafter Vorhaben, die den Belangen nach § 5 Abs. 1 dienen, zu verwenden.

Teil 9

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 50

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 6 Satz 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig und betrifft die Handlung im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Wild, das nach Unionsrecht aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder besonders geschützt oder von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schützen ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 7 Abs. 2 ökosystemfremde Wildarten hegt,
2. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt (§ 14 Abs. 1) oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 14 Abs. 4 Satz 1) zuwiderhandelt,
3. aufgrund eines nach § 18 Abs. 9 nichtigen Jagdpachtvertrags das Jagdrecht wahrnimmt,
4. den Vorschriften des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. f, h, j, m, n, q und r, Nr. 3 und 4 Buchst. b und Nr. 5, 6, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 27 Abs. 1 Dam- oder Muffelwild hegt oder duldet oder einer Vorschrift des § 27 Abs. 2 über das Aussetzen von Wild zuwiderhandelt,
6. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 35) oder
7. den Vorschriften des § 39 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 dem Wild unnötige Leiden nicht erspart oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild nicht unverzüglich nachsucht oder erlegt,
2. entgegen § 8 Abs. 3 einen Wolf unter Verwendung von verbotener Munition erlegt,
3. seiner Ablieferungspflicht nach § 9 Abs. 1 oder seiner Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
4. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 in befriedeten Bezirken Schusswaffen verwendet,
5. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 ohne Begleitung einer jagdausübungsberechtigten Person die Jagd ausübt, ohne einen Jagderlaubnisschein oder ein gleichwertiges Dokument mit sich zu führen,
6. Wild, das nur im Rahmen eines Höchstabschussplans (§ 22 Abs. 6 Satz 1) bejagt werden darf, erlegt, bevor der Höchstabschussplan festgesetzt ist, oder einen festgesetzten Höchstabschussplan überschreitet,
7. eine den Anforderungen des § 22 Abs. 7 Satz 1 genügende Jagdkonzeption nicht erstellt oder eine solche entgegen § 22 Abs. 7 Satz 6 nicht vorlegt,
8. entgegen § 22 Abs. 7 Satz 5 der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
9. entgegen § 22 Abs. 8 die Abschussmeldung nicht oder nicht richtig erstattet,
10. entgegen § 23 Abs. 2 Weiserflächen nicht anlegt,
11. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont,
12. den Vorschriften des § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis e, g, i, k, l, o und p und Nr. 4 Buchst. a zuwiderhandelt,
13. gegen Betretungsverbote oder Jagdbeschränkungen in Wildruhezonen verstößt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1),
14. entgegen § 30 Abs. 1 einen Jägernotweg benutzt,
15. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 den Verdacht oder das Auftreten einer Tierseuche bei Wild nicht unverzüglich der hierfür zuständigen Behörde anzeigt oder den Anweisungen dieser Behörde zur Bekämpfung der Tierseuche bei Wild nicht Folge leistet oder entgegen § 31 Abs. 1 Satz 3 seuchenverdächtiges Wild nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,

16. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 3 das Erlegen von Wild oder entgegen § 33 Abs. 3 Satz 1 das Überwechseln von Wild der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn nicht unverzüglich mitteilt,
 17. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht, oder entgegen § 34 Abs. 1 Satz 2 brauchbare Jagdhunde nicht in genügender Anzahl mitführt oder einsetzt,
 18. die Jagd ausübt, obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 53),
 19. in Jagdausrüstung unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt,
 20. Hunde außerhalb der befugten Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,
 21. den Vorschriften einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 22. eine vollziehbare Auflage, mit der eine auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung beruhende Genehmigung, Erlaubnis oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 ein Elterntier bejagt, soweit dieser Verstoß nicht bereits nach § 50 Abs. 2 strafbar ist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. die obere Jagdbehörde für Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 6 bis 9 und Absatz 3, falls Rotwild betroffen ist, und
 2. die zuständige Behörde für alle übrigen Ordnungswidrigkeiten.

§ 52

Einziehung von Gegenständen

- (1) Ist eine Straftat nach § 50 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 51 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 74 a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 53

Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat, die bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen wurde, eine Strafe verhängt oder
2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 51, die unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen wurde, eine Geldbuße festgesetzt,

so kann in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr die Jagdausübung verboten werden.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das Gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Täterin oder der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist die Täterin oder der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

Teil 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden von den nach diesem Gesetz zuständigen Jagdbehörden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftigen Mindest- und Höchstabschusspläne gelten auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Dauer ihrer ursprünglichen Laufzeit fort; Gleiches gilt für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen für Rehwild und Rotwild außerhalb der gemäß Absatz 7 entstehenden Bewirtschaftungsgemeinschaften. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftigen Gesamt- und Teilabschusspläne für Rotwild bilden in Jagdbezirken, die einer gemäß Absatz 7 entstehenden Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch so lange die Grundlage für den Abschuss des Rotwilds, bis die Bewirtschaftungsgemeinschaften erstmals gemäß § 22 Abs. 3 Gesamt- und Teilabschusspläne erstellt haben.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister bleiben solange im Amt und nehmen für diesen Zeitraum die Aufgaben der Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater wahr, bis die neuen Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater gemäß § 46 Abs. 5 gewählt sind.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen Jagdpachtverträge unterliegen weiterhin den zum Zeitpunkt ihres Abschlusses geltenden Rechtsvorschriften; ihre künftige Verlängerung oder Änderung bestimmt sich nach diesem Gesetz. § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 4 und 5 sind nach der erstmaligen Verlängerung oder Änderung gemäß Satz 1 Halbsatz 1 anwendbar. Satz 1 gilt entsprechend für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Jägersnotwege.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen zum Anlegen und Unterhalten von Jagdgehegen nach § 27 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), bleiben gültig. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärten Befriedungen von Jagdbezirken gemäß § 8 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), bleiben gültig. Solche Bereiche, die gemäß § 27 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), zu Wildschutzgebieten erklärt wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wildruhezonen im Sinne des § 28 dieses Gesetzes. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 der

Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 156), bestellte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer im Sinne des § 40 Abs. 5; sie haben sich innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fortzubilden und von dieser anerkennen zu lassen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 33 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher gelten als geprüfte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 11 der Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 156), abgegrenzten Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild gelten als Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens gemäß § 17 Abs. 1 fort und unterliegen im Übrigen den Regelungen dieses Gesetzes. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 11 der in Satz 1 genannten Landesjagdverordnung abgegrenzten Bewirtschaftungsbezirke für Dam- und Muffelwild gelten als Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild gemäß § 27 Abs. 1 fort und unterliegen im Übrigen den Regelungen dieses Gesetzes.

(7) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), bestehenden Hegegemeinschaften für Rotwild sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft Gesetzes in Bewirtschaftungsgemeinschaften nach § 17 Abs. 1 umgewandelt; sie haben ihre Satzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(8) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), bestehenden Hegegemeinschaften für Damwild und für Muffelwild sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft Gesetzes aufgelöst. Sie gelten nach ihrer Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Das Vermögen der Hegegemeinschaft ist nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bisherigen Mitglieder auszukehren.

(9) Die Einrichtung des Jagd- und Wildtierportals gemäß § 42 Abs. 3 sowie des Jagdbezirkskatasters gemäß § 43 soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen sein.

§ 55
Durchführungsvorschriften

- (1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten abweichend von § 6 zu bestimmen,
 2. Einzelheiten zu befriedeten Bezirken (§ 14) zu bestimmen und dabei insbesondere
 - a) das Nähere über die Gestattung des Fangens und Tötens von Wild in befriedeten Bezirken zu regeln,
 - b) Vorgaben für die Qualifizierung von urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern sowie Art und Umfang der von ihnen durchführbaren Managementmaßnahmen festzulegen,
 3. Einzelheiten zu Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild (§ 17) zu bestimmen; dabei kann es insbesondere
 - a) Vorgaben zur Hege und Bejagung von Rotwild innerhalb und außerhalb der Schwerpunktgebiete machen,
 - b) Einzelheiten zur Bildung und Abgrenzung sowie Kriterien und das Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Schwerpunktgebiete und Bewirtschaftungsgemeinschaften festlegen,
 - c) über die Organe von Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie deren Wahl bestimmen,
 - d) die Aufgaben, die Geschäftsführung, die Vertretung, die Verwaltung und die Beschlussfassung der Bewirtschaftungsgemeinschaften regeln und
 - e) die Umlage von Kosten und deren Beitreibung sowie die Zusammenarbeit mehrerer Bewirtschaftungsgemeinschaften regeln,
 4. Einzelheiten zur Bildung und Abgrenzung sowie Kriterien und das Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild (§ 27 Abs. 1) zu regeln,
 5. Einzelheiten zur Abschussregelung (§ 22) festzulegen; insbesondere
 - a) das Verfahren, die Gestaltung, die Fristen und die zeitliche Geltung für Abschussvereinbarungen, Abschusszielsetzungen, Gesamt- und Teilabschusspläne sowie Mindest- und Höchstabschusspläne,

- b) die Abschusserfüllung von mehrjährigen Abschussplänen,
 - c) das Führen einer Abschussliste, die Gestaltung, das Verfahren und die Fristen für die Abschussmeldung und Wildnachweisung,
 - d) die Definition sowie die Verfahren und Methoden zur Feststellung des günstigen Erhaltungszustands,
 - e) die Einteilung von Schalenwild in Klassen,
 - f) die Erbringung des körperlichen Nachweises und
 - g) die Vorgaben zur Erstellung einer Jagdkonzeption,
6. Regelungen zur einheitlichen Vorlage der forstbehördlichen und sonstigen fachbehördlichen Stellungnahmen (§ 23) zu treffen,
 7. die Jagdzeiten zu bestimmen (§ 24 Abs. 1),
 8. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tauschs sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher, die Aufnahme, die Pflege und die Aufzucht von Wild sowie den Verbleib verletzten, kranken oder toten Wildes zu regeln,
 9. Ausnahmeregelungen vom Verbot der Fütterung und Kirmung von Schalenwild (§ 26 Abs. 1 Nr. 11) zu erlassen, dabei kann es insbesondere
 - a) Futter- und Kirmmittel vorgeben oder ausschließen,
 - b) Fütterungs- und Kirmungseinrichtungen vorgeben oder ausschließen,
 - c) die Art der Ausbringung von Futter- und Kirmmitteln näher regeln,
 - d) sonstige Beschränkungen festlegen und
 - e) Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen treffen,
 10. gemäß den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes für die Jägerprüfung und für die Falknerprüfung (§ 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes und § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen und Näheres zur Befreiung von der Jägerprüfung bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen (§ 48 Abs. 2) zu bestimmen sowie
 11. das Nähere zu bestimmen über
 - a) die Organe der Jagdgenossenschaft sowie deren Wahl und deren Aufgaben,

- b) das Verfahren der Jagdverpachtung für gemeinschaftliche Jagdbezirke,
- c) die Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern (§ 21 Abs. 1 Satz 2),
- d) die Zulassung der Bauart bestimmter Fallen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. k) sowie die Erlangung und den Nachweis der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i),
- e) die Erlangung und den Nachweis der Fachkenntnis zur Ausübung der Baujagd (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. l),
- f) die Erlangung des Schießübungsnachweises nach § 26 Abs. 1 Nr. 5,
- g) die Ausweisung und Kenntlichmachung von Wildruhezonen (§ 28),
- h) die Anerkennung von Führerinnen und Führern von Schweißhunden und deren Erkennbarkeit im Einsatz (§ 33 Abs. 4),
- i) die Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 34),
- j) die Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden (§ 38),
- k) das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 40 Abs. 2),
- l) die Voraussetzungen für die Anerkennung, das Verfahren zur Bestellung, den Einsatz und die angemessene Entschädigung von Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern (§ 40 Abs. 5),
- m) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (§ 42 Abs. 1),
- n) Aufbau, Inhalt und Anwendung des Jagd- und Wildtierportals (§ 42 Abs. 3),
- o) Einrichtung, Inhalte, Führung und Bereitstellung des Jagdbezirkskatasters einschließlich der Datenverarbeitung (§ 43),
- p) die Berufung, einschließlich der paritätischen Besetzung des Landesjagdbeirats mit Frauen und Männern, die Amtsperiode und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesjagdbeirats (§ 45) und
- q) die Wahl und die Ernennung der Kreisjagdberaterin oder des Kreisjagdberaters und ihrer oder seiner Vertretung, die Berufung der Mitglieder des Kreisjagdbeirats, einschließlich der paritätischen Besetzung des Kreisjagdbeirats mit Frauen und Männern, die Amtsperiode, die Beschlussfähigkeit und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kreisjagdbeirats sowie die Sitzungen des Kreisjagdbeirats (§ 46).

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 ergeht im Einvernehmen mit den für das Forstwesen, die Angelegenheiten der Landwirtschaft, die Angelegenheiten des Naturschutzes und den Tierschutz zuständigen Ministerien sowie dem für das Jagdrecht zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Satzes 1 Nr. 11 Buchst. j ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz anzuhören.

(2) Das für das Forstwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. das Verfahren, die zu bewertenden Jagdbezirke und die Ausgestaltung der nach § 23 Abs. 1 zu erstellenden forstbehördlichen Stellungnahme,
2. die Vorgaben zu den gemäß § 23 Abs. 2 anzulegenden Weiserflächen und
3. die für das Erreichen des Waldentwicklungsziels erforderliche, nicht geschädigte Mindestpflanzenzahl gemäß § 37 Abs. 3 Satz 3; dabei ist die Mindestpflanzenzahl für die jeweilige Baumart und die Oberhöhen der vorhandenen Verjüngung vorzugeben.

(3) Das für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über das Verfahren, die Zuständigkeit und die Ausgestaltung der nach § 23 Abs. 3 Satz 1 zu erstellenden fachbehördlichen Stellungnahme seitens der Naturschutzbehörden sowie das Verfahren der nach § 23 Abs. 4 durchzuführenden Vegetationsaufnahmen.

(4) Das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über das Verfahren, die Zuständigkeit und die Ausgestaltung der nach § 23 Abs. 3 Satz 1 zu erstellenden fachbehördlichen Stellungnahme seitens der landwirtschaftlichen Fachbehörden.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 56

Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Tierschutzrechts, des Naturschutzrechts, des Waldrechts, des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts und des Tiergesundheitsrechts bleiben unberührt.

§ 57
Aufhebungsbestimmung

(1) Es werden aufgehoben;

1. Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1,
2. Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 156), BS 792-1-1,
3. Landesverordnung über die Fütterung und Kírrung von Schalenwild vom 4. August 2005 (GVBl. S. 362), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1-4,
4. Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 7. Oktober 1998 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch § 56 der Verordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), BS 2013-1-15,
5. Landesverordnung über die Festsetzung der Amtsbezeichnung „Kreisjagdmeister“ und über die Ausübung des Ernennungsrechts vom 22. Oktober 1981 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2030-1-21.

(2) Rechtsverordnungen, die zur Durchführung des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gesetzes ergangen sind und nicht nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 aufgehoben werden, bleiben in Kraft. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben; nach Satz 1 fortgeltende Vorschriften, die von der oberen Jagdbehörde erlassen wurden, können auch von dieser durch Rechtsverordnung aufgehoben werden.

§ 58
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 55 am 1. April 2027 in Kraft. § 55 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem 1. September 2006 fällt das Jagdwesen unter die konkurrierende Gesetzgebung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 28 des Grundgesetzes. Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes haben die Bundesländer seitdem das Recht, vom geltenden Bundesjagdgesetz abzuweichen. Als abweichungsfeste Angelegenheit des Bundes ist davon lediglich das Recht der Jagdscheine ausgenommen.

Mit dem Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149, BS 791-1) hat Rheinland-Pfalz von der Abweichungskompetenz Gebrauch gemacht und eine eigenständige und umfassende Kodifizierung des Jagdrechts, mit Ausnahme der Jagdscheine, entwickelt.

Nach elfjähriger Bestandskraft des Landesjagdgesetzes haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag „ZUKUNFTSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ – 2021 bis 2026“ zum Ziel gesetzt, die landesjagdrechtlichen Vorschriften im Dialog mit den Verbänden zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Hierfür wurden in einem ersten Schritt seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) die landesjagdrechtlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Rechtsbestimmtheit, Anwendbarkeit und Wirkung evaluiert. Dabei wurden auch die weiteren im Koalitionsvertrag verankerten und durch das Jagdrecht geregelten Ziele, wie etwa die Stärkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die Vereinfachung der Wildschadensabwicklung, die Erweiterung der Mitspracherechte der Jagdgenossenschaften sowie die Entwicklung eines auf die Wiederbewaldung abgestimmten Jagdmanagements, in den Blick genommen.

Im Ergebnis entstand ein in Form von Diskussionspunkten gefasstes sogenanntes Evaluierungspapier, welches seitens des MKUEM gemeinsam mit den tangierten Stakeholdern erörtert wurde. Darüber hinaus fanden zu bestimmten Konfliktthemen Workshops statt, bei denen die berührten Interessengruppierungen die Möglichkeit erhalten haben, an einer Lösung in Form von konkreten Gesetzesänderungen beratend mitzuwirken. Das Evaluierungsverfahren sowie die Entwicklungen auf jagdpolitischer Ebene seit dem Jahr 2011 zeigten Probleme und Konflikte in der Verwaltungspraxis, bei der Einhaltung von jagdrechtlichen Vorschriften, bei der Umsetzung eines zeitgemäßen Jagdmanagements unter Berücksichtigung des Eigentumsschutzes, bei der Populationsentwicklung von bedrohten Wildarten sowie bei der Wahrnehmung der Jagd in der Gesellschaft auf.

Dementsprechend wurde in den folgenden Bereichen ein Regelungsbedürfnis identifiziert und wie dargelegt umgesetzt:

- **Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und Stärkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer**

Die Jagd in Rheinland-Pfalz ist von ökonomischer, gesellschaftlicher und ökologischer Bedeutung und das Land ist seit jeher aufgrund des Wildreichtums und des hohen Waldanteils ein attraktives Gebiet zur Durchführung der Jagd. Aus diesem Grund soll das durch Artikel 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützte, mit dem Grund und Boden verbundene Jagdrecht als vermögenswertes Recht weiterhin geschützt und die Eigenverantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts gestärkt werden. Dieser Grundsatz wurde auch von den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag in Verbindung mit der Jagdrechtsnovellierung festgehalten. Bereits bei der letzten Novellierung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2010 wurden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern weitgehende Rechte für eine selbstbestimmte Ausgestaltung der Jagd auf ihren Grundflächen eingeräumt. Diese Rechte werden durch dieses Gesetz an mehreren Stellen in geeigneter Weise erweitert.

Eine Stärkung des Grundeigentums wird beispielsweise durch eine grundsätzlich vorgesehene Verständigung der Vertragspartner über Maßnahmen zur Bewirtschaftung der im Jagdbezirk vorkommenden Schalenwildarten im Rahmen der Jagdverpachtung, das Sonderkündigungsrecht bei Jagdpachtverträgen, die Möglichkeit der Unterstützung bei der Abschusserfüllung nach vorheriger Vereinbarung sowie das Mitwirken der Angliederungsgenossenschaften bei der Erarbeitung von Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen erreicht. Darüber hinaus kommt ihnen die Flexibilisierung und Professionalisierung des Wildschadensverfahrens und die Möglichkeit der Abgrenzung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, im Ausnahmefall auch deutlich unterhalb der grundsätzlich geforderten Mindestgröße von 250 Hektar, zugute. Letzteres wirkt insbesondere dem Untergang von gemeinschaftlichen Jagdbezirken bei Herauslösung von Eigenjagdbezirken entgegen. Eine Stärkung der Jagdgenossenschaften und der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken wird ferner durch ihre nunmehr gesetzlich geregelte Mitgliedschaft in den Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild erreicht.

- **Formulierung inhaltlicher Anforderungen an Jagd und Hege, einschließlich Vorgaben für eine gute jagdfachliche Praxis**

Die Jagdausübung und die Hege, als wesentliche Inhalte des Jagdrechts, wurden bisher nicht gesetzlich definiert. In der Rechtsumsetzung bestanden folglich unterschiedliche Auffassungen zum Inhalt der Begriffe und demnach eine sehr differente Ausgestaltung von Jagd und Hege in der Praxis. Im Sinne der Rechtsbestimmtheit und der Rechtssicherheit der Betroffenen dieses Gesetzes

werden die Begriffe nunmehr in § 3 inhaltlich definiert und Anforderungen an ihre Ausübung in § 5 festgelegt.

- **Integration neuerer wildtierökologischer Erkenntnisse und Stärkung von naturschutzfachlichen und waldökologischen Anforderungen im Kontext der Rot-, Dam- und Muffelwildbewirtschaftung**

Zur Vermeidung von Wildschäden sind in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 1989 per Verordnung und seit dem Jahr 2010 per Gesetz sogenannte Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild festgesetzt, mit dem Ziel, die Gebiete außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke frei von den genannten Wildarten zu halten. Außerhalb dieser Bewirtschaftungsbezirke besteht seit jeher ein Hegeverbot dieser Wildarten. Auswertungen von Schälsschäden und Abschusszahlen haben gezeigt, dass die genannten Wildarten dennoch auch außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke in zum Teil beträchtlicher Anzahl vorkommen. Dies lässt sich einerseits dadurch erklären, dass das Wild natürlicherweise unabhängig von Verwaltungsgrenzen geeignete Lebensräume aufsucht, andererseits haben sich die für Gebiete außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke erlassenen gesetzlichen Regelungen als zu unkonkret erwiesen, sodass das „Freigebiet“ weder behördlich noch praktisch umgesetzt wurde.

Neben der Festsetzung von Bewirtschaftungsbezirken hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass innerhalb jedes Bewirtschaftungsbezirks die jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden. Der Gedanke hierbei war, vorrangig zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden eine jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege von Wildarten mit großräumiger Lebensweise nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen. Eine vonseiten des MKUEM initiierte Abfrage bei den Hegegemeinschaften für das Rot-, Dam- und Muffelwild hat ergeben, dass die Hegegemeinschaften ihre Abschussgestaltung sowie ihre Beschlüsse unter anderem oftmals maßgeblich auch an einer trophäenorientierten Bejagung ausrichten. Die Auswertung der Abfrage hat des Weiteren aufgezeigt, dass der Abschuss mit Blick auf die notwendige Reduzierung der Rot-, Dam- und Muffelwildbestände oftmals recht gering angesetzt und darüber hinaus vor allem bei den Alttieren (weibliche adulte Tiere; Zuwachsträger) durchschnittlich nur zu 60 v. H. erfüllt wird.

Vor dem Hintergrund der Leitgedanken der Gesetzesnovelle, wie etwa der Berücksichtigung von naturschutzfachlichen und wildtierbiologischen Erkenntnissen sowie der Stärkung des Grundeigentums, wird eine Neuregelung hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rot-, Dam- und Muffelwild vorgenommen, die in § 17 für das Rotwild und in § 27 für das Dam- und Muffelwild in Verbindung mit der Abschussregelung in § 22 gesetzlich verankert wird.

Für eine artgerechte Lebensweise sowie zur Sicherstellung der genetischen Vielfalt der heimischen Wildart Rotwild werden die bisherigen Bewirtschaftungsbezirke für diese Wildart aufgelöst. In den Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens sollen die jagdausübungsberechtigten Personen gemeinsam mit den Jagdgenossenschaften und den Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenjagdbezirken weiterhin Bewirtschaftungsgemeinschaften zur jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege als Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden.

Vor dem Hintergrund, dass Bewirtschaftungsgemeinschaften auch kreisübergreifend abgegrenzt werden können, ist es hinsichtlich der Zuständigkeit zweckmäßig, die obere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde zu benennen. Darüber hinaus hat die Verwaltungspraxis in den vergangenen Jahren gezeigt, dass für eine qualifizierte Fachaufsicht über die betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein jagdliches und wildbiologisches Wissen bei den Mitarbeitenden der Behörden wünschenswert ist. An der oberen Jagdbehörde wird dies gerade auch durch die dienstliche Verbindung zur Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) sichergestellt. Eine bedarfsweise örtliche Einschätzung können weiterhin die Vorstände der Bewirtschaftungsgemeinschaften, die Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater sowie die Forstämter an die obere Jagdbehörde abgeben.

Die obere Jagdbehörde erhält die Möglichkeit, die Grenzen der Schwerpunktgebiete festzulegen, zu überprüfen und anzupassen. Die Kriterien und das Verfahren hierfür werden in der Durchführungsverordnung geregelt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden zunächst die bisherigen Bewirtschaftungsbezirke als Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens übernommen und die bestehenden Rotwildhegegemeinschaften in Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild umgewandelt.

Der Abschuss von Rotwild innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften wird dergestalt geregelt, dass die Erlegung von Rotwild auf Grundlage eines von der Bewirtschaftungsgemeinschaft nach Anzahl, Geschlecht und Klassen in der Regel für drei Jahre aufgestellten Gesamtabschussplans erfolgt. Mit Ausnahme der Hirsche der Klasse I und II kann dieser von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden. Hierdurch wird in Bezug auf die örtliche Bewegung des Rotwildes ein hohes Maß an Flexibilität dahingehend erreicht, dass das Rotwild nun dort erlegt werden kann, wo es sich aufhält. Die Aufstellung des Gesamtabschussplans für grundsätzlich drei Jahre trägt dem Bürokratieabbau in der Jagdverwaltung Rechnung und entlastet gleichzeitig die Bewirtschaftungsgemeinschaften; eine Abweichung ist in begründeten Fällen möglich. In den Teilabschussplänen sollen nicht nur Aussagen über die Hirsche der Klasse I und II getroffen werden, sondern auch Angaben über die angestrebten Abschüsse der Kälber und des adulten weiblichen Wildes enthalten sein.

Während für das Rotwild als einheimische Wildart aus den vorgenannten Gründen die nach altem Recht geltenden Bewirtschaftungsbezirke aufgelöst werden, gelten für das Dam- und Muffelwild als nicht heimische Wildarten weiterhin ausgewiesene Lebensräume in Form von Duldungsgebieten. Einer weiteren Ausbreitung dieser

Wildarten soll insbesondere aufgrund des von ihnen ausgehenden hohen Wildschadenspotenzials entgegengewirkt werden, indem alles vorkommende Dam- und Muffelwild grundsätzlich innerhalb der Jagdzeiten und unter Beachtung des erforderlichen Schutzes der Elterntiere zu erlegen ist; tierschutzrechtliche Belange stehen dieser Neuregelung somit nicht entgegen. Die Hegegemeinschaften für das Dam- und Muffelwild werden aufgelöst. Dadurch werden zum einen die unteren Jagdbehörden die bisher als Aufsichtsbehörde fungiert haben, entlastet. Zum anderen haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Wildarten aufgrund ihrer im Vergleich zum Rotwild deutlich kleinräumigeren und oftmals recht standorttreuen Lebensweise einer jagdbezirksübergreifenden Bewirtschaftung nicht zwingend bedürfen.

- **Anpassung der Rechtsnormen im Sinne einer klimaresilienten Waldentwicklung**

Die Koalitionspartner haben sich zum Ziel gesetzt, bei der Jagdrechtsnovellierung insbesondere die Vermeidung von Wildschäden im Wald in den Blick zu nehmen.

Die Folgen des Klimawandels haben in den vergangenen Jahren gezeigt, wie essentiell die Entwicklung und Sicherstellung von naturnahen, artenreichen und standortgerechten Wäldern für deren vielfältige Funktionen ist. Die für den Erhalt von naturnahen Wäldern essentiellen waldbaulichen Strategien und Umsetzungsvorhaben der Waldbesitzenden entfalten jedoch erst dann ihre Wirkung, wenn eine an den jeweiligen Standort angepasste Wildbestandsdichte der pflanzenfressenden Schalenwildarten sichergestellt ist. Die langjährigen Zeitreihen der Jagdstrecken in Rheinland-Pfalz weisen auf einen landesweit deutlichen Populationsanstieg des Rehwildes und auf ein lokal hohes Populationsniveau von Rotwild hin. Gleiches gilt vielerorts für Muffel- und Damwild. Zugleich zeigen die Auswertungen der forstbehördlichen Stellungnahmen, dass in der Hälfte der aufgenommenen Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz das waldbauliche Betriebsziel gefährdet oder erheblich gefährdet ist.

Dieser Problematik wird im vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere mit einer Erweiterung der Rechtsfolgen der fachbehördlichen Stellungnahmen und einer Verschärfung der Verwaltungsinstrumente zur behördlichen Anordnung zur Reduzierung des Wildbestandes begegnet. Darüber hinaus wird im Rahmen einer seitens des MKUEM initiierten Projektgruppe derzeit das Verfahren zur Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahme an die personellen, waldbaulichen und jagdpolitischen Entwicklungen der Zeit angepasst. Ausfluss dessen wird eine neue Erhebungsanleitung und die Fassung neuer Grundsätze zur Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahme sein. Die Einführung von Weiserflächen zur Kenntlichmachung des Einflusses des Schalenwildes auf die Waldentwicklung soll helfen, mögliche Beeinträchtigungen zu verdeutlichen und die Diskussionen über

notwendige Änderungen im Wildtiermanagement zu versachlichen. Bei festgestellter Gefährdung der Waldentwicklungsziele wird den jagdausübungsberechtigten Personen fortan die Darlegung einer Jagdkonzeption zur Vermeidung künftiger Gefährdungen abverlangt. Ist die Jagd verpachtet, bedarf die Jagdkonzeption ausdrücklich der Zustimmung der Verpachtenden. Somit sind die verantwortlichen Personen angehalten, sich der waldverträglichen Wildbewirtschaftung umfassend zu widmen, wollen sie sich nicht mit gesteigerten Abschussvorgaben konfrontiert sehen. Weitere im Kontext dieser Thematik stehende Neuregelungen wurden bereits genannt, wie etwa die erforderliche Verständigung der Vertragspartner über Maßnahmen zur Bewirtschaftung der vorkommenden Schalenwildarten im Rahmen der Jagdverpachtung und die Neuausrichtung der Bejagung von Dam- und Muffelwild. Auch die Entbürokratisierung des Abschusses von Rehwild durch Verzicht auf die Vorlage von Abschusszielsetzungen und Abschussvereinbarungen an die zuständigen Behörden dient diesem Ziel.

Neben den gesetzlichen Neuregelungen wird es weiterhin die Aufgabe der Jagdgenossenschaften sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sein, sich bei ihren jagdausübungsberechtigten Personen für eine waldfreundliche Jagd in ihren Wäldern einzusetzen und eine solche einzufordern; die jagdrechtlichen Möglichkeiten hierfür sind nunmehr vollständig eingeräumt.

- **Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen**

Die Bedeutung und die Rahmenbedingungen des Natur- und Tierschutzes entwickeln sich laufend fort und bedingen darauf basierende Entwicklungen des hiesigen Jagdgesetzes, insbesondere im Bereich der Jagdmethoden und sachlichen Verbote, des Artenschutzes, des Wildmonitorings, der naturschutzfachlichen Stellungnahmen, des Managements von ökosystemfremden Wildarten und eine diesbezüglich zu organisierende Zusammenarbeit mit Jägerinnen und Jägern. Daneben hängt die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil davon ab, inwieweit die Jagdausübung den berechtigten Forderungen des Natur- und Tierschutzes genügt, weshalb eine Jagdrechtsfortentwicklung nicht zuletzt aus diesem Grund notwendig erscheint.

- **Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung**

Eine Abfrage der unteren Jagdbehörden auf Grundlage des Strategiepapiers „Waldumbau, Wild und Jagd im Zeichen des Klimawandels“ sowie die Erfahrungen in der alltäglichen Arbeit der oberen und obersten Jagdbehörde haben erkennen lassen, dass die unteren Jagdbehörden aufgrund des personellen Mangels und der teilweise fehlenden fachlichen Expertise die ihnen zugeschriebenen Aufgaben aus dem Landesjagdgesetz nicht in jedem Fall vollumfänglich erfüllen können. Die Mehrheit der

Mitarbeitenden der unteren Jagdbehörden sind für weitere Rechtskreise und damit Fachbereiche zuständig, sodass teilweise für den Jagdbereich nur 30 v. H. einer Vollzeitstelle zur Verfügung stehen.

Diese Stunden werden hauptsächlich dafür genutzt, jene Verwaltungsleistungen abzuarbeiten, die nicht aufgeschoben werden können; i.d.R. Antragsverfahren. Hierzu zählen beispielsweise Aufgaben wie etwa die Jagd- und Falknerscheinerteilung, die Befriedung von Bezirken, die Gestaltung von Jagdbezirken sowie die Organisation der Jägerprüfung.

Gesetzlich zugewiesene Aufgaben, die jagd- oder wildbiologisches Wissen (Erstellung von Mindestabschussplänen, Beanstandungen von Gesamt- oder Teilabschussplänen) oder proaktives Handeln verlangen, wie etwa die Aufsichtspflichten gegenüber den Hegegemeinschaften und den Jagdgenossenschaften (Überprüfung der Bewirtschaftungskonzepte und Jagdkataster etc.), können aufgrund der bereits dargelegten Defizite überwiegend nicht erfüllt werden. In der Folge führt das beispielsweise dazu, dass rechtswidrige Beschlüsse einiger Hegegemeinschaften seit deren Gründung seitens der unteren Jagdbehörde nicht beanstandet wurden. Dies ist insbesondere deshalb kritisch zu sehen, weil genau diese Aufgaben im Bereich des Schalenwildmanagements eine wesentliche Rolle in der Bewältigung der Waldklimakrise und der Prävention der Afrikanischen Schweinepest (ASP) spielen.

Nicht zuletzt daher haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, durch die Jagdrechtsnovellierung eine zweckmäßige Jagdverwaltung sicherzustellen.

Diese Maßgabe wird im vorliegenden Gesetzentwurf zum einen durch eine Entbürokratisierung, insbesondere hinsichtlich derjenigen Aufgabenbereiche, die die unteren Jagdbehörden betreffen, erreicht. Durch die Vereinfachung der Abschussregelung wird den unteren Jagdbehörden eine erhebliche Arbeitsentlastung zukommen. Im Rahmen der Anhörung der Verbände wurde seitens der Interessenvertretungen für Grundeigentum, Jagdgenossenschaften und Waldbesitzende sowie der Jägerschaft klar der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Abschussvereinbarungen als grundlegende Voraussetzung für das Management von Schalenwildarten beizubehalten. Diesem Wunsch wird der vorliegende Entwurf gerecht. In Erwartung, dass dem Wunsch entsprechend auch die daraus erwachsende Verantwortung künftig umfassender wahrgenommen wird, wird auf eine Vorlage und behördliche Prüfung der Abschussvereinbarungen allerdings fortan verzichtet. Bei einer fachbehördlich festgestellten Gefährdung der berechtigten Belange wird künftig ein verpflichtender Bestandteil der Abschussvereinbarung eine Jagdkonzeption sein, die darauf auszurichten ist, dass die Abschussvorgaben erfüllt und künftig übermäßige Wildschäden vermieden werden.

Darüber hinaus wird mit dem Neuerlass des Landesjagdgesetzes eine Verlagerung von Zuständigkeiten innerhalb der Jagdverwaltung erwirkt, die eine sinnvollere Zuweisung von operativen, strategischen und normativen Aufgaben zum Gegenstand hat. Durch die voran beschriebenen Maßnahmen der Entbürokratisierung und Deregulierung können sich die unteren Jagdbehörden nachhaltiger den zugewiesenen Aufgaben, für die es einer örtlichen Expertise bedarf, wie die Abrundung von Jagdbezirken, die Begleitung und Durchsetzung jagdrechtlicher Ge- und Verbote sowie die Verwaltung des Jagdscheinwesens und das Führen des Jagdbezirkskatasters, widmen. Demgegenüber fallen in die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde Aufgaben, die mindestens einer jagdbezirksübergreifenden Betrachtungsweise und wildbiologischer Kenntnisse bedürfen; hier kann beispielhaft erneut die Aufsicht über die Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild genannt werden. Die oberste Jagdbehörde ist aufgrund der landesweiten Auswirkungen und politischen Bedeutung nunmehr für die Entwicklung des Jagd- und Wildtierportals zuständig.

Das Jagd- und Wildtierportal wird mit seiner Fertigstellung die Effizienz des Behördenhandelns steigern und stellt die dritte Komponente dar, mit der eine zweckmäßige Jagdverwaltung durch die Normänderung sichergestellt werden soll.

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG) " verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Zum einen müssen Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene digitalisiert werden. Zum anderen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die jeder Nutzerin und jedem Nutzer den Zugriff auf die Verwaltungsleistungen mit nur wenigen Klicks ermöglicht. Rheinland-Pfalz hat nach dem „Einer für Alle- Prinzip“ (EfA) die Digitalisierung des Jagdscheins federführend übernommen und bereits erfolgreich in die Anwendung gebracht. Mit der Entwicklung des Jagd- und Wildtierportals sollen alle weiteren jagdlichen Verwaltungsleistungen digitalisiert und den Jagdbehörden hierfür ein geeignetes Programm zur Verfügung gestellt werden. Damit inbegriffen sind Module zur digitalen Übermittlung von Daten zur Erfüllung von Melde- und Nachweispflichten seitens der Jagdgenossenschaften, Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie der jagdausübungsberechtigten Personen (Abschussmeldung, Jagdbezirksdaten, Wildmonitoring etc.).

Neben einem Verwaltungsportal soll das Jagd- und Wildtierportal auch als Wissensbereich fungieren, indem Befunde der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft hinsichtlich der Populationsentwicklung der Wildarten und andere bedeutsame aktuelle Erkenntnisse der Wildbiologie zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch sollen wissenschaftliche Erkenntnisse für Jägerinnen und Jäger, aber auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger, zugänglich gemacht werden, u. a. mit dem Ziel, dass diese auch in der Jagdpraxis umgesetzt werden.

Das Jagd- und Wildtierportal soll so aufgebaut werden, dass eine modulare Erweiterung der Funktionen möglich ist. Denkbar wäre ein interner Bereich für Bewirtschaftungsgemeinschaften und Jagdgenossenschaften zur Verwaltung ihrer Aufgaben sowie die Darstellung der Ergebnisse der fachbehördlichen Stellungnahmen.

- **Vereinfachung des Wildschadensverfahrens**

Die Koalitionspartner haben sich zum Ziel gesetzt, mit der Jagdrechtsentwicklung eine Vereinfachung des Wildschadensverfahrens zu bewirken. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der ansteigenden Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und dem daraus resultierenden Mehraufwand für die Verbandsgemeinden und für die für Jagdbezirke verantwortlichen Personen notwendig. Eine Vereinfachung des Wildschadensverfahrens soll im vorliegenden Entwurf zum einen durch eine Flexibilisierung der Anmeldefristen und zum anderen durch die Professionalisierung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer erfolgen.

- **Kosten**

Mit der Novellierung des Landesjagdgesetzes sind Kosten verbunden, die wie folgt dargestellt werden:

Öffentlicher Haushalt

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt insgesamt zu einem spürbaren Bürokratieabbau bei. Der behördliche Aufwand reduziert sich gegenüber der aktuellen Jagdgesetzgebung deutlich. Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten wird zudem die Effizienz des behördlichen Handelns durch die Digitalisierung der Jagdverwaltung mithilfe des Jagd- und Wildtierportals mittel- bis langfristig gesteigert.

Landkreise und kreisfreie Städte als untere Jagdbehörden

Die unteren Jagdbehörden werden einerseits durch die vorgesehenen Rechtsänderungen hinsichtlich der bisherigen zu leistenden Verwaltungstätigkeiten entlastet. Dies ist unter anderem auf die Vereinfachung der Abschussregelung infolge des Verzichts auf eine Anzeigepflicht für Abschussvereinbarungen und -zielsetzungen und den daran gebundenen Prüfauftrag sowie des Wegfalls der Dam- und Muffelwildhegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zurückzuführen. Die Anzeigepflicht für Jagdpachtverträge bleibt auf Wunsch der unteren Jagdbehörden bestehen, die hierin eine Erleichterung weiteren jagdbehördlichen Handelns sehen; ein weitergehender Prüfauftrag ist hiermit jedoch

ausdrücklich nicht verbunden. Andererseits werden den unteren Jagdbehörden auch neue Aufgaben zugewiesen, wie beispielsweise das Führen des digitalen Jagdbezirkskatasters. Den im Anhörungsverfahren von den unteren Jagdbehörden aufgezeigten Bedenken hinsichtlich einer tatsächlich resultierenden Arbeitsentlastung wurde durch weitere Anpassungen des Gesetzentwurfs, wie dem Verzicht auf die Anerkennung von qualifizierten urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern durch die zuständige Behörde, der Beibehaltung einer Mindestpachtzeit bei Jagdverpachtungen, der im Ausnahmefall möglichen deutlichen Unterschreitung der Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirke sowie dem Verzicht auf Bildung eigener gemeinschaftlicher Jagdbezirke bei gemeinsamer Bewirtschaftung durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Rechnung getragen. Außerdem sollen Ausnahmen von den Verboten der Fütterung und Kurrung wie bisher abschließend durch Verordnung geregelt und nicht den unteren Jagdbehörden als Aufgabe zugewiesen werden.

Der Gesetzentwurf eröffnet keine Konnexitätsrelevanz, da den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen werden, deren Kostendeckung nicht gewährleistet ist. Zahlreiche Aufgaben, die den unteren Jagdbehörden bislang zugeordnet waren, wie beispielsweise die obligatorische Befassung mit Abschussregelungen für sämtliche Jagdbezirke, sind mit Ausnahme weniger Einzelfallregelungen (bspw. Höchstabschusspläne) weggefallen. Die Gegenüberstellung alter und neuer Aufgaben zeigt, dass resultierende personalwirtschaftliche Kapazitäten bei den kommunalen Gebietskörperschaften durch neu zugewiesene Aufgaben nicht ausgeschöpft werden und daher keine Konnexitätsrelevanz entfalten.

Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Jagdbehörde und Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, jagdbehördliches Handeln qualitativ zu optimieren. Aus diesem Grund werdender oberen Jagdbehörde Zuständigkeiten zugewiesen, für deren zweckmäßige Erfüllung es wildbiologischer, forstwissenschaftlicher oder jagdpraktischer Kenntnisse bedarf.

Die hierdurch entwickelten Rechtsänderungen führen in der Bilanz zu einem Mehraufwand im Geschäftsbereich der oberen Jagdbehörde. Dies begründet sich vor allem dadurch, dass die obere Jagdbehörde nunmehr als Aufsichtsbehörde für die Bewirtschaftungsgemeinschaften für Rotwild fungiert und damit für alle hiermit einhergehenden Aufgaben im Bereich des Konflikt- und Beschwerdemanagements, der Abschussregelung und der Abgrenzung von Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens und von Bewirtschaftungsgemeinschaften zuständig ist. Darüber hinaus wird die obere Jagdbehörde für alle mit dem Rotwild zusammenhängenden jagdrechtlichen Regelungen zuständig sein, wie beispielsweise im Bereich der fachbehördlichen Stellungnahmen, der Ordnungswidrigkeiten sowie behördlicher Anordnungen zur Reduzierung des Wildbestands.

Überdies wird in der Gründungsphase der Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts der oberen Jagdbehörde temporär ein organisatorischer, nicht auf eine konkrete jagdgesetzliche Regelung beziehbarer Mehraufwand zukommen. Zusätzliche Arbeitsbelastung ergibt sich auch aus der Unterstützung der obersten Forstbehörde bei der Erarbeitung der Erhebungsgrundlagen für die Bewertung von Verbissschäden in forstlichen Naturverjüngungen.

Durch den hiesigen Gesetzentwurf soll die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) nunmehr wissenschaftliche Befunde hinsichtlich der Populationsentwicklung der Wildarten und andere bedeutsame aktuelle Erkenntnisse der Wildbiologie in dem Jagd- und Wildtierportal zur Verfügung stellen. Hierbei wird es vor allem darum gehen, bestehende Forschungsergebnisse in dem Jagd- und Wildtierportal adressatengerecht aufzuarbeiten und bereitzustellen. Darüber hinaus wird die FAWF der oberen Jagdbehörde zur Abgrenzung, Überprüfung und Anpassung von Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens und der Bewirtschaftungsgemeinschaften durch entsprechende Datenauswertung zuarbeiten. Durch die Neuausrichtung der Rotwildbewirtschaftung, insbesondere durch die Gründung von Bewirtschaftungsgemeinschaften und die Auflösung von Bewirtschaftungsbezirken in Rheinland-Pfalz wird die Fachexpertise der FAWF nunmehr verstärkt gefragt sein. Überdies wird die FAWF zukünftig gebeten werden, bei der inhaltlichen und methodischen Ausrichtung sowie der Auswertung des Wildmonitorings mitzuwirken. Des Weiteren wird die FAWF in der Projektgruppe zur Anpassung der forstbehördlichen Stellungnahme vertreten sein und gemeinsam mit der obersten Jagdbehörde die fachliche Federführung innehaben. In diesen Kontext fallen auch die zu erarbeitenden Vorgaben für die Anlage und Aufnahme von Weiserflächen.

Insgesamt begründet sich für die Zentralstelle der Forstverwaltung ein personeller Mehrbedarf

drittes Einstiegsamt Sachbearbeitung (Rechtspflege oder vergleichbare Qualifikation), 1,0 Vollzeitäquivalent

zweites Einstiegsamt Sachbearbeitung (Verwaltungsfachkraft oder vergleichbare Qualifikation), 3,0 Vollzeitäquivalent.

Oberste Jagdbehörde

Der obersten Jagdbehörde kommt in der Gesamtschau ein Mehraufwand insbesondere aufgrund der Einrichtung des Jagd- und Wildtierportals zu. Für die Entwicklung und nachhaltige Etablierung des Portals, welche an externe Dritte vergeben werden soll, sind zum einen Investitionskosten notwendig, die in ihrer Höhe aufgrund der derzeitigen Datengrundlage nicht benannt werden können. Zum anderen

bedarf es einer seitens der obersten Jagdbehörde sicherzustellenden fachlichen Koordination und Betreuung des Projekts, die unter Berücksichtigung des derzeitigen Personalstands jedoch keinen personellen Mehrbedarf begründet.

Untere Forstbehörden

Den unteren Forstbehörden kommt aufgrund der Rechtsänderung neben der bereits bestehenden und durch die Aufnahme von Weiserflächen ergänzte Aufgabe der Anfertigung von forstbehördlichen Stellungnahmen eine weitere Tätigkeit hinsichtlich der Erteilung von Zustimmungen zur Einrichtung von Wildruhezonen im Wald zu. Der damit einhergehende quantitative und qualitative Mehraufwand begründet jedoch keinen Personalmehrbedarf bei den unteren Forstbehörden.

Naturschutzverwaltung

Der Naturschutzverwaltung wird durch die Erweiterung der naturschutzfachlichen Stellungnahmen hinsichtlich Vegetationsgutachten in Naturschutzgebieten und in Biotopen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ein finanzieller und personeller Mehraufwand zukommen. Dieser ist aufgrund der hierzu nicht vorhandenen Erfahrungswerte zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern, dürfte aber angesichts des geringen Flächenanteils derartiger Gebiete an der gesamten Jagdfläche geringfügig sein.

Kommunale Gebietskörperschaften; hier: Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden werden durch die Gesetzesänderung im Bereich des Wildschadensverfahrens entlastet. Durch die Professionalisierung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer wird die Verbandsgemeinde nicht mehr an dem Vor-Ort-Termin zur Wildschadensschätzung teilnehmen müssen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer wird zukünftig die Ausbildung, die Bestallung sowie die Betreuung und Bedarfsabschätzung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer übernehmen. Hierzu gehört u.a. auch das Führen und die Veröffentlichung einer ständig aktualisierten landesweiten Liste von Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern für alle Regionen, die Nachwuchsgewinnung (Vorträge bei Kreisversammlungen und in den Meisterausbildungen, direkte Ansprache und Veröffentlichungen), die Beratung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer (Rundschreiben bzgl. aktueller Rechtsprechungen, Fachinformationen, Richtsatztabellen und Weiterbildungen) und das Beschwerdemanagement.

Bezüglich der genannten Aufgaben gibt es bereits Synergien mit dem bei der Landwirtschaftskammer vorhandenen Aufgabenbereich des Sachverständigenwesens. Beispielsweise wurden spezielle Seminare und

Fachinformationen zur Wildschadensproblematik bereits in der Vergangenheit in unregelmäßigen Abständen angeboten. Außerdem stellt die Landwirtschaftskammer Informationsmaterial zur Verfügung. Die durch Rechtsänderungen neu hinzukommenden genannten Aufgaben können jedoch nicht vollumfänglich durch das bei der Landwirtschaftskammer vorhandene Personal erledigt werden.

Es wird daher ein personeller Mehrbedarf von

einer Agrarwissenschaftlerin oder einem Agrarwissenschaftler (1,0 Vollzeitäquivalent, EG 11 TV-L) und

einer Verwaltungskraft (0,5 Vollzeitäquivalent, EG 5 TV-L) benötigt.

Kosten für private Haushalte

Mehrkosten für private Haushalte können sich im Einzelfall für Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber sowie jagdausübungsberechtigte Personen ergeben. Der Anfall dieser Kosten ist davon abhängig, ob und inwieweit die Personen im Einzelnen von Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage betroffen sind. Im Bereich der sachlichen Verbote können Mehrkosten durch die Neuanschaffung bleifreier Munition oder die Erbringung des Schießübungsnachweises für Bewegungsjagden aufkommen, soweit diese Kosten nicht bereits auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts nach freiwilligem Entschluss entstanden sind. Darüber hinaus können bei jagdausübungsberechtigten Personen punktuell Mehrkosten durch eine im Einzelfall zumutbare Teilnahme an einem systematischen Wildmonitoring entstehen, sofern nicht bereits in der Vergangenheit freiwillig eine Mitwirkung bei etwaigen Monitoringprojekten (Rebhuhnmonitoring LJV e.V.) stattgefunden hat.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Landesjagdgesetzes gemäß § 28 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) wurden von den berührten Verbänden und Institutionen umfangreiche Kritik und Änderungsbedarfe geäußert. Auf Basis dieser Stellungnahmen sowie einer Vielzahl von Gesprächen mit den berührten Verbänden wurde der Entwurf umfangreich überarbeitet.

Beispielhaft können folgende Punkte genannt werden:

- Auf die Begriffe „Jagdrechtsinhabende“, „Jagdbefugte“, „Jagdbeauftragte“, „Jagdbezirksverantwortliche“ und „Jagdgast“ wird zugunsten einer eindeutigen Definition der jagdausübungsberechtigten Person verzichtet.
- Grundsätzlich wird die Verantwortung im überarbeiteten Gesetzentwurf vermehrt den Vertragsparteien und dem betroffenen Personenkreis übertragen und damit weniger an behördliches Handeln gebunden.

- Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke wird im Ausnahmefall auf 150 Hektar Gesamtfläche herabgesetzt, sofern gleichzeitig die bejagbare Fläche mindestens 75 Hektar beträgt. Dies soll dem Untergang von gemeinschaftlichen Jagdbezirken bei Herauslösung von Eigenjagdbezirken entgegenwirken.
- Die Bildung von Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts wird auf Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens begrenzt. Als Schwerpunktgebiete sollen zunächst die bisherigen Bewirtschaftungsbezirke für das Rotwild fortgelten, bis diese von der oberen Jagdbehörde möglicherweise angepasst und neue Schwerpunktgebiete abgegrenzt werden. Als vorrangige Aufgabe der Bewirtschaftungsgemeinschaften wird die Vermeidung übermäßiger Wildschäden vorgegeben.
- Bei Abschluss eines Jagdpachtvertrags sollen sich die Vertragsparteien künftig über Maßnahmen zur Bewirtschaftung vorkommender Schalenwildarten verständigen. Hierbei setzt sich die Jagdgenossenschaft für eine Vermeidung übermäßiger Wildschäden ein. Die Verständigung soll auch Regelungen zur Unterstützung der Abschusserfüllung bei übermäßigem Wildschaden beinhalten; im Bedarfsfall kann auch eine Unterstützung durch Dritte vereinbart werden. Dadurch wird eine Regelung zur Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Grundfläche an der Jagdausübung der möglichen privatrechtlichen Vereinbarung zugeordnet.
- Die Aufnahme des Wolfes in die Liste der Wildarten sowie die Festlegung von Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen, begleitend zur Entscheidung des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention über die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“.
- Zur Stärkung der Geschädigten und zur Flexibilisierung der Wildschadensanmeldung wird die Anmeldefrist für Schäden an Grundflächen auf vier Wochen erweitert.
- Zudem wurden Regelungen, die ursprünglich in der Landesjagdverordnung geregelt werden sollten, in den Gesetzestext aufgenommen.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Die gesetzlichen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Eine unmittelbare oder mittelbare Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf macht das Land von seiner Abweichungskompetenz aus Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes im Wege einer Vollregelung Gebrauch. Dementsprechend wird mit Ausnahme des abweichungsfesten Bereichs des Rechts der Jagdscheine (vgl. Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) sowie der in § 1 Satz 2 des Entwurfs bezeichneten Ausnahme von den Regelungen des Bundesjagdgesetzes (nachfolgend abgekürzt: BJagdG) vollständig abgewichen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 übernimmt inhaltsgleich die Regelungen aus § 1 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1, - nachfolgend abgekürzt: LJG a. F. -. Die basierend auf der Abweichungskompetenz aus Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes mit der Novellierung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2010 geschaffene Vollregelung wird mit diesem Gesetz fortgeschrieben. Die Anwendbarkeit des Bundesjagdgesetzes wird weiterhin auf die §§ 15 bis 18 a und 41 BJagdG zum Recht der Jagdscheine und die hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 und 9 BJagdG sowie § 39 Abs. 2 Nr. 1. Alternative BJagdG begrenzt.

Satz 2 gewährleistet zudem, dass die Regelungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes über den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten Wildtieren im Bundesgebiet einheitlich gelten. Damit wird den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bundesgebiet Rechnung getragen. Die Bundeswildschutzverordnung bleibt danach insgesamt anwendbar, ebenso die hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen.

Zu § 2 Gesetzeszweck

Der Gesetzeszweck wird als Anforderung an eine moderne Gesetzgebung definiert und benennt programmatische und zeitgemäße Ziele, zu deren Verwirklichung das Gesetz beitragen soll. Der konkreten Umsetzung dienen die jeweiligen Einzelvorschriften.

Zu Absatz 1

Die aufgelisteten Ziele sind gleichwertig, ein Vorrang im Sinne der numerischen Auflistung ist nicht vorgesehen.

Nummer 1 spiegelt die Anforderungen des Naturschutzes insbesondere an die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten als eigene Zielsetzung des Jagdgesetzes wider. Nummer 2 übernimmt die Zielsetzung des § 2 Nr. 3 LJG a.F. Nummer 3 übernimmt die Vorgabe des § 2 Nr. 2 LJG a.F. Nummer 4 übernimmt im Wesentlichen die Zielsetzung des § 2 Nr. 4 LJG a.F. Konkretisierend wird hierbei die Vermeidung von Wildschäden vorgegeben.

Die in Nummer 5 verankerte Weiterentwicklung des Jagdwesens unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange ist aufgrund der Pluralisierung der Gesellschaft und der damit einhergehenden Vervielfältigung der Forderungen und Positionen erforderlich. Durch die im Verhältnis zu § 2 Nr. 6 LJG a.F. vorgenommene Ergänzung soll der fortwährenden Bedeutung des Tierschutzes in der Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Nummer 6 übernimmt im Wesentlichen § 2 Nr. 8 LJG a.F. Die Ergänzung „in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur“ erscheint dahingehend sinnvoll, dass das Jagdwesen nur in Konvergenz mit gegenwärtigen gesellschaftlichen Werten bewahrt werden und in der Mitte der Gesellschaft stehen kann. Nummer 7 benennt erstmalig die Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung als Gesetzeszweck, um deren Bedeutung vor dem Hintergrund der oben dargestellten Auswertung der bisherigen Verwaltungspraxis hervorzuheben.

Zu Absatz 2

Entsprechend der mit dem Management invasiver und potentiell invasiver Tierarten verfolgten naturschutzrechtlichen Zielsetzung werden die Ziele nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 auf nicht ökosystemfremde Wildarten beschränkt.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind erforderlich, um eine einheitliche und eindeutige Verwendung der jeweiligen wiederholt genannten Fachbegriffe im Rahmen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt überwiegend die Inhalte des § 3 Abs. 1 und 6 LJG a.F. und führt diese an geeigneter Stelle zusammen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Jagdausübung umfassend und führt dabei die Inhalte des § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und 3 LJG a.F. zusammen. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 3 LJG a.F. soll für das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken künftig aber ein Benehmen mit der jagdausübungsberechtigten Person genügen, um dem artenschutzrelevanten und fachlichen Interesse an der Untersuchung von Arten im Sinne der wissenschaftlichen Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass das Benehmen etwa aus Zweifel an der wissenschaftlichen Zweckbestimmung nicht erteilt wird, kann gemäß § 30 Abs. 4 eine behördliche Entscheidung eingeholt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Inhalte des § 3 Abs. 2 LJG a.F. und stellt dabei auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Ziele ab.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Begriff der Jagdbezirke. Jagdbezirke sind Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke. Da die Benennung einer jagdausübungsberechtigten Person immer in Bezug auf einen Jagdbezirk (und nicht etwa auf einzelne Grundstücke) erfolgt, sind die aus dieser Eigenschaft erwachsenden Rechte und Pflichten (Jagdausübung, Aneignung, Hege etc.) mit dem Jagdbezirk gesamthaft verbunden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert die jagdausübungsberechtigte Person und behebt damit die im Jagdrecht bislang bestehende Unschärfe zwischen Jagdausübungsberechtigten im umfassenden Sinn und solchen, die nur eingeschränkt jagdgesetzliche Rechte und Pflichten tragen. Es wird klargestellt, dass als jagdausübungsberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes nur derjenige gilt, der gegenüber der zuständigen Behörde auch als solche benannt wurde. Nicht erfasst sind damit Dritte, die lediglich gemäß § 21 an der Jagdausübung im Jagdbezirk beteiligt werden. Durch den in Satz 1 enthaltenen Verweis auf Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass jagdausübungsberechtigte Personen zur Jagdausübung in denjenigen Jagdbezirken befugt sind, für die sie benannt werden, und dass sie einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen müssen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 führt weitgehend die Regelungsbestandteile aus § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 2 LJG a.F. zusammen, wohingegen § 6 Abs. 3 LJG a.F. ersatzlos gestrichen wurde. Die Aufteilung der Wildarten in Hoch- und Niederwildarten findet ihren Ursprung im Feudalismus, wo eine Bejagung des Hochwildes nur dem Hochadel vorbehalten war. Diese Aufteilung ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr als zeitgemäß zu werten. Die Differenzierung ist darüber hinaus in der Wildbiologie sowie

in der weiteren Gesetzesfolge irrelevant. Insbesondere die in früheren jagdgesetzlichen Bestimmungen enthaltene unterschiedliche Mindestpachtdauer für Niederwildjagden von neun Jahren und für Hochwildjagden von 12 Jahren existiert bereits seit der Novellierung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2010 nicht mehr.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt § 14 Abs. 4 Satz 6 LJG a.F.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt § 3 Abs. 4 Satz 2 LJG a.F. Der Begriff „Gesellschaftsjagd“ wird durch den Begriff „Gemeinschaftsjagd“ ausgetauscht, um das eigentlich Gemeinte korrekt zu benennen. Unter eine Gemeinschaftsjagd fällt u.a. der Gemeinschaftsansitz.

Zu Absatz 9

Absatz 9 definiert insbesondere für Teil 6 dieses Gesetzes zentrale Begriffe klarstellend.

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt überwiegend die Definition aus § 41 Abs. 2 Satz 1 LJG a.F. unter Einbezug seltener oder bislang nicht im Jagdbezirk vorkommender Baumarten. Die Definition „seltener Baumarten“ bietet den Partnern im Jagdrecht Raum für vertragsrechtliche Gestaltung. Für den Fall, dass der Ersatz des Wildschadens von der Jagdgenossenschaft zu leisten ist, kann eine Regelung hierzu auch durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung erfolgen. Hierzu wird eine Regelung in die Durchführungsverordnung aufgenommen.

Zu Absatz 11

Absatz 11 enthält eine klarstellende Definition, die insbesondere für § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d erheblich ist. Neben Schmerzen sollen auch sonstige Leiden, wie etwa Stress, vermieden werden.

Zu Absatz 12

Absatz 12 definiert den insbesondere in Teil 1 dieses Gesetzes mehrfach verwendeten Begriff der Landeskultur klarstellend.

Zu § 4 Wahrnehmung des Jagdrechts

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt teilweise § 3 Abs. 3 Satz 1 LJG a.F. und stellt klar, dass das Jagdrecht nur innerhalb von Jagdbezirken wahrgenommen werden darf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Wahrnehmung des mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenen Jagdrechts durch die Grundeigentümerin und den Grundeigentümer. Abhängig von der Größe des zusammenhängend bejagbaren Grundeigentums nehmen diese das Jagdrecht als Mitglieder einer Jagdgenossenschaft oder Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Eigenjagdbezirks wahr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Wahrnehmung des Jagdrechts durch die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken. Deren Wahrnehmung des Jagdrechts erfolgt immer durch jagdausübungsberechtigte Personen. Dabei kann es sich in Eigenjagdbezirken auch um die Eigentümerin oder den Eigentümer selbst handeln. Die Anforderungen an jagdausübungsberechtigte Personen ergeben sich aus § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Sicherstellung eines rechtmäßigen Verwaltungsvollzugs. Dabei enthält Satz 1 die grundsätzliche Festlegung, dass für jeden Jagdbezirk mindestens eine jagdausübungsberechtigte Person benannt werden muss. Aus Satz 3 ergibt sich, dass bei Verpachtung der Jagd ausschließlich die Pachtenden als jagdausübungsberechtigte Personen benannt werden können, eine gleichzeitige Benennung beispielsweise von angestellten Jägerinnen und Jägern ist somit nicht möglich. Satz 4 enthält eine Regelung in Bezug auf Eigenjagdbezirke, deren gesamte Nutzung einer nutznießenden Person zusteht und ersetzt § 9 Abs. 4 Satz 2 LJG a.F. Die Sätze 5 bis 7 übernehmen unter Anpassung der Begrifflichkeiten § 15 LJG a.F. an geeigneter Stelle.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt den Verwaltungsvollzug für den Fall sicher, dass der zuständigen Behörde für den Jagdbezirk keine jagdausübungsberechtigte Person genannt wird. Die Regelung orientiert sich an § 9 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 LJG a.F. und erweitert diese auf sämtliche Jagdbezirksarten. Unter der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts ist eine Jagdausübung und Hege zu verstehen, die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 erfüllt und die dort geschützten Belange berücksichtigt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdrechts für den Fall sicher, dass die jagdausübungsberechtigte Person aus den dort genannten Gründen ihren

Aufgaben nicht nachkommen kann. Dabei wird die Regelung des § 17 Abs. 4 LJG a.F. übernommen. In der Praxis müssen die Jagdbehörden selten davon Gebrauch machen, weil betroffene jagdausübungsberechtigte Personen die ihnen obliegenden Pflichten für den Fall, dass sie diese selbst vorübergehend nicht wahrnehmen können, regelmäßig auf Dritte übertragen und so die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdrechts sichergestellt wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken und die Jagdgenossenschaften die jagdausübungsberechtigten Personen bei der Erfüllung der mit der Wahrnehmung des Jagdrechts verbundenen Anforderungen zu unterstützen haben und legt somit das in der Praxis bislang bereits überwiegend Gelebte als erwünschtes Verhalten fest. Zweck dieser Vorschrift ist es, die Partner im Jagdrecht als Verantwortungsgemeinschaft zu stärken und die Notwendigkeit ihrer Zusammenarbeit vor Ort zu unterstreichen. In der Praxis betrifft dies etwa die Unterstützung bei der Anlegung von Bejagungsschneisen und der Durchführung von Hegemaßnahmen.

Zu § 5 Anforderungen an die Jagdausübung und die Hege

§ 5 regelt im Wesentlichen die Anforderungen in Bezug auf die Jagdausübung und die Hege und dient der Umsetzung der in § 2 Abs. 1 festgelegten Ziele. Ein Vorrang im Sinne der numerischen Auflistung ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Anforderungen an die Jagdausübung durch Definition der bei der Jagdausübung zu berücksichtigenden Belange fest. Dabei werden insbesondere die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 festgelegten Ziele aufgegriffen und hinsichtlich der Jagdausübung konkretisiert. Nummer 1 berücksichtigt die wachsende Bedeutung des Tierschutzes. Nummer 2 fordert für den Erhalt und die Entwicklung der Wildarten sowohl die Populationsbetrachtung als auch die Berücksichtigung des Gesundheitszustands der Individuen. Die Nummern 3 und 4 konkretisieren das in § 2 Abs. 1 Nr. 4 gesteckte Ziel in Hinblick auf die forstwirtschaftlichen Belange und stellen klar, dass diese nicht ausschließlich in der Nutzfunktion des Waldes zu sehen sind. Vielmehr orientiert sich die Vorschrift an den auch im Landeswaldgesetz genannten Funktionen des Waldes. Nummer 4 wird vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel verursachten Waldschädigungen und forstlichen Erfordernisse und der Bedeutung der Jagd in diesem Zusammenhang eingefügt. Einer artenreichen und standortgerechten natürlichen Verjüngung des Waldes bedarf es, um gesunde Wälder und damit die Ökosystemleistungen der Wälder in der Zukunft sicherzustellen. Die Jagdausübung ist daher unter anderem nach der dieser Erkenntnis folgenden Zielsetzung der Waldbesitzenden auszurichten. Das Aufkommen der Verjüngung ist, auch wenn die Jagd mitunter eine der wichtigsten Komponenten darstellt, auch von

abiotischen und biotischen Standortfaktoren (Boden, Wasserverfügbarkeit etc.) abhängig, auf die man, im Gegensatz zum Wildbestand, keinen Einfluss hat. Die Verknüpfung des in Nummer 4 genannten Ziels mit der Abhängigkeit von den vorherrschenden Standortbedingungen, soll insbesondere dem Gedanken Rechnung tragen, dass durch höhere Gewalt wie etwa durch Extremwetterereignisse das Aufkommen von Verjüngung kurzweilig und lokal beeinträchtigt werden kann. Nummer 5 konkretisiert das in § 2 Abs. 1 Nr. 4 gesetzte Ziel dahingehend, dass die Jagd so auszuüben ist, dass Beeinträchtigungen der Leistungen der Landwirtschaft und Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermieden werden. Gleiches gilt auch für die Vermeidung übermäßiger Wildschäden, die das Betriebsziel der betroffenen Fläche gefährden. Nummer 6 hebt unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Nr. 5 hervor, dass die hier genannten Belange bei der Jagdausübung berücksichtigt werden müssen. Nummer 7 fordert, die Jagdausübung so auszuüben, dass der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen entgegengewirkt wird und konkretisiert damit sowohl die Belange des Tierschutzes und der Tiergesundheit als auch die der Nutztierhaltung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Anforderungen an die Hege. Dabei werden insbesondere die Ziele nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 konkretisiert. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die fortlaufende Beobachtung, Beschreibung und Bewertung des Zustands der im Jagdbezirk vorkommenden Wildarten eine unverzichtbare Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Jagdausübung ist.

Zu Absatz 3

Als gemeinsame Anforderungen an Jagdausübung und Hege werden die Grundsätze guter jagdfachlicher Praxis vorgegeben, die sich aus der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie der allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln der Jagdethik und der Weidgerechtigkeit zusammensetzen. Die zu berücksichtigenden Faktoren können aufgrund der Dynamik gesellschaftlicher Wertevorstellungen sowie jener des Tierschutzes nicht abschließend benannt werden. Vielmehr stellen sie einen Rahmen dar, der im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich auszufüllen ist. Beispielhaft genannt werden einige Punkte, die im Rahmen der Weidgerechtigkeit zu berücksichtigen sind.

Neben den zuständigen öffentlichen Stellen obliegt den jagdausübungsberechtigten Personen die Sorge für die Einhaltung der Grundsätze guter jagdfachlicher Praxis. Konkretisiert wird die hieraus erwachsende Verantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen beispielhaft für die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Tierschutzes und der Tiergesundheit, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten oder verendeten Wildes. Die jagdausübungsberechtigte Person hat sicherzustellen, dass die Durchführung jederzeit gewährleistet ist.

Zu § 6 Wildarten

In § 6 werden die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten bestimmt. Im Ergebnis sind als Wildarten jene Tierarten gelistet, die auf Grundlage eines vernünftigen Grunds (Vermeidung von Wildschäden, Schutz für andere Wildarten, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Sicherstellung der Tiergesundheit etc.) bejagt werden müssen oder können. Darüber hinaus werden auch solche Tierarten als Wildarten definiert, deren Vorkommen durch Hegemaßnahmen der Jägerschaft gesichert und deren Populationen hierdurch gestärkt werden können.

Durch die vorgenannte Vorgehensweise wird im Vergleich zur Anlage zu § 6 LJG a.F. eine zweckmäßige Kürzung der Wildartenliste vorgenommen, ohne dabei das Eigentumsrecht unzulässig einzuschränken. Jene Tierarten, die in der Liste der Wildarten nicht mehr enthalten sind, kommen in Rheinland-Pfalz - auch in absehbarer Zeit – nicht oder in einer so geringen Dichte vor, dass eine Bejagung kaum möglich ist. Sie sind demnach kein Bestandteil der rheinland-pfälzischen Jagdstrecke und für etwaige seitens der Jägerschaft unterstützte Artenschutzprojekte in Form von Hegemaßnahmen irrelevant. Daneben wird durch die Kürzung der Liste der Wildarten die Jagdverwaltung von rein formellen Zuständigkeiten hinsichtlich bestimmter Tierarten befreit, die materiell-rechtlich nicht begründbar sind.

Durch die Neuregelung wird das Diskussionsergebnis eines seitens des MKUEM initiierten Workshops mit tangierten Verbänden und Behörden zum Thema der in das Jagdrecht aufzunehmenden Tierarten umgesetzt.

Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss und den fachlich berührten Ressorts wird mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 eine untergesetzliche Anpassungsmöglichkeit der Wildartenliste geschaffen. Diese Regelung trägt sowohl möglichen Bestandsänderungen der Arten als auch einer denkbaren Weiterentwicklung von Nutzungsinteressen Rechnung.

Die Aufnahme von Chinesischem Muntjak, Mink, Bisam, Nutria und Schwarzkopfruderente begründet sich in den zu § 7 gemachten Ausführungen.

Die Aufnahme des Wolfes in die Wildartenliste begründet sich wie folgt. Der Wolf war seit dem frühen 20. Jahrhundert in Rheinland-Pfalz ausgestorben. Deswegen gilt er heute als eine streng geschützte Art im Sinne des Artenschutzrechts. Nun haben in den vergangenen Jahren Wölfe erneut in Rheinland-Pfalz Lebensräume gefunden. Während in Nord- und Ostdeutschland bereits eine hohe Zahl an Rudeln lebt, sind es in Rheinland-Pfalz aktuell acht erwachsene Tiere. Damit kann hier noch nicht von einem günstigen Erhaltungszustand gesprochen werden. Aufgrund des derzeitigen rechtlichen Schutzstatus und des ungünstigen Erhaltungszustandes wird der Wolf bei seiner Aufnahme ins Jagdrecht mit einer ganzjährigen Schonzeit versehen.

Aufgrund der sich europaweit erholenden Bestände ist aber davon auszugehen, dass der Schutzstatus des Wolfs in Zukunft angepasst wird. Ein erster Hinweis hierauf ist die Entscheidung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern, dem Vorschlag der EU-Kommission zu folgen und den Schutzstatus des Wolfs von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabzustufen. Diese Änderung ist am 7. März 2025 in Kraft getreten. In der Folge ist davon auszugehen, dass die Europäische Union die entsprechenden Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) anpasst. Hierzu bedarf es der Änderung entsprechender Rechtsvorschriften durch den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament. Ist dieser Prozess durchlaufen, werden die Mitgliedstaaten voraussichtlich mehr Flexibilität beim Management lokaler Wolfspopulationen erhalten. Das bedeutet, dass das Naturschutzrecht des Bundes und des Landes an die erwartete neue Europarechtslage angepasst werden müssen. Die Umweltministerkonferenz hat sich im November 2024 in Bad Neuenahr-Ahrweiler unter dem Vorsitz von Rheinland-Pfalz bereits dafür ausgesprochen, dass Bund und Länder gemeinsam und zügig an der entsprechenden Umsetzung arbeiten, sobald das Rechtssetzungsänderungsverfahren auf Unions-Ebene beginnt. Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht geschieht also – anlässlich des in Rheinland-Pfalz ohnehin aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens – begleitend zur Entscheidung des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention über die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“.

Zu § 7 Ökosystemfremde Wildarten

In Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde werden invasive und potentiell invasive Wildarten als ökosystemfremde Wildarten gelistet und von der im Übrigen geltenden Hegeverpflichtung ausgeschlossen. Damit gelten sie aber weiterhin als Wild im Sinne dieses Gesetzes und können im Rahmen der befugten Jagdausübung erlegt werden. Dies ist sowohl in Hinblick auf die entsprechenden waffenrechtlichen Vorschriften (§ 13 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes) als auch auf die tierschutzrechtlichen Vorgaben relevant.

Zu Absatz 1

Sikawild, Waschbär, Marderhund, Kanada- und Nilgans unterliegen bereits seit 2010 dem Jagdrecht. Chinesischer Muntjak, Mink, Bisam, Nutria und Schwarzkopfruderente werden ins Jagdrecht aufgenommen. Diese Arten sind in Rheinland-Pfalz bereits vorhanden. Eine Motivation der Jägerschaft zur Entnahme dieser ökosystemfremden Wildarten wird in der faktischen Nutzungsmöglichkeit dieser Arten gesehen.

Zu Absatz 2

Die Beachtung der naturschutzrechtlichen Zielsetzung zu den ökosystemfremden Wildarten verlangt ein Hegeverbot sowie einen Ausschluss dieser Wildarten von bestimmten in § 2 vorgegebenen Zielen des Gesetzes und in § 5 gelisteten

Anforderungen an Jagdausübung und Hege. Durch die weiterhin bestehenden Verpflichtungen aus § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 und § 9 sind die Belange des Tierschutzes auch für die ökosystemfremden Wildarten zu berücksichtigen. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die Regelungen über die Einhaltung des Elterntierschutzes, auch wenn dies hier (anders als in der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung) nicht explizit genannt wird.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Mitwirkung der jagdausübungsberechtigten Personen bei der Umsetzung der von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegebenen Managementmaßnahmen für diese Arten wird in Anlehnung an § 28 a BJagdG geregelt. Die Rechtskreise Naturschutz und Jagdrecht bleiben gewahrt und gleichzeitig die unbürokratische Unterstützung durch die Jägerschaft bei der Entnahme von ökosystemfremden Wildarten gewährleistet. Managementmaßnahmen im Sinne der Absätze 3 und 4 können auch in befriedeten Bezirken durchgeführt werden.

Zu § 8 Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen

Zu Absatz 1

Aufgrund der Regelung in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (Besitzverbote bei besonders und streng geschützten Arten), der die Vorgaben des Artikels 12 der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) umsetzt, regelt § 8 Abs. 1 nochmals klarstellend, dass ein Aneignungsrecht für jagdausübungsberechtigte Personen in Bezug auf Wölfe nicht besteht.

Der Verweis in Satz 2 stellt klar, dass jagdausübungsberechtigte Personen sich Fallwild zum Zwecke der Übergabe an die untere Naturschutzbehörde kurzfristig aneignen dürfen.

Zu Absatz 2

Aufgrund des artenschutzrechtlichen Schutzstatus des Wolfes wird für ihn in der Landesjagdverordnung keine Jagdzeit festgesetzt, sodass für ihn eine ganzjährige Schonzeit gilt. Um die Entnahme im Falle einer vollziehbaren artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu ermöglichen, bedarf es der Klarstellung in Satz 1.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 BNatSchG, zur Entnahme des Wolfes unterliegt strengen Voraussetzungen und wird nur dann getroffen, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Insofern sollten nach Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der Entnahme des Wolfs keine jagdrechtlichen Verbote wie

etwa das Nachtjagdverbot oder das Verbot der Jagdausübung in befriedeten Bezirken entgegenstehen. Die Verwendung der genannten Technik soll das genaue Ansprechen des Wolfes und die Abgabe eines tierschutzgerechten Schusses bei Nacht unterstützen.

Die genannte Ausnahme vom Landestransparenzgesetz dient dem persönlichen Schutz der zur Entnahme bestimmten Personen.

Zu Absatz 3

Eine tierschutzgerechte Tötung des Wolfes ist, wie bei den anderen jagdbaren Arten auch, prioritäres Ziel. Daher wird aufgrund seines Körpergewichts für den Wolf analog wie bei fast allen anderen Schalenwildarten ein Mindestkaliber von 6,5 mm vorgeschrieben, während die Auftreffenergie des Geschosses auf 100 m mindestens 2.000 Joule betragen muss.

Zu Absatz 4

Da bisher in der Jagdpraxis keine Erfahrungen mit Nachsuchen auf den Wolf gemacht wurden und die Nachsuche, insbesondere das Antreffen des verletzten Tiers, anspruchsvoller als beim übrigen Wild sein dürfte, sollen nur anerkannte Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer die Nachsuche durchführen dürfen. Ferner können sie auch unabhängig von Wildfolgevereinbarungen die Jagdbezirksgrenzen überschreiten.

Zu Absatz 5

Das Verbot nach § 45 a Abs. 1 BNatSchG, Wölfe zu füttern sowie Wölfe mit Futter anzulocken, wird in Absatz 5 aufgegriffen.

Zu § 9 Ablieferungs- und Anzeigepflicht

Die Ablieferungs- und Anzeigepflichten Dritter, die mit Wild in bestimmter Weise in Berührung kommen, werden an geeigneter Stelle in einem Paragraphen zusammengeführt. Dabei werden die nach dem LJG a.F. bestehenden Regelungen inhaltlich weitgehend übernommen und sinnvoll ergänzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 5 Abs. 1 LJG a.F. mit der Ergänzung von weiteren Bestandteilen, die dem mit dem Jagdrecht verbundenen Aneignungsrecht unterliegen. Der Kreis der Abgabestellen wird bedarfsgerecht neu festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt überwiegend die Regelungen des § 5 Abs. 2 sowie des § 34 Abs. 3 LJG a.F. und führt diese in geeigneter Weise zusammen. Die Meldestellen werden in Hinblick auf eine wahrscheinliche Kontaktaufnahme und mögliche Hilfeleistung neu definiert.

Um einer Überforderung der Meldestellen vorzubeugen, sollen diese gemäß Satz 4 von der unteren Jagdbehörde über die für den jeweiligen Jagdbezirk benannten jagdausübungsberechtigten Personen und deren Kontaktdaten informiert werden. Dies kann aber selbstverständlich nur mit Zustimmung der Betroffenen (also der jagdausübungsberechtigten Personen) zur Weitergabe ihrer Daten erfolgen. Unter Kontaktdaten können dabei insbesondere die Telefon- oder Mobilfunknummer verstanden werden.

Zu § 10 Duldungspflichten für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte

§ 10 führt die Regelungen aus § 4 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 LJG a.F. in geeigneter Weise zusammen. Eine Entscheidung seitens der zuständigen Behörde bei Nichteinigung über die angemessene Entschädigung (§ 30 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 2 LJG a.F.) wird aufgrund des notwendigen Bürokratieabbaus gestrichen. Eine Abfrage bei den unteren Jagdbehörden hat zudem ergeben, dass sie in den vergangenen Jahren hierzu nicht tätig geworden sind und die Regelungen demnach keine nennenswerte Relevanz in der Praxis hatten. Diesbezügliche Streitigkeiten können von den Beteiligten auf dem Zivilrechtsweg geklärt werden.

Zu § 11 Gestaltung der Jagdbezirke

§ 11 regelt die allgemeinen, bisherigen Vorgaben zur Gestaltung von Jagdbezirken als Grundlage für die Bildung von Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken und übernimmt die wesentlichen Teile des § 7 LJG a.F. § 7 Abs. 3 Satz 3 LJG a.F. entfällt, weil diesbezüglich in § 41 Abs. 4 eine allgemeine Regelung aufgenommen wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltlich die Regelung aus § 7 Abs. 1 LJG a.F. Der bisher verwendete, inhaltlich unbestimmte Begriff der Jagdpflege wird dahingehend ersetzt, dass die Abrundung von Jagdbezirken nunmehr nach den Erfordernissen der Jagdausübung und Hege im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 vorzunehmen ist.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Absätze 2 bis 5 übernehmen inhaltsgleich § 7 Abs. 2 und 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5 LJG a.F. Bei der Anwendung des Absatzes 5 für gemeinschaftliche Jagdbezirke ist neben der in § 13 Abs. 1 Satz 1 geregelten Mindestgröße auch die Ausnahmeregelung für die Mindestgröße gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen. Somit wird für den Fall, dass die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 nach Prüfung der dort geregelten Voraussetzungen ein Unterschreiten der in § 13 Abs. 1 Satz 1 geregelten Mindestgröße zugelassen hat, die gemäß Absatz 5 für den Verlust seiner Selbstständigkeit zu berechnende Schwelle anhand der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Größe berechnet.

Zu § 12 Eigenjagdbezirke

§ 12 übernimmt überwiegend Inhalte aus § 9 LJG a.F. § 9 Abs. 4 LJG a.F., der die Wahrnehmung des Jagdrechts in Eigenjagdbezirken zum Inhalt hat, ist bereits in § 4 hinreichend umgesetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Halbsatz 1 übernimmt inhaltsgleich § 9 Abs. 1 LJG a.F.

Im Evaluierungsverfahren wurde eine Reduzierung der Mindestgröße der Eigenjagdbezirke auf 50 Hektar diskutiert. Hintergrund dieser Forderung war der Wunsch nach einer Stärkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dahingehend, dass mehr Eigentümerinnen und Eigentümer von der Möglichkeit eines Eigenjagdbezirks Gebrauch machen und in der Folge über die Jagdnutzung sowie Jagdgestaltung in ihrem Jagdbezirk eigenbestimmt entscheiden können sollten. Auch wenn die Motivation hinter dieser Diskussion aus den genannten Gründen nachvollziehbar ist, wurde aufgrund der zunehmenden Gefahr des Untergangs gemeinschaftlicher Jagdbezirke und eines mit einer solchen Neuregelung einhergehenden erheblichen Mehraufwands für die unteren Jagdbehörden von einer derartigen Änderung abgesehen. Auch hat sich die bisherige Mindestgröße von Eigenjagdbezirken mit Blick auf die mit dem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten bewährt.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen wortgleich § 9 Abs. 3 und 5 LJG a.F.

Zu § 13 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 13 übernimmt im Wesentlichen die Inhalte aus § 10 Abs. 1 bis 3 LJG a.F. § 10 Abs. 4 LJG a.F. ist aufgrund der Regelung in § 4 entbehrlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt überwiegend die Regelung aus § 10 Abs. 1 LJG a.F. Die Ausnahmeregelung für ein Unterschreiten der Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirke wird unter Bezugnahme auf die Mindestgröße gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG neu gefasst. Da bei der Berechnung der Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirke befriedete Bezirke mitzuzählen sind, wird als zusätzliches Kriterium bezüglich der bejagbaren Fläche die Einhaltung der Mindestgröße von Eigenjagdbezirken vorgegeben. Die Ausnahmeregelung für ein Unterschreiten der Mindestgröße von gemeinschaftlichen Jagdbezirken wirkt dem Untergang von Jagdbezirken bei Herauslösung von Eigenjagdbezirken entgegen und stärkt somit insbesondere die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Jagdgeschehens für Eigentümerinnen und Eigentümer kleinerer Grundstücke, die sich bei Untergehen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks ansonsten allenfalls in Angliederungsgenossenschaften wiederfinden würden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt unter Orientierung an § 10 Abs. 2 und 3 LJG a.F. die Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke abschließend.

Zu § 14 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen § 8 Abs. 1 bis 3 LJG a.F. mit folgenden Ergänzungen und Streichungen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 fasst die Schaugehege, Sondergehege, Wildfarmen und Pelztierfarmen in Ausnahme der Jagdgehege (ehemals Wildparke) zusammen. Wildfarmen waren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 LJG a.F. nicht kraft Gesetzes, sondern durch behördliche Entscheidung zu befrieden. Eine Einordnung der Wildfarmen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erscheint aber insofern folgerichtig, als dass die in den Wildfarmen untergebrachten Tiere meist Arten sind, die dem Jagdrecht unterliegen, aber in der Regel zum Zweck der Fleischerzeugung gehalten werden und damit nicht herrenlos (§ 960 Abs. 1 BGB) und nicht Wild im Sinne der landesjagdrechtlichen Vorschriften sind. Das Fangen und Töten dieser Tiere im Gehege ist keine Jagdausübung im rechtlichen Sinne. Letztendlich unterscheidet sich vorgenannte Haltung von Tieren (z. B. Damwildhaltung) nicht von der Tier-/Viehhaltung in der Landwirtschaft.

Unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 fallen beispielsweise Bahnanlagen, Autobahnen oder Schleusen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 übernimmt die Regelung aus § 27 Abs. 1 Satz 2 LJG a.F. an geeigneter Stelle. Die Querungshilfen dienen der Vernetzung von Lebensräumen. Außerdem bietet das nähere Umfeld der Querungshilfen als „Zwangswechsel“ gute Möglichkeiten zur Beobachtung und Zählung des Wildes und sollte daher von störenden Effekten der Jagdausübung befreit sein.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird hinsichtlich Flächen und Infrastruktureinrichtungen, die der Energieerzeugung dienen, erweitert. Eine Befriedung von der Energieerzeugung dienenden Flächen ist nur dann möglich, sofern diese, etwa durch geeignete Einzäunung, der Zugänglichkeit des Wildes dauerhaft entzogen sind. Eine Befriedung von Photovoltaik-Anlagen kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit sinnvoll sein.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 LJG a.F. werden ersatzlos gestrichen. Die Regelungen zu Wildschutzgebieten werden durch § 28 ersetzt; ein Ruhen der Jagd in Wildruhezonen wird an dortiger Stelle geregelt. Die Möglichkeit der Befriedung von Naturschutzgebieten wird gestrichen, weil eine gegebenenfalls erforderliche Beschränkung der Jagdausübung in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu regeln ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen aus § 8 Abs. 4 und 5 LJG a.F. und führt diese zusammen. Dabei wurde auf nicht notwendige Regelungen wie etwa die explizite Erwähnung der Widerruflichkeit der Erlaubnis zum Gebrauch von Schusswaffen verzichtet. Die Befugnis zum Töten eines Tieres wird an den Besitz eines gültigen Jagdscheins oder an eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum tierschutzgerechten Töten von Tieren geknüpft. Das Fangen von Wild auf einer befriedeten Grundfläche und dessen Verbringen im selben Jagdbezirk gilt nicht als Aussetzen im Sinne des § 27 Abs. 2. Klarstellend wird die Geltung der sachlichen Verbote aus § 26 Abs. 1 geregelt, wobei Nr. 2 Buchst. r hier unbeachtlich ist, weil sich dieses Verbot nicht auf das Fangen oder Töten von Wild im hier geregelten Sinne bezieht. Gleiches gilt auch für die sachlichen Verbote in § 26 Abs. 1 Nr. 7 und 10.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht die Einzelfallanordnung der beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken u. a. aus Gründen des Natur- und Tierschutzes. Diese Möglichkeit bestand bislang über § 6 a Abs. 5 BJagdG nur für aus ethischen Gründen befriedete Grundflächen, ist aus Sicht des Landesgesetzgebers aber auch für nach den Absätzen 2 und 3 befriedete Grundflächen sinnvoll. Das Aneignungsrecht wird für den Fall der angeordneten Jagdausübung abweichend vom grundsätzlichen Aneignungsrecht der Eigentümerin oder des Eigentümers des befriedeten Bezirks der jagdausübungsberechtigten Person oder (sofern eine solche oder ein solcher zum Einsatz kommt) der beauftragten Jägerin oder dem beauftragten Jäger zugeordnet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt neu die Möglichkeit des Einsatzes urbaner Wildberaterinnen und Wildberater zum Management von Wildarten in befriedeten Bezirken. Die Koexistenz von Wild und Mensch im Siedlungsraum des Menschen ist kein neues Phänomen, doch auch in Rheinland-Pfalz mehren sich Beschwerden über Wildarten in urbanen Räumen. Ein steigender Informations-, Beratungs- und Handlungsbedarf seitens der Bevölkerung und Städte ist deutlich zu erkennen.

Urbane Wildberaterinnen und Wildberater sollen in Fragen des Managements von Wildarten und ökosystemfremden Wildarten beraten. Ihr Einsatz setzt eine entsprechende Qualifizierung, die Inhaberschaft eines Jagdscheins und die Anzeige bei der unteren Jagdbehörde voraus. Einzelheiten dazu sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Urbane Wildberaterinnen und Wildberater ermöglichen neben der Beratung und Umsetzung von Managementkonzepten auch ein schnelles, situationsangepasstes Eingreifen – auch mit jagdlichen Mitteln. Wenn Gemeinden und Städte beabsichtigen, urbane Wildberaterinnen und Wildberater einzusetzen, sollen sie bei ihrer Auswahl prioritär die jagdausübungsberechtigte Person oder die Jagdaufseherin oder den Jagdaufseher berücksichtigen, sofern diese die Qualifikation hierfür besitzen. Die vorherige Anzeige des Schusswaffengebrauchs bei der zuständigen Polizeibehörde trägt der besonderen Sensibilität dieses Themas im urbanen Raum Rechnung und schafft für beide Seiten Sicherheit.

Zu § 15 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

Die Regelungen des § 6 a BJagdG werden mit Ausnahme der Absätze 5, 7, 8 und 9 inhaltsgleich übernommen. Die in diesen Absätzen enthaltenen Regelungen zur beschränkten Anordnung der Jagd, dem Ersatz von Wildschäden im befriedeten Bezirk, der Wildfolge und dem Recht auf Aneignung von Wild sind an dieser Stelle nicht erforderlich, weil hierzu in diesem Gesetz für alle befriedeten Bezirke in § 14 Abs. 5, § 33 Abs. 6 und § 36 Abs. 5 Satz 1 inhaltsgleiche Regelungen getroffen werden.

Zu § 16 Jagdgenossenschaften, Angliederungsgenossenschaften

§ 16 übernimmt, mit Ausnahme der im Folgenden genannten Abweichungen, im Wesentlichen die Inhalte aus § 11 LJG a.F. und ordnet sie in geeigneter Weise neu an. Zudem werden diejenigen Regelungen aus § 12 LJG a.F. mit aufgenommen, die sich bewährt haben und auch weiterhin erforderlich sind.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 LJG a.F. wird durch § 4 Abs. 3 inhaltlich aufgefangen. § 12 Abs. 1 Satz 2 LJG a.F. ist in dieser Form unbestimmt und bedarf es aufgrund anderweitiger Möglichkeiten der Jagdruhe wie etwa die Befriedung nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht. §

12 Abs. 1 Satz 3 LJG a.F. findet sich aufgrund des Sachzusammenhangs in § 18 wieder. § 12 Abs. 1 Satz 4 LJG a.F. wird gestrichen, da angestellte Jägerinnen und Jäger oftmals eine mit der Jagd zusammenhängende berufliche Qualifikation besitzen, weshalb eine Erfahrungszeit von drei Jahren für die Qualitätssicherung, anders als bei Jagdpächterinnen und Jagdpächtern, nicht als notwendig erachtet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt überwiegend die Regelungen aus § 11 Abs. 3 und 8 LJG a.F. und führt sie sinnvoll zusammen.

Zu Absatz 7

Durch die in Satz 1 gegenüber dem bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 1 LJG a. F. erfolgte Ergänzung wird die Bildung von Rückstellungen für die Finanzierung von der Jagdgenossenschaft nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben ermöglicht. Als zum Wildschadensersatz verpflichtete juristische Person hat die Jagdgenossenschaft Wildschäden im Sinne dieses Gesetzes zu ersetzen. Im Fall der Jagdverpachtung übertragen viele Jagdgenossenschaften einen Teil dieser Verpflichtung vertraglich auf die Pachtenden. Ist die Jagdgenossenschaft dennoch zur Beitreibung der auf die einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen anteilig entfallenden Schadensbeträge durch Umlage genötigt, erschwert dies ihre Arbeit erheblich. Auch kann die Finanzierung von Weiserflächen nach § 23 Abs. 2 als Aufgabe auf die Jagdgenossenschaft zukommen. Die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe für die Finanzierung von Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz zugewiesen sind, ist daher ein geeignetes Mittel, die Arbeit der Jagdgenossenschaft zu erleichtern und sie vor unliebsamen Entwicklungen zu schützen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt wie bisher die Angliederungsgenossenschaften mit dem Zusatz, dass die Regelungen der Absätze 1 bis 7 sinngemäß für diese gelten. Eine diesbezügliche Klarstellung war erforderlich, weil im Rechtsvollzug in den vergangenen Jahren hierzu immer wieder Fragen aufgekomen waren. Die gemäß Satz 1 wahrzunehmenden Rechte umfassen sowohl die in § 11 Abs. 4 als auch die in § 22 Abs. 2 getroffenen Regelungen.

Zu § 17 Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

§ 17 trifft die in Abschnitt A der Begründung erläuterten Neuregelungen zu der Bewirtschaftung und Hege von Rotwild und regelt die räumliche Abgrenzung, die Zusammensetzung und den Zweck der Bewirtschaftungsgemeinschaften, die die nach § 13 LJG a.F. geregelten Hegegemeinschaften für das Rotwild ablösen. Absatz 3 zeigt Möglichkeiten für eine zweckmäßige Vertretung der von den Belangen der

Rotwildbewirtschaftung besonders betroffenen Waldbesitzenden auf und regelt für Jagdgenossenschaften eine von der üblichen Vertretung durch den Jagdvorstand gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 abweichende Vertretungsmöglichkeit. Regelungen zur Beschlussfassung der Versammlung über die Vertretung in der Bewirtschaftungsgemeinschaft werden in der Durchführungsverordnung getroffen. Bei Forstbetriebsgemeinschaften handelt es sich um juristische Personen im Sinne des § 16 des Bundeswaldgesetzes. Die Abgrenzung, Überprüfung und Anpassung der Grenzen der Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens wird als Aufgabe der oberen Jagdbehörde festgelegt, welche als Aufsichtsbehörde über die Bewirtschaftungsgemeinschaften fungiert.

Neben den Vorgaben zur Abgrenzung und Anpassung von Schwerpunktgebieten und Bewirtschaftungsgemeinschaften werden in der Durchführungsverordnung die Vorstandsbesetzung, die Aufgaben der Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie weitere im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsgemeinschaft stehende Sachverhalte geregelt.

Zu § 18 Jagdpacht

§ 18 trifft Regelungen zum Abschluss von Jagdpachtverträgen, übernimmt dabei größtenteils diejenigen Inhalte aus § 14 LJG a.F., die sich bewährt haben und auch weiterhin für notwendig erachtet werden und ordnet diese neu an, wobei § 14 Abs. 3 und 5 LJG a. F. in § 20 aufgenommen werden. Mit in § 18 aufgenommen werden ferner die weiterhin als erforderlich angesehenen Inhalte aus den §§ 17 und 19 LJG a.F.

Nach § 14 Abs. 1 LJG a.F. bestand für verpachtende Personen die Möglichkeit, sich die Wahrnehmung des Jagdrechts auf bestimmte Wildarten vorzubehalten. Die Regelung spielte in der Praxis keine Rolle, vermutlich auch im Hinblick auf eine erschwerte Verpachtung insbesondere von Jagdbezirken, die hinsichtlich des Vorkommens von Wildarten ohnehin einen geringen Jagdwert aufweisen. Daher wird diese Regelung nicht übernommen.

Zu Absatz 1

Weiterhin soll für Jagdpachtverträge eine Anzeigepflicht bestehen. Mit der Anzeige kommt die verpachtende Person ihrer Verpflichtung zur Benennung der jagdausübungsberechtigten Person gemäß § 4 Abs. 4 nach. Ein Prüfauftrag für die zuständige Behörde wird hiermit aber im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen in § 17 LJG a.F. vor dem Hintergrund eines dringend notwendigen Bürokratieabbaus in der Jagdverwaltung ausdrücklich nicht mehr begründet. Folglich wird auch auf die Regelungen aus § 17 Abs. 2 und 3 LJG a.F. verzichtet. Aus ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde gegenüber den Jagdgenossenschaften kann jedoch eine

Informationspflicht der Behörde an die Jagdgenossenschaft abgeleitet werden, falls diese Rechtsbedenken hinsichtlich des vorgelegten Vertrages hegt.

Bei der Verpachtung von Jagdbezirken muss nunmehr die verpachtende Person die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich einer Begrenzung der Jagdpacht gemäß § 20 unter Vorlage des Jagdscheins der potenziellen Jagdpächterin oder des potenziellen Jagdpächters prüfen.

Die seitens der Interessensvertretungen zur Verfügung gestellten Musterjagdpachtverträge geben einen geeigneten formellen Rahmen, den die Vertragsparteien als Grundlage zum Abschluss von Jagdpachtverträgen nutzen können.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 übernimmt wortgleich die Regelung aus § 12 Abs. 1 Satz 3 LJG a.F. und Absatz 3 Satz 1 die Regelungen des § 14 Abs. 2 LJG a.F. Durch den Verweis in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass bei der Frage nach der teilweisen Verpachtbarkeit eines Jagdbezirks die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anwendbar sind, wodurch eine Teilverpachtung auch kleinerer Anteile ermöglicht wird, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ersetzt die Regelung aus § 14 Abs. 4 Satz 2 bis 4 LJG a.F. Im Evaluierungsverfahren wurde diskutiert, die Vorgaben zur Pachtzeit gänzlich zu streichen und die Entscheidung darüber uneingeschränkt den Vertragsparteien zu überlassen. Seitens der Beteiligten wurden sowohl für eine Beibehaltung als auch für eine Streichung der Vorgaben zur Pachtzeit nachvollziehbare Argumente vorgebracht. Die Regelung in Absatz 4 trägt diesem Umstand durch Herabsetzung der Mindestpachtdauer auf nunmehr fünf Jahre Rechnung. Dies entspricht dem im Rahmen der Anhörung von zahlreichen Verbänden vorgebrachten Vorschlag zur Neuregelung der Pachtdauer.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt wie bisher in § 14 Abs. 8 LJG a.F., dass im Jagdpachtvertrag Regelungen über den Ersatz von Wildschäden auch an nicht geschützten Sonderkulturen getroffen werden sollen. Darüber hinaus wird der Schutz aber auch auf nicht hinreichend geschützte Sonderkulturen erweitert, wodurch eine unbeabsichtigte Gesetzeslücke für Fälle, in denen zwar ein Schutz vorgenommen wird, dieser aber nicht die erforderlichen Anforderungen erfüllt, geschlossen wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 fordert von den Vertragsparteien neu eine Verständigung über Maßnahmen zur Bewirtschaftung der im Jagdbezirk vorkommenden Schalenwildarten, einschließlich einer Unterstützung der Abschusserfüllung von Schalenwild im genannten Fall durch aktive Jagdbeteiligung befähigter Jagdgenossinnen und Jagdgenossen. Im Bedarfsfall kann auch eine Unterstützung durch Dritte vereinbart werden. Da die Pachtenden für Wildschaden durch Schalenwild nur haften, soweit diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz verpflichtet haben, hat die Art und Weise der Bewirtschaftung der vorkommenden Schalenwildarten erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Jagdpachtangebots.

Die Vereinbarung stärkt die Belange des Grundeigentums bei der Wahrnehmung des Jagdrechts als Mitglied der Jagdgenossenschaft. Sie soll bereits bei Abschluss des Pachtvertrags getroffen werden, wobei es den Vertragsparteien im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit selbstverständlich auch möglich ist, bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen im gegenseitigen Einverständnis auch während des Pachtverhältnisses noch anzupassen oder zu ergänzen, sofern sich etwa die zugrunde gelegten Tatsachen oder Annahmen nachträglich ändern. Der Gesetzestext lässt offen, ob die geforderten Vereinbarungen schriftlich als Bestandteil des Pachtvertrags oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen mündlich getroffen werden. Aus Nachweisgründen ist eine Verschriftlichung der Vereinbarungen aber grundsätzlich empfehlenswert.

Zu den Absätzen 7 bis 9

Die Absätze 7 und 8 übernehmen wortgleich die Regelungen des § 19 LJG a.F., wobei Absatz 8 Satz 2 eine Neuregelung zur Stärkung der Rechte von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern enthält. Absatz 9 übernimmt die Regelung des § 14 Abs. 6 LJG a.F.

Zu § 19 Erlöschen des Jagdpachtvertrags, außerordentliche Kündigung

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen inhaltsgleich die Regelungen aus § 18 Abs. 1 bis 3 LJG a.F.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 regeln neu die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung von Jagdpachtverhältnissen seitens der verpachtenden und pachtenden Personen, was insgesamt als Instrument zur Stärkung der verpachtenden und der pachtenden Personen zu verstehen ist.

Absatz 4 schafft grundsätzlich die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und definiert das Vorliegen eines wichtigen Grundes allgemein. Auf

die Geltung des § 314 Abs. 2 BGB für den besonderen Fall, dass der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung liegt, sowie ganz allgemein auch des § 314 Abs. 3 und 4 BGB, wird hingewiesen.

Absatz 5 nennt beispielhaft vom Gesetzgeber als wichtige Gründe eingestufte Zustände oder Verhaltensweisen. Gemäß Absatz 5 Satz 1 liegt dementsprechend ein wichtiger Grund zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Jagdpachtvertrags seitens der Verpachtenden vor, soweit Abschussvereinbarungen wiederholt nicht eingehalten worden sind und dadurch das Erreichen der vereinbarten Zielsetzungen gefährdet wird. Diese Neuregelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass allein der Abschluss von Abschussvereinbarungen mitunter nicht die gewünschte Wirkung gezeigt hat. Vor diesem Hintergrund werden die möglichen Konsequenzen infolge der wiederholten Nichterfüllung von Abschussvereinbarungen erweitert. Die Nichterfüllung behördlicher Abschussfestsetzungen fällt hingegen unter das Nichtnachkommen hinsichtlich behördlicher Anordnungen was im Wiederholungsfall ebenfalls als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung aufgelistet wird. Insgesamt soll die Neuregelung dazu dienen, die klimaresiliente Entwicklung der Wälder durch ein hierauf abgezieltes Jagdmanagement zu unterstützen und auch die landwirtschaftlichen Flächen vor übermäßigen Wildschäden zu schützen. Berechtigt die vorgenannte Regelung eine Jagdgenossenschaft als Verpächterin zur Kündigung, so ist insbesondere bezüglich einer derartigen Kündigung zunächst im Innenverhältnis zu entscheiden. Darüber hinaus besitzen die Verpachtenden das Recht, das Jagdpachtverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn den Pachtenden die Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen, die zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 getroffen wurden, zur Last gelegt werden kann.

Die Pachtenden erhalten das außerordentliche Kündigungsrecht insbesondere für den Fall, dass nach Vertragsabschluss die bejagbare Fläche um mehr als ein Viertel befriedet wurde. Die Regelung schützt die Pachtenden und trägt so zur besseren Verpachtbarkeit von Jagdbezirken bei.

Es wird ferner klargestellt, dass der Ausbruch einer Tierseuche und die Zunahme von der Energieerzeugung dienender Flächen an und für sich keine wichtigen Gründe im Sinne des Absatzes 4 sind. In diesen Fällen kann aber ein Recht auf Minderung der Jagdpacht bestehen.

Zu § 20 Voraussetzungen der Jagdpacht

§ 20 macht Vorgaben in Bezug auf Voraussetzungen für Jagdpächterinnen und Jagdpächter.

Absatz 1 ersetzt die Regelung aus § 14 Abs. 5 LJG a.F. und übernimmt dabei die Vorgaben aus § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 BJagdG. Die Anpassung der rheinland-pfälzischen Regelung an die bundesjagdrechtliche Bestimmung dient der

Harmonisierung länderübergreifender Regelungen in diesem Bereich. § 14 Abs. 5 Satz 3 LJG a.F. wird durch § 4 Abs. 4 Satz 3 aufgefangen.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung aus § 14 Abs. 3 LJG a.F. Dabei wird klargestellt, dass bei der Berechnung der höchstens zu pachtenden Fläche alle bundesweit abgeschlossenen Pachtverträge anzurechnen sind.

Zu § 21 Beteiligung an der Jagdausübung

§ 21 übernimmt überwiegend sinngemäß die Inhalte aus § 16 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 6 LJG a.F. und ergänzt diese um die Möglichkeit, Dritten bestimmte Pflichten und Aufgaben nach diesem Gesetz zu übertragen, ohne dass die Gesamtverantwortung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 berührt wird. Bei der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen sowie der Übertragung von Aufgaben und Pflichten auf bestimmte, besonders qualifizierte Personengruppen müssen die gemäß § 5 Abs. 1 festgelegten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Jagdausübung beachtet werden. Neu aufgenommen wird die Vorgabe, dass im Falle der Nichtverpachtung der Jagd die Jagdgenossenschaft oder die Eigentümerin oder der Eigentümer des Eigenjagdbezirks sich das Recht auf Beteiligung Dritter an der Jagdausübung vorbehalten kann.

Für den Widerruf einer Berechtigung zur Beteiligung an der Jagdausübung gemäß Absatz 3 kann für den Fall, dass die Berechtigung durch eine Vereinbarung nach § 18 Abs. 6 Satz 2 erteilt wurde, gegebenenfalls die Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft oder deren Vorstand erforderlich sein.

Für die bislang in § 16 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 3 LJG a.F. enthaltenen Regelungen besteht kein gesetzliches Regelungsbedürfnis; § 16 Abs. 2 LJG a.F. kann aufgrund der in § 3 Abs. 5 erfolgten Festlegung entfallen.

Zu § 22 Abschussregelung

§ 22 regelt die Abschussgestaltung von Wild und die hierauf bezogenen Rechtsfolgen der fachbehördlichen Stellungnahmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert den Grundsatz, dass Wild, mit Ausnahme von Reh-, Dam-, Muffel- und Rotwild grundsätzlich nach Maßgabe der Anforderungen des § 5 Absatz 1 innerhalb der festgesetzten Jagdzeiten bejagt werden darf. Eine Ausnahme hiervon stellen zudem die Höchstabschusspläne nach Absatz 6 dar. Für Reh-, Dam-, Muffel- und Rotwild finden sich darüber hinaus in den Absätzen 2, 3 und 5 weitere Vorgaben, die bei der Bejagung dieser Wildarten zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den wesentlichen Inhalt von § 31 Abs. 2 LJG a.F. Mit vorliegenden Gesetzentwurf müssen zukünftig Regelungen in den Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen zum Abschuss von Schwarzwild enthalten sein. Aus den in Abschnitt A der Begründung dargestellten Gründen wird auf die Anzeige oder Vorlage von Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen an die zuständige Behörde verzichtet. Hierdurch wird eine erhebliche Arbeitserleichterung bei den unteren Jagdbehörden erwirkt, die bislang die Abschusspläne, falls nicht vorhanden, einfordern mussten sowie diese sodann zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden hatten. Zwecks Verständigung über die Erfordernisse der Jagdausübung insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Vermeidung übermäßiger Wildschäden soll der Abschussvereinbarung ein gemeinsamer Waldbegang von Verpachtenden und Pachtenden unter Hinzuziehung der mit der Betreuung der Waldflächen beauftragten Stelle vorangestellt werden. Die hierzu erforderlichen Vorgaben sollen in der Durchführungsverordnung formuliert werden. Die Verantwortung der Jagdgenossenschaften, der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken und ihrer jagdausübungsberechtigten Personen für eine den in § 5 Abs. 1 genannten Belangen gerecht werdende Jagdausübung wird deutlich gestärkt.

Zu Absatz 3

Die Abschussregelung für das Rotwild innerhalb der Schwerpunktgebiete seines Vorkommens baut auf der Regelung zu den Bewirtschaftungsbezirken im LJG a.F. auf und stellt die ergänzende Lösung zu den in der Evaluierung augenscheinlich gewordenen Erfordernissen bezüglich der in den Hegegemeinschaften getätigten Abschussplanungen dar.

Die Neuregelung sieht vor, dass innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften die Erlegung von Rotwild auf Grundlage eines von der Bewirtschaftungsgemeinschaft nach Anzahl, Geschlecht und Klassen in der Regel für drei Jahre aufgestellten Gesamtabschussplans erfolgt. Mit Ausnahme der Hirsche der Klasse I und II kann dieser von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden. Hierdurch wird in Bezug auf die örtliche Bewegung des Rotwildes ein hohes Maß an Flexibilität erreicht, da es nun dort erlegt werden kann, wo es sich aufhält. Die Aufstellung des Gesamtabschussplans für grundsätzlich drei Jahre trägt dem Bürokratieabbau in der Jagdverwaltung Rechnung und entlastet die Bewirtschaftungsgemeinschaft gleichermaßen; durch die Formulierung „in der Regel“ ist eine Abweichung in begründeten Fällen möglich.

Die in dem Gesamtabschussplan enthaltenen Hirsche der Klasse I und II werden in Form von Teilabschussplänen auf die jeweiligen Jagdbezirke aufgeteilt, um eine möglichst sachgerechte Verteilung der alten Hirsche unter Beachtung der Wildschadensvermeidung zu ermöglichen. Um die durch § 5 Abs. 1 geschützten Belange zu wahren, ist es notwendig, in den Teilabschussplänen weiterhin auch Angaben zu anzustrebenden Abschüssen der Kälber und des adulten weiblichen

Wildes zu treffen, die als mindestens zu erfüllender Richtwert für den jeweiligen Jagdbezirk dienen sollen. Hinsichtlich des Teilabschussplans muss das Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Jagdgenossenschaft, der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der nutznießenden Person des Eigenjagdbezirks zustimmen.

Nach welchen Kriterien die Gesamt- und Teilabschusspläne im Konkreten aufgestellt werden sollen, wird in der Durchführungsverordnung geregelt werden.

Gleiches gilt auch für notwendige Vorgaben zur Bejagung von Rotwild außerhalb der Schwerpunktgebiete.

Zu Absatz 4

Eine Prüfung der Abschusspläne sowie die Durchführung der sich daran anschließenden Maßnahmen erfolgt seitens der oberen Jagdbehörde entsprechend § 31 Abs. 5 LJG a.F. Dementsprechend hat beispielhaft auch weiterhin eine Beanstandung der Teilabschusspläne zu erfolgen, wenn das gemäß Absatz 3 erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte, weil sie dann die Vorgaben dieses Gesetzes nicht erfüllen.

Die Anhörung der unteren Jagdbehörde soll ermöglichen, örtliche Kenntnisse bei der Festlegung von Mindestabschussplänen miteinfließen zu lassen.

Zu Absatz 5

Satz 1 Halbsatz 1 stellt klar, dass in Bezug auf Dam- und Muffelwild alle vorkommenden Stücke außerhalb der Duldungsgebiete zu erlegen sind; diese Regelung folgt denklogisch der Vorschrift, dass die genannten Wildarten außerhalb der Duldungsgebiete nicht geduldet werden dürfen (§ 27 Abs. 1).

Mit der Auflösung der Bewirtschaftungsbezirke für das Rotwild wird dieser Wildart grundsätzlich ein Lebensraumrecht in ganz Rheinland-Pfalz gewährt. Um den berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere denen des Weinbaus, dennoch Rechnung zu tragen, ist gemäß Satz 1 Halbsatz 2 in Sonderkulturen alles vorkommende Rotwild zu erlegen. Die Bejagungspflicht in Sonderkulturen entspricht der bisherigen Regelung hinsichtlich des Abschusses von Rotwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke.

Das Erlegungsgebot in Satz 2 ist mit der Klarstellung verbunden, dass die Vorgaben zu den Jagd- und Schonzeiten sowie zum Schutz der Elterntiere Anwendung finden.

Zu Absatz 6

Die Regelungen werden wortgleich aus § 31 Abs. 8 und 9 LJG a.F. übernommen, da sie sich bewährt haben.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält Regelungen zur Abschussregelung für den Fall einer durch fachbehördliche Stellungnahme festgestellten „Gefährdung“ oder „erheblichen Gefährdung“. Dabei wird im Wesentlichen auf die Vorgaben aus § 31 Abs. 6 Satz 1 und 3 Halbsatz 2 und Abs. 7 Satz 2 LJG a.F. zurückgegriffen.

Aufgrund der in der Evaluierung festgestellten hohen Stagnation der Schadenssituation im Bereich der Jagdbezirke mit einer laut forstbehördlicher Stellungnahme attestierten Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels trotz einer vorgegebenen kontinuierlichen Erhöhung des Abschusssolls, werden nunmehr die für den Jagdbezirk verantwortlichen Personen verpflichtet, in einer Jagdkonzeption darzulegen, wie das vorgegebene Abschusssoll innerhalb der Jagdzeit erreicht und künftig übermäßige Wildschäden vermieden werden sollen. Die bislang vorgegebene aber recht wirkungsarme automatische Erhöhung des Abschusssolls wird dahingehend geändert, dass das Abschusssoll mindestens beibehalten werden soll. Die Ausnahme des § 31 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 LJG a.F. wird übernommen. Im Fall der Verpachtung ist die Jagdkonzeption mit der verpachtenden Person abzustimmen. Sie wird Bestandteil der Abschussvereinbarung, der Abschusszielsetzung oder des Teilabschussplans.

Bei einer durch fachbehördliche Stellungnahme festgestellten „erheblichen Gefährdung“ bleibt es bei der behördlichen Festsetzung eines Mindestabschussplans für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild. Der Mindestabschussplan muss künftig geeignet sein, eine deutliche Reduktion des Wildbestands zu bewirken. Gleichzeitig wird die jagdausübungsberechtigte Person verpflichtet, für den Jagdbezirk eine Jagdkonzeption nach den oben genannten Vorgaben der Behörde innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist vorzulegen. Für Schwarzwild wird bei Feststellung einer erheblichen Gefährdung kein Mindestabschussplan festgesetzt, gemäß Satz 4 Nr. 2 ist aber eine Jagdkonzeption zu erstellen und gemäß Satz 6 der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Regelungen des Absatzes 7 entlasten die zuständige Behörde, indem sich die Folgen einer Gefährdung allein im privatrechtlichen Rahmen bewegen. Sie unterstützen die Belange des Grundeigentums, da die für den Jagdbezirk verantwortlichen Personen sich nicht nur Gedanken über die Höhe des erforderlichen Abschusses machen müssen, sondern gleichzeitig auch Maßnahmen, die zur Erfüllung des Abschusses und der künftigen Vermeidung übermäßiger Wildschäden notwendig sind, festzulegen haben.

Das behördliche Handeln wird wie beschrieben auf die Fälle einer erheblichen Gefährdung begrenzt. Gleichzeitig wird das stringente Verwaltungshandeln dadurch verbessert, dass der zuständigen Behörde durch die Vorlage einer entsprechenden Jagdkonzeption ein Maßstab für eine bessere Abwägung für ein Einschreiten in dem Fall, dass sie besorgen muss, dass die jagdausübungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus dem Mindestabschussplan nicht nachkommt (siehe Absatz 9), an die Hand gegeben wird.

Die Anhörung der unteren Jagdbehörde seitens der oberen Jagdbehörde soll ermöglichen, örtliche Kenntnisse zusätzlich zu der vorliegenden Jagdkonzeption bei der Festlegung von Mindestabschussplänen miteinfließen zu lassen.

Weiterhin ist der Mindestabschussplan mit der Verpflichtung verbunden, die erlegten Stücke nachzuweisen.

Inwiefern ein unbürokratischer Nachweis zukünftig mittels Foto und Wildmarke über das Jagd- und Wildtierportal erfolgen kann, wird im Zuge der Entwicklung des Portals seitens des MKUEM geprüft werden.

Durch die Streichung von § 31 Abs. 10 LJG a.F. für die Festsetzung des Mindestabschussplans bedarf es keines Einvernehmens mehr mit dem Kreisjagdbeirat. Dies führte zum einen zu einem administrativen Mehraufwand bei den zuständigen Behörden, zum anderen war die Regelung rechtlich insofern strittig, als dass es für die Festsetzung eines Verwaltungsakts (Mindestabschussplans) nicht der Zustimmung eines Fachgremiums bedürfen sollte. Unabhängig davon bleibt es der unteren Jagdbehörde unbenommen, den Kreisjagdbeirat auf Grundlage von § 46 Abs. 2 auch in Fragen des Mindestabschussplans beratend miteinzubeziehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt die Regelungen aus § 31 Abs. 11 LJG a.F. hinsichtlich der Abschussmeldung. Der Turnus der Abschussmeldung wird in der Durchführungsverordnung geregelt werden, dies auch unter Berücksichtigung der zukünftig möglichen elektronischen Abschussmeldung über das Jagd- und Wildtierportal; gleiches gilt für das Führen der Abschussliste.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt teilweise die Regelungen des § 31 Abs. 12 LJG a. F. Hierbei bietet nunmehr die gemäß Absatz 7 zu erstellende Jagdkonzeption der Behörde Anhaltspunkte dafür, ob die Nichterfüllung des Mindestabschussplans zu besorgen ist. Die vormals in § 31 Abs. 12 Satz 2 LJG a.F. beispielhaft genannte Möglichkeit zur Anordnung von Bewegungsjagden zur Verringerung des Wildbestands wird als weniger wirkungsvoll eingeschätzt als die unter § 25 neu geregelten behördlichen Anordnungsbefugnisse und daher hier nicht mehr explizit genannt, kann aber weiterhin getroffen werden, sofern die Behörde sie im Einzelfall für zielführend erachtet.

Zu § 23 Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

§ 23 regelt die fachbehördlichen Stellungnahmen, die zur Feststellung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation erstellt werden.

Zu Absatz 1

Die forstbehördliche Stellungnahme wird wie bisher seitens der unteren Forstbehörde erstellt und je nach für eine Gefährdung verantwortlicher Wildart der zuständigen Behörde oder der oberen Jagdbehörde vorgelegt. Während § 31 Abs. 7 LJG a.F. vorsah, dass die forstbehördliche Stellungnahme den Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel abbilden sollte, wird nunmehr der Einfluss auf die nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geschützten forstlichen Belange als Bewertungskriterium herangezogen.

Referenz für die Verwirklichung dieser Belange bei der Waldverjüngung sind u.a. die in den mittelfristigen Betriebsplänen nach § 7 LWaldG (Forsteinrichtung) festgehaltenen Zielsetzungen der Waldbesitzenden. Sie integrieren die Anforderungen an die Baumartenzusammensetzung, die sich aus den örtlichen Funktionen bzw. Ökosystemleistungen des Waldes ergeben. Das „Waldentwicklungsziel“ ersetzt dabei den bislang verwendeten Begriff des „waldbaulichen Betriebsziels“. Das Waldentwicklungsziel adressiert im Gegensatz zum waldbaulichen Betriebsziel nicht nur die Hauptbaumarten, sondern schließt das angestrebte Mischungsverhältnis und die Baumartenzusammensetzung ein. Das Nähere zu den zu bewertenden Jagdbezirken und der Fertigung der Stellungnahme wird in Form einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 2

Zur besseren Veranschaulichung des Schalenwildeinflusses auf die Waldentwicklung werden seitens der für den Jagdbezirk verantwortlichen Personen bei einer erstmaligen erheblichen Gefährdung im notwendigen und für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zumutbaren Umfang Weiserflächen angelegt. Diese bestehen jeweils aus einer gezäunten und einer nahegelegenen ungezäunten Fläche und sollen Aussagen über den Einfluss des Schalenwildes bei der Etablierung von Waldverjüngung ermöglichen. Diese Verfahrenskomponente stellt eine Ergänzung zu dem bereits bislang durchgeführten Stichprobenverfahren dar. In Fällen völlig ausbleibender Verjüngung oder einer starken Selektion von Mischbaumarten liefert das Stichprobenverfahren alleine keine ausreichenden Hinweise auf den Schalenwildeinfluss. Daher sind diese Weiserflächen bei der Aufnahme und Erstellung künftiger forstbehördlicher Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Für den diagnostischen Wert ist die fachkundige Platzierung von Weiserflächen insbesondere im Hinblick auf den Faktor Licht unabdingbar. Aus diesem Grund erfolgt sie nach Vorgaben der unteren Forstbehörde in Abstimmung mit den Beteiligten, also den jagdausübungsberechtigten Personen und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Bei Flächen mit ausbleibender Verjüngung ist eine Bewertung hinsichtlich des Schalenwildeinflusses nur bedingt möglich. Um andere hemmende Faktoren

auszuschließen, können die Betroffenen in eigenem Ermessen auch unabhängig von einer anhand der forstbehördlichen Stellungnahme festgestellten Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geschützten forstlichen Belange Weiserflächen anlegen. Diese sollten bei der Aufnahme und Erstellung künftiger forstbehördlicher Stellungnahmen ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen inhaltsgleich die Regelung aus § 31 Abs. 6 Satz 2 LJG a.F. mit der Änderung, dass die Fachbehörden im eigenen Ermessen und damit ohne Anforderung seitens der Jagdbehörde dieser eine Stellungnahme vorlegen können. Bei der Erstellung einer fachbehördlichen Stellungnahme der zuständigen Landwirtschaftsbehörden ist durch den Verweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 das Vorliegen einer Beeinträchtigung durch übermäßige Wildschäden, die das Betriebsziel gefährden, zu prüfen. Die Frist für die Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde wird in der Durchführungsverordnung bestimmt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt neu, dass die in Absatz 3 genannte Kann-Vorschrift zur Soll-Vorschrift wird, soweit für nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Biotope begründet anzunehmen ist, dass deren Schutzzweck durch den Einfluss von Wild beeinträchtigt ist. Eine seitens der Naturschutzbehörde erstellte Stellungnahme soll sodann auf Grundlage von Vegetationsaufnahmen erfolgen. Das fachlich für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Fertigung der zu erstellenden naturschutzbehördlichen Stellungnahme zu regeln sowie das Verfahren der durchzuführenden Vegetationsaufnahmen vorzugeben. Durch die Neuregelung soll den Belangen des Naturschutzes verstärkt Rechnung getragen und die Folgen eines überhöhten Wildbestandes über die forstliche Betrachtungsweise hinaus dargestellt werden.

Zu § 24 Jagd- und Schonzeiten

§ 24 greift die vormals in § 32 LJG a.F. gefassten Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten auf mit folgenden Ergänzungen und Änderungen.

§ 32 Abs. 2 Satz 2 LJG a.F. wird gestrichen, durch die Unberührtheitsklausel in § 56 aber aufgefangen. Demnach hat der Ordnungsgeber unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorschriften zu beachten, dass eine ganzjährige Schonzeit für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Wildarten sowie für die nicht gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/147/ EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 30. November 2009 über die Einhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung bejagbaren europäischen Vogelarten gilt.

§ 32 Abs. 4 Satz 3 LJG a.F. wird ersatzlos gestrichen, da die für die Beizjagd genutzten Vogelarten mittlerweile aus entsprechenden Züchtungen erworben werden können und das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte zu diesem Zweck nicht mehr für notwendig erachtet wird.

§ 32 Abs. 4 Satz 4 und 5 LJG a.F. ist durch § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. o in Verbindung mit Absatz 3 aufgefangen und gilt dementsprechend fort.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 LJG a.F. Dabei wird erstmals konkretisiert, wie die Festsetzung von Jagd- und Schonzeiten zu erfolgen hat, indem die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 definierten Anforderungen an die Jagdausübung hierfür als Maßgabe angesehen wird. Der Gesetzgeber legt damit Rahmenbedingungen für die Ermächtigungsgrundlage in § 55 Abs. 1 Nr. 7 fest.

Zu Absatz 2

Satz 1 übernimmt die Regelung aus § 32 Abs. 4 Satz 1 LJG a.F. wortgleich.

Der dadurch gewährte jagdgesetzliche Schutz der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere ist allerdings als Mindestvorgabe zu verstehen. Eine darüberhinausgehende Zurückhaltung bei der Jagd ist aus wildbiologischer Sicht angeraten, wenn das Jungtier zur Nahrungsaufnahme auf das Elterntier angewiesen oder ohne Elterntier nur unter physischem Leiden überlebensfähig ist.

Die obere Jagdbehörde kann gemäß Satz 2 aus den in Absatz 3 genannten Gründen für bestimmte Wildarten Ausnahmen von dem Elterntierschutz zulassen. Bei den gelisteten Arten kann das Auftreten übergeordneter Gesichtspunkte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Gleichzeitig verfügen einige der genannten Arten über langanhaltende und nicht in jedem Fall eindeutig abgrenzbare Setz- und Brutzeiten. Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 LJG a.F. war dieses Recht der obersten Jagdbehörde vorbehalten, wird nun jedoch aufgrund der nicht ministeriell einzuordnenden Aufgabe in die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde gegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelung aus § 32 Abs. 1 Satz 3 LJG a.F. Zur Klarstellung wird der Begriff der Bekämpfung der Tierseuchen ergänzt durch die Begriffe der Vorbeugung und Früherkennung von Tierseuchen, die bisher unter Bekämpfung verstanden, jedoch nicht explizit erwähnt wurden. Ebenso ist auch die entsprechende Änderung in § 26 Abs. 3 zu begründen. Die Ergänzung, dass auch zur

Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine Ausnahme seitens der oberen Jagdbehörde getroffen werden kann, erfolgt vor dem Hintergrund der Regelungen zur artenschutzrechtlichen Genehmigung zur Entnahme von Wölfen. Sofern eine Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Zugriffsverbot für den Wolf zugelassen wird, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden, kann es zur Herbeiführung einer schnellen Entnahme durchaus von Nöten sein, den Elterntierschutz für das zu entnehmende Tier aufzuheben. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Elterntierschutz beim Wolf vergleichsweise lange anhalten dürfte, da die Setzzeit in der Regel im Mai beginnt und die Welpen mindestens acht Wochen gesäugt werden.

Zu § 25 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestands

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich die Regelung aus § 38 Abs. 1 LJG a.F. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie die Verringerung des Wildbestands unter Berücksichtigung der Schonzeiten oder unabhängig von diesen anordnet. Gemäß Satz 1 liegt die Zuständigkeit für den Erlass der Anordnung abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit bei der oberen Jagdbehörde, sofern sich die Anordnung zur Verringerung des Wildbestands auf Rotwild bezieht.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass wiederholt und aufeinanderfolgend (also zum zweiten, dritten, usw. Mal in Folge) ein Mindestabschussplan von Amts wegen festgesetzt wird, soll die jeweils zuständige Jagdbehörde gemäß Absatz 2 eine Anordnung im Sinne des Absatzes 1 treffen. Dabei hat sie ein eingeschränktes Ermessen, sodass bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel eine Anordnung zu treffen ist. Bei der Abwägung sind die Erfüllung des vorangegangenen Mindestabschussplans sowie die Umsetzung der Jagdkonzeption nach § 22 Abs. 7 Satz 4 zu berücksichtigen. Diese Regelung ist Ausfluss des § 5 Abs. 1, wonach die Jagdausübung im öffentlichen Interesse liegenden Zielsetzungen zu dienen hat.

Zu Absatz 3

Um für eine zügige und effektive Durchsetzung der nach Absatz 1 erlassenen Anordnung zu sorgen, verpflichtet Absatz 3 die handelnde Behörde, die Anordnung mit einer Frist von nicht mehr als zwölf Monaten zu versehen, gleichzeitig die Durchsetzung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs anzudrohen und diese dann auch anzuwenden. Insofern wird hier einerseits die Ermessensentscheidung der Behörde hinsichtlich ihres Entschließungsermessens (dahingehend, ob sie überhaupt Zwangsmittel anwenden möchte) eingeschränkt, andererseits stehen ihr nunmehr sämtliche Mittel des Verwaltungszwangs, also neben der Ersatzvornahme

insbesondere auch die Durchsetzung der Anordnung durch die Verhängung von Zwangsgeldern offen. Darüber hinaus wird entsprechend § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO durch Satz 3 gesetzlich festgelegt, dass Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung nach Absatz 1 keine aufschiebende Wirkung haben. Auch diese Regelung dient zur effektiven und insbesondere zeitnahen Durchsetzung der Anordnung, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Zu § 26 Sachliche und örtliche Verbote

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der im Folgenden aufgezeigten Änderungen im Wesentlichen die bislang in den §§ 23 bis 26 LJG a.F. enthaltenen sachlichen und örtlichen Verbote.

Zu Absatz 1

Durch Nummer 2 wird die Anwendung von nicht tierschutzgerechten Jagdmethoden verboten.

Buchstabe d entspricht inhaltlich § 23 Abs. 1 Nr. 2 LJG a.F. und wurde lediglich redaktionell geändert.

Buchstabe e fasst die Verbote aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchst. d und e LJG a.F. zusammen. Abweichend von der bisherigen Regelung wird aber einerseits die Verwendung von automatischen Waffen nunmehr gänzlich untersagt, weil es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler bei der Übernahme von § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG, bei der letzten Jagdrechtsnovellierung gehandelt hatte. Andererseits wird hinsichtlich der Verwendung halbautomatischer Waffen zwar nur noch auf Langwaffen abgestellt, im Gegensatz zur früheren Regelung werden diese aber nicht mehr in Hinblick auf die Anzahl der in das Magazin aufnehmbaren Patronen, sondern auf fünf Patronen, mit denen die Langwaffe maximal geladen sein darf, begrenzt. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil es insbesondere auf Bewegungsjagden von Vorteil sein kann, mehrere Patronen geladen zu haben; eine Herabsenkung der Sicherheit wird hierdurch nicht bewirkt, auch steht diese Regelung nicht in Konflikt mit dem Waffengesetz.

Buchstabe f fasst die Verbote aus § 23 Abs. 1 Nr. 5 und 7 LJG a.F. zusammen, wodurch die Bewegungsjagd nunmehr (anders als bislang unabhängig von der Mondphase) während der Nachtzeit verboten wird. Hintergrund dieser Änderung ist, dass mittlerweile durch die Möglichkeit der Nachtsichttechnik eine Bejagung von Schwarzwild auch unabhängig von Mondphasen möglich wäre. Da es jedoch generell aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des Wildes nicht erwünscht ist, dass Bewegungsjagden bei Nacht stattfinden, bedarf es hier einer Klarstellung.

Buchstabe g entspricht inhaltlich § 23 Abs. 1 Nr. 6 LJG a.F., es wurde lediglich auf die beispielhafte Nennung der Anwendbarkeit bei verharschtem Schnee verzichtet.

Buchstabe i übernimmt die Regelung aus § 23 Abs. 1 Nr. 11 LJG a.F., wobei die bislang enthaltenen Festlegungen hinsichtlich des Nachweises der Fachkenntnis gestrichen und entsprechend § 55 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. d zukünftig durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

Buchstabe k enthält Teile der Regelungen aus § 23 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 LJG a.F., modifiziert diese jedoch wie folgt: Fanggeräte, die sofort töten, werden nunmehr gänzlich verboten, weil bei Totschlagfallen der ungewollte Fehlfang ganzjährig mit der Jagd zu verschonender oder geschützter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Buchstabe l verbietet erstmals die Durchführung der Baujagd ohne Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis für die Hundeführerin oder den Hundeführer sowie für die Frettchenführerin oder den Frettchenführer. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für die Jagd in Natur- und Kunstbauten sowie für die Baujagd mit Hunden oder Frettchen. Solange die Ausbildung für den Jagdscheinerwerb diese Jagdmethode nicht hinreichend schult, soll der Erwerb der notwendigen Kenntnisse in Kursen durch die nach § 42 Abs. 1 anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger angeboten werden. Durch die zusätzliche Qualifikation wird die Verträglichkeit mit den Anforderungen des Tierschutzes gewährleistet. Von einem gänzlichen Verbot der Baujagd wird abgesehen, da hierdurch erforderliche Fachkenntnisse verloren gehen würden, die unter Umständen aus Gründen der Gefahrenabwehr in Zukunft wieder gebraucht werden könnten. Eine notwendige Anwendung kann beispielsweise bei Gefährdungen von Infrastruktureinrichtungen durch unterhöhlende Naturbauten auftreten.

Buchstabe m übernimmt weitestgehend die Regelungen aus § 23 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a LJG a.F. Die für die Erlegung von Schwarzwild durch Allgemeinverfügungen der oberen Jagdbehörde legitimierte Verwendung künstlicher Lichtquellen (allgemein gebräuchliche Taschenlampen oder Hand-Scheinwerfer) und für Schusswaffen bestimmter Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätze mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung wird von den Verböten ausgenommen. Die Neuregelung ermöglicht eine effektivere Bejagung des Schwarzwildes und dient der tierschutzgerechten Ausübung der im Ausnahmefall erforderlichen Nachtjagd.

Buchstabe o übernimmt das Verbot aus § 32 Abs. 4 Satz 4 LJG a.F.

Buchstabe r führt erstmals ein Verbot der Ausbildung von Jagdhunden an flugunfähig gemachten lebenden Enten ein und knüpft dabei an das OVG Urteil vom 30. März 2001 (Az. 12 A 11997/00.OV G) an. Die Ausbildung von Jagdhunden hinter der lebenden Ente wird zwar als hilfreich aber nicht als nachgewiesenermaßen erforderlich angesehen. Insbesondere ist nicht ausreichend nachgewiesen, dass für einen

brauchbaren Jagdhund bei der Wasserarbeit eine Prüfung hinter der lebenden Ente notwendig, soll heißen unabdingbar ist.

Nummer 3 schreibt die Regelung aus § 23 Abs. 1 Nr. 21 LJG a.F. fort und passt diese insofern an, als dass nunmehr nicht mehr nur das Ausbringen von Lockstoffen, die Tierseuchen verbreiten können, sondern von Lockstoffen, die zur Verbreitung von Tierseuchen beitragen können, verboten wird. Darüber hinaus wird Nummer 3 dahingehend erweitert, dass es verboten ist, Tierseuchenerreger zu verschleppen oder einzuschleppen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise keine unbehandelten Trophäen oder andere Bestandteile des Wildes aus anderen Jagdbezirken, Gebieten oder Ländern eingeschleppt werden oder eine unsachgemäße Entsorgung von Jagdabfällen erfolgt. Dies kann beispielsweise zur Ausbreitung von Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest oder der *Chronic Wasting Disease* (CWD) führen.

Nummer 4 Buchst. a übernimmt zunächst die zuvor in § 23 Abs. 1 Nr. 3 LJG a.F. enthaltene Regelung, begrenzt ihre Geltungsdauer allerdings bis zum 31. März 2032. Buchstabe b legt sodann fest, dass ab dem 1. April 2032 die Verwendung bleihaltiger Munition bei der Ausübung der Jagd insgesamt verboten wird. Die Regelung zielt auf die technisch realisierbare Minimierung von Blei ab. Die an Jagdmunition gestellten Anforderungen, insbesondere an eine tierschutzgerechte Tötungswirkung, und die Gewährleistung von Sicherheitsstandards bleiben dabei unabdingbar. Diese Erweiterung ist geboten, weil dringend eine Bleiminimierung zum Schutz der Umwelt und menschlichen Gesundheit notwendig ist. Die Änderung ist auch als Vorgriff auf die anstehenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (der sog. REACH-Verordnung) auf Unions-Ebene zu verstehen. Das erst fünf Jahre spätere Inkrafttreten des unter Buchstabe b geregelten umfassenderen Verbots ist erforderlich, um einen Übergangszeitraum zum Verbrauch bereits erworbener Munition zu schaffen

Das unter Nummer 5 neu eingeführte Verbot wurde aufgenommen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Schießfertigkeit auf sich bewegendes Wild regelmäßig trainiert wird; die Neuregelung dient dem Tierschutz.

Nummer 6 übernimmt die Regelung aus § 23 Abs. 1 Nr. 9 LJG a.F.

Nummer 7 sieht vor, dass nicht mehr funktionstüchtige Jagdeinrichtungen von den jagdausübungsberechtigten Personen zu entfernen sind. Hierdurch werden Gefahren für Mensch und Tier, die von alten, nicht mehr funktionstüchtigen Jagdeinrichtungen ausgehen, vermieden. Darüber hinaus beeinträchtigen nicht mehr funktionstüchtige Jagdeinrichtungen die Landschaftsästhetik, was vermieden werden soll.

Die Nummern 8 und 9 enthalten die zuvor in § 26 LJG a.F. enthaltenen Regelungen. Auf die Übernahme von § 26 Abs. 1 Satz 2 LJG a.F. kann verzichtet werden, weil diese Regelung durch § 26 Abs. 3 aufgefangen wird. Auch § 26 Abs. 1 Satz 3 LJG a.F. wird

nicht übernommen, da diese Regelung wegen der in § 56 enthaltenen allgemeinen Unberührtheitsklausel nicht mehr erforderlich ist.

Das in Nummer 10 enthaltene Verbot zum Anlegen von Jagdgehegen wird aufgenommen, da es bereits mit der letzten Jagdrechtsnovellierung im Jahr 2010 eingeführt werden sollte und seine Nichtaufnahme in den Referentenentwurf auf einem redaktionellen Versehen beruhte. Es ist aber nicht auf bereits bestehende Jagdgehege anwendbar, die gemäß § 54 Abs. 5 Satz 1 auch weiterhin Bestandsschutz genießen.

Nummer 11 übernimmt die Regelung des § 25 LJG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die lediglich redaktionell geänderte Regelung aus § 23 Abs. 2 Satz 1 LJG a.F. Die vormals in § 23 Abs. 2 Satz 2 LJG a.F. enthaltenen näheren Bestimmungen zum Nachweis der in Satz 1 genannten Voraussetzungen wurden ersatzlos gestrichen, weil eine derartige Vorgabe hinsichtlich der Deklaration von Verpackungseinheiten seitens eines Landesgesetzgebers für in der Regel weltweit produzierte Munition nicht flächendeckend greift.

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt die Regelungen aus § 23 Abs. 3 LJG a.F.

. Auf die Übernahme auch von § 23 Abs. 3 Halbsatz 2 LJG a. F. wird wegen dessen rein deklaratorischer Wirkung verzichtet.

Zu § 27 Duldungs- und Aussetzungsverbote

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Duldung und damit die Bewirtschaftung von Dam- und Muffelwild. Diese nicht heimischen Wildarten dürfen aufgrund ihres beträchtlichen Ausbreitungspotenzials nur in Duldungsgebieten gehegt und geduldet werden; als Duldungsgebiete gelten gemäß § 54 Abs. 6 Satz 2 kraft Gesetzes die bisherigen Bewirtschaftungsbezirke von Dam- und Muffelwild. Die gegenüber ihrer Herkunftsregion abweichenden Lebensbedingungen wirken sich insbesondere auf das aus jagdlichen Gründen in Rheinland-Pfalz eingeführte Muffelwild in mehrfacher Hinsicht negativ aus. So wetzen sich die Hufe (Schalen) der Tiere auf den hier überwiegend vorkommenden weichen Böden nicht genügend ab. Dies führt häufig zu schweren Schädigungen an den Hufschalen – sogenannten Schalenauswachsungen. Eitrige und für die Tiere sehr schmerzhaft Entzündungen der Klauen sind nicht selten die Folge. Aus diesem Grund und bedingt durch das zusätzlich zum heimischen Reh- und Rotwild gegebene Wildschadenspotenzial beider genannter Wildarten ist es

notwendig, deren Vorkommensgebiete weiterhin gesetzlich einzugrenzen und die Bemessung von Jagd- und Schonzeiten außerhalb der Duldungsgebiete für diese Wildarten ausschließlich an den im Elterntierschutz zum Ausdruck kommenden Erfordernissen des Tierschutzes vorzunehmen; Letzteres erfolgt durch Rechtsverordnung.

Auch wenn keine Verpflichtung mehr zur gemeinsamen Bewirtschaftung in Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild besteht, bleibt es den jagdausübungsberechtigten Personen der in Duldungsgebieten zusammengefassten Jagdbezirke selbstverständlich unbenommen, sich freiwillig in Hege- oder Bewirtschaftungsvereinen zusammenzuschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Aussetzen von Wild und übernimmt im Wesentlichen die Inhalte aus § 28 LJG a.F. mit der Änderung, dass für die Genehmigung, die schwerpunktmäßig eine operative Verwaltungstätigkeit ist, nicht mehr die oberste Jagdbehörde, sondern die obere Jagdbehörde zuständig ist. Darüber hinaus ist nunmehr die Aussetzung an bestimmte Zwecke wie etwa die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands oder die Forschung gebunden. Dass eine Bejagung von ausgesetztem Wild erst dann erfolgen sollte, wenn sich das Wild in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 und der gleichrangig neben dem Recht der Bejagung stehenden Hegeverpflichtung. Das Verbringen von aufgenommenem oder gefangenem Wild im selben Jagdbezirk ist kein Aussetzen im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 28 Wildruhezonen

Durch § 28 werden die in § 27 Abs. 1 LJG a.F. geregelten Wildschutzgebiete durch Wildruhezonen ersetzt, deren Zielbestimmung und Ausweisung sich wie folgt gestaltet.

Die Jagdgenossenschaften können mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ebenso wie Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sogenannte Wildruhezonen in ihrem Jagdbezirk einrichten, in denen die Jagd grundsätzlich ruht. Die Einrichtung von Wildruhezonen dient insbesondere als Umsetzungsinstrument von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und soll störungsempfindlichen Wildarten, wie etwa dem Rotwild, Ruhebereiche ermöglichen. Nicht zuletzt kommt Wildruhezonen durch die mit ihnen verbundene Lenkungswirkung das Potential zu, andernorts Wildschäden (insbesondere Schältschäden) zu vermeiden.

Die Einrichtung von Wildruhezonen ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, die wiederum eine Ausweisung aus bestimmten Gründen untersagen kann. Eine Ausweisung von Wildruhezonen im Wald bedarf zudem der Zustimmung der

zuständigen unteren Forstbehörde, insbesondere da sie eine Einschränkung des Waldbetretungsrechts aus § 22 Abs.1 LWaldG außerhalb der dortigen Waldwege und ausgewiesenen und markierten Wanderwege und Pfade zur Folge hat; das Betretungsrecht der nutzungsberechtigten Personen bleibt davon unberührt. Die untere Forstbehörde hat in ihrer Entscheidung insbesondere die Auswirkung der Wildruhezone hinsichtlich Wildschäden und einer möglichen Einschränkung der Erholungsfunktion des Waldes zu berücksichtigen.

Zu § 29 Jagd in Schutzgebieten

Die Regelung aus § 24 Abs. 2 LJG a.F. hat sich bewährt und wird wortgleich übernommen.

Zu § 30 Duldungsgebote für jagdausübungsberechtigte Personen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wesentliche Inhalte des § 29 LJG a.F. Der dabei verwendete Begriff der Jagdausrüstung umfasst u.a. auch das bislang explizit geregelte Mitführen eines angeleiteten Jagdhundes.

Auf die gesetzliche Regelung der zuvor in § 29 Abs. 2 LJG a.F. und 3 enthaltenen Inhalte wird verzichtet, die nunmehr gemäß Absatz 1 Satz 4 durch die zuständige Behörde individuell festgesetzt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Vereinfachung der Durchführung der für die wirksame Bejagung der Wildbestände besonders geeigneten Bewegungsjagd. Dieser kommt eine hohe Bedeutung bei der wirksamen Verminderung der Schalenwildbestände und damit u.a. für die Wildschadensvermeidung zu. Werden bei Bewegungsjagden Jagdhunde eingesetzt, können diese von ihren Hundeführerinnen oder Hundeführern bisweilen nicht daran gehindert werden, die Grenzen der Jagdbezirke zu überschreiten. Im Interesse der Erleichterung dieser Bejagungsform stellt die Neuregelung eine durch die genannten Anforderungen beschränkte Duldungspflicht für den Fall des Überjagens der Hunde dar. Die Anmeldefrist, die Begrenzung auf drei Bewegungsjagden pro Jagdjahr und die Mindestabstandsregelung zur Jagdbezirksgränze gewährleisten dabei die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Jagdnachbarinnen und Jagdnachbarn. Unter dem „Schnallen“ der Hunde ist zu verstehen, dass der Hund von der Leine gelassen wird, um das Wild in Bewegung zu bringen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die jagdausübungsberechtigten Personen, Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1, die zur Vermeidung unfallbedingter Wildtierverschlechte durch landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dienen, zu dulden, wenn sie über diese Maßnahmen im Vorfeld informiert worden sind und sie diese nicht rechtzeitig selbst durchführen (können oder möchten). Das für Jagd zuständige Ministerium wird nachträglich definieren, welche Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung unfallbedingter Wildtierverschlechte unter die Jagdausübung fallen. Soweit es den jagdausübungsberechtigten Personen möglich ist, sollen sie bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Wildtierverschlechte durch landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen die Eigentümerin oder den Eigentümer der Grundfläche oder die nutzungsberechtigte Person unterstützen. Satz 2 stellt fest, dass keine Garantenstellung der jagdausübungsberechtigten Person besteht, sofern sie die Maßnahmen nicht unterstützen kann. Die Regelung gewährleistet die Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der jagdausübungsberechtigten Personen und gibt den die Fläche bewirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirten und ihren Beauftragten Rechtssicherheit beim Vollzug von nach Tierschutzrecht gebotenen Maßnahmen.

Zu Absatz 4

Sofern eine Entscheidung nach Absatz 4 seitens der unteren Jagdbehörde getroffen wurde, sind die infolgedessen durchgeführten Maßnahmen im Jagdbezirk seitens der jagdausübungsberechtigten Person zu dulden.

Zu § 31 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen

§ 31 übernimmt Inhalte aus § 33 LJG a.F.

Die Regelungen des § 33 Abs. 1 und 2 LJG a.F. gehen in ihrer Historie vor allem auf den Zweck zurück, Jagdwilderei in den Jagdbezirken zu kontrollieren und zu vermeiden. Nach § 23 BJagdG umfasst der Jagdschutz nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Nach geltendem Bundesjagdgesetz haben die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher noch die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Davon war der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 mit der Schaffung der Vollregelung zum Landesjagdgesetz aber bereits gänzlich abgewichen. Darüber hinaus hat Rheinland-Pfalz bei der Novellierung 2010 in § 33 Abs. 1 LJG a.F. die Definition des Jagdschutzes auf die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften beschränkt.

Trotz dieser Neudefinition des Jagdschutzes hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass der Jagdschutz – auch in seiner jetzigen eingeschränkten Form – nicht von den vormals genannten jagdausübungsberechtigten Personen oder Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern sichergestellt werden kann. Das Sorgetragen für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften kann vielmehr nur in die Hände der Exekutive gelegt werden. Der zur Verschleierung von Wilderei durchgeführte Polizistenmord bei Kusel hat gezeigt, dass insbesondere die Verfolgung von Jagdwilderei schon allein aufgrund der damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben der zur Verfolgung bestimmten Personen nicht zivilen Jägerinnen und Jägern, sondern allein professionell geschulten und agierenden Exekutivorganen übertragen werden sollte.

Derjenige Schutz von Wild, welcher tatsächlich durch die Jägerschaft selbst geleistet werden kann, ist der Schutz vor Tierseuchen oder wildernden Hunden und Katzen; dies wird weiterhin durch § 31 sichergestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die Regelungen aus § 33 Abs. 3 bis 5 LJG a.F. in geeigneter Weise zusammen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung aus § 33 Abs. 6 LJG a.F. Ein Hund, der einmal erfolgreich gewildert hat, wird dieses Verhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit beibehalten. Die vorherige Anzeige eines wildernden Hundes mindert somit die Gefahr von Fehltötungen von nur vermeintlich wildernden Hunden. Die Ergänzung in Satz 3, wonach die Befugnis nicht gegenüber im Einsatz befindlichen Jagd- und Hirtenhunden gilt, benennt das eigentlich mit der Vorgängervorschrift Gemeinte. Satz 4 stellt sicher, dass lebend gefangene Hunde gemäß § 965 BGB anzuzeigen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 33 Abs. 7 LJG a.F. Darüber hinaus wird die Vorschrift dahingehend abgeändert, dass die Befugnis nur dann greift, soweit und solange Katzen wild lebenden Vögeln nachstellen und diese gefährden. Eine durch Katzen verursachte darüberhinausgehende Gefahr für Wild oder Wildtiere berechtigt nicht zur Tötung. Das Töten von Katzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden, sowie von wildfarbigen Katzen, aufgrund der Verwechslungsgefahr mit Wildkatzen, wird gänzlich verboten.

Zu § 32 Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr

§ 32 übernimmt im Wesentlichen Inhalte aus § 34 LJG a.F., wobei diese wie im Folgenden dargelegt angepasst wurden: § 34 Abs. 1 und 2 LJG a.F. wurden inhaltlich zudem in § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 übernommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung über das Töten von aufgefundenem, krankem Wild aus § 34 Abs. 4 LJG a.F. mit dem Zusatz, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind. Der Hinweis soll das Bewusstsein für eventuelle artenschutzrechtliche Konsequenzen schaffen. Bei Unsicherheiten über die geltenden Restriktionen bleibt es der betroffenen Person unbenommen, sich Rat bei einer der in § 9 genannten Stellen einzuholen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortgleich § 34 Abs. 5 LJG a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 34 Abs. 6 LJG a.F.

Zu § 33 Wildfolge, Nachsuche kranken und verletzten Wildes

§ 33 enthält Regelungen zu der bislang durch § 35 LJG a.F. geregelten Wildfolge von krankem und verletztem Wild. Die nachstehend erläuterten Anpassungen dienen dem Tierschutz in Form einer Flexibilisierung und Sicherstellung der Nachsuche.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die grundsätzliche Pflicht zur Wildfolge und greift inhaltlich § 34 Abs. 2 LJG a.F. auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt inhaltsgleich die Regelung aus § 35 Abs. 1 LJG a.F. mit der Ergänzung, dass ein Überschreiten der Jagdbezirksgränze ebenfalls in den Fällen möglich ist, in denen das Wild zwar nicht in Sichtweite verweilt, aber nach den gegebenen Umständen anzunehmen ist, dass es sich aufgrund schwerwiegender Verletzungen in der Nähe der Jagdbezirksgränze niedergetan hat. Dabei darf der Wundfährte des Wildes nicht mehr als 100 Meter über die Jagdbezirksgränze hinaus gefolgt werden. So wird bei gestärktem Tierschutz die professionelle Nachsuche nach

Absatz 4 bestätigt und die berechtigten Interessen der Jagdnachbarinnen und Jagdnachbarn gewahrt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die wesentlichen Inhalte des § 35 Abs. 2 LJG a.F., die sich bewährt haben. Verzichtet wird dabei unter anderem auf die bislang in § 35 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LJG a.F. enthaltene Vorgabe, dass die ursprünglich die Jagd ausübende Person sich an der Nachsuche beteiligen soll. Grund hierfür ist, dass die Beteiligung an der Nachsuche im Sinne einer weidgerechten Jagdausübung ohnehin stattfindet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 35 Abs. 4 LJG a.F. mit folgenden Ergänzungen.

Anerkannte Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer bilden mit ihren Hunden gut ausgebildete Nachsucheeinheiten, die darauf spezialisiert sind, erschwerte Nachsuchen wie im Falle von Absatz 3 durchzuführen. Um das krank geschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Wild schnellstmöglich aufzufinden, ist es wichtig, wie von der Regelung nach Satz 1 angestrebt, vorgenannte Nachsucheeinheiten für solche, meist über mehrere Kilometer hinweg reichende Nachsuchen vorzusehen.

Darüber hinaus wird durch Satz 3 die Möglichkeit geschaffen, dass anerkannte Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer in Begleitung ebenfalls bewaffneter Hilfspersonen sein können, die jeweils im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind. Dies kommt der Jagdpraxis entgegen und ermöglicht eine höhere Sicherheit bei durchzuführenden Nachsuchen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen § 35 Abs. 3 LJG a.F. Dabei wird nunmehr aber festgelegt, dass die neu hinzugekommene Jagdnachbarin oder der neu hinzugekommene Jagdnachbar die Initiative zum Abschluss einer Wildfolgevereinbarung zu ergreifen hat. Die abgeschlossene Wildfolgevereinbarung ist der unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft vorzulegen. Findet dies nicht statt, kann die zuständige Behörde den Abschluss einer Wildfolgevereinbarung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs erwirken und dabei im Rahmen ihres Ermessens gegebenenfalls auch ein Untätigbleiben der initiativpflichtigen Jagdnachbarin oder des initiativpflichtigen Jagdnachbarn berücksichtigen. Auf die bisherige Möglichkeit der Ahndung einer Nichtvorlage als Ordnungswidrigkeit nach § 48 Abs. 2 Nr. 14 LJG a.F. wird folgerichtig verzichtet.

Zudem wird § 35 Absatz 3 Satz 3 LJG a.F. gestrichen und es wird stattdessen in Satz 1 klargestellt, dass die in den Wildfolgevereinbarungen enthaltenen Regelungen die Vorgaben der Absätze 2 bis 4 ergänzen sollen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt wortgleich § 35 Abs. 5 LJG a.F.

Zu § 34 Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der im Folgenden genannten Abweichungen und unter Anpassung der Begrifflichkeiten im Wesentlichen die Inhalte des § 36 LJG a.F., die sich bewährt haben.

Zu Absatz 1

In Abweichung zur Vorgängerregelung fordert Absatz 1 Satz 1, dass nicht nur ein generell brauchbarer Jagdhund, sondern ein für den jeweiligen Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung stehen muss. Die Neuformulierung dient der Klarstellung des Gemeinten.

Zu Absatz 2

Zur Förderung der Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde in dem erforderlichen Umfang wird in Satz 2 klargestellt, dass die nicht kommerzielle Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde in dem für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zumutbaren Umfang zur Jagdausübung zählt. Damit erhält die Jagdhundeausbildung und –prüfung eine klar umrissene rechtliche Grundlage, den ehrenamtlich tätigen Ausbildenden und Prüfenden wird Rechtssicherheit geboten. Gleichzeitig wird aber auch den berechtigten Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Rechnung getragen.

Zu § 35 Fernhalten des Wildes

Die Vorschrift übernimmt inhaltsgleich die Regelungen aus § 37 LJG a.F.

Zu § 36 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

§ 36 übernimmt im Wesentlichen die Inhalte aus § 39 LJG a.F., mit Ausnahme der im Folgenden bezeichneten Änderung:

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 39 Abs. 4 LJG a.F. mit der Anpassung, dass ausschließlich die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die nutzungsberechtigten Personen für Wildschaden in dem hier geregelten Fall haften. Eine Haftung der jagdausübungsberechtigten Person ist in diesem Fall nicht geeignet, weil die Aufsicht über ein Jagdgehege zuletzt bei der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder bei der nutzungsberechtigten Person liegt.

Absatz 5 übernimmt unverändert § 39 Abs. 5 LJG a.F. Die Regelung erfasst unter anderem auch Fälle, in denen die Ausübung der Jagd infolge einer zur Bekämpfung einer Tierseuche angeordneten Jagdruhe verboten ist.

Zu § 37 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wortgleich die Regelung aus § 40 Abs. 1 LJG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungen aus § 40 Abs. 2 LJG a.F. und begrenzt diese auf die Wildschadensbemessung in der Landwirtschaft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bemessung von Wildschäden im Wald und differenziert diese damit erstmalig von der Wildschadensbemessung bei Schäden an landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen. Die Bemessung der Schadenshöhe von Schälschäden orientiert sich an dem Ertragswertprinzip, während bei Verbisschäden das Substanzwertprinzip zugrunde gelegt wird. Da insbesondere der Verbiss des Terminaltriebs maßgebend für den wirtschaftlichen Schaden ist, erfolgt hier eine klarstellende Regelung. Vorgenannte Vorgehensweise lehnt sich inhaltlich an die Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald des Deutschen Forstwirtschaftsrats e.V. (Dezember 2021) an. Die Begrenzung auf eine für die ungestörte Waldentwicklung erforderliche Mindestpflanzenanzahl bei der Herleitung von Verbiss-, Fege- und Schlagschäden in Naturverjüngungen wird dem Umstand gerecht, dass sich die natürliche Verjüngung von Baumarten oftmals sehr stammzahlreich und in verschiedenen Schichten abbildet, sodass folglich nicht jede verbissene Pflanze einen tatsächlichen Schaden darstellt.

Zu § 38 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wortgleich § 41 Abs. 1 LJG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt inhaltsgleich die Regelung aus § 41 Abs. 2 LJG a.F. mit der Anpassung, dass Sonderkulturen nunmehr in § 3 Abs. 10 definiert werden.

Zu § 39 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der folgenden Abweichungen im Wesentlichen die Inhalte aus § 42 LJG a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich die Regelungen aus § 42 Abs. 1 LJG a.F. mit der Änderung, dass der Begriff „Treibjagd“ durch den aktuellen, gleichbedeutenden Begriff der „Bewegungsjagd“ ersetzt wird. Satz 2, Halbsatz 2 wird dahingehend abgeändert, dass die Suchjagd auf jegliche Formen der Jagdausübung erweitert wurde, um alle möglichen Jagdmethoden in diesem Fall zu erfassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 42 Abs. 2 LJG a.F. unter Anpassung der Begrifflichkeiten. Absatz 2 Satz 2 dient der Konkretisierung.

Zu § 40 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen aus § 43 Abs. 1 LJG a.F. mit folgenden Ergänzungen und Änderungen.

Die Anmeldefrist wird von einer Woche auf vier Wochen erweitert. Die Änderung ist als Stärkung der Geschädigten und Flexibilisierung der Wildschadensanmeldung zu verstehen.

Gleiches gilt für die Regelung zu Schäden an Grünland, die im Zeitraum zwischen dem 1. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres entstehen und die gesammelt erst zum 15. März angemeldet werden müssen, vorausgesetzt, dass der Erstschaden fristgerecht innerhalb von zwei Wochen angemeldet worden ist.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich die zum Schadensersatz verpflichtete Person, die ihrerseits vor Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis vom Eintritt des Schadens

erlangt und es unterlassen hat, die geschädigte Person über den Schaden zu informieren, nicht auf ein Fristversäumnis der geschädigten Person berufen kann. Die Änderung erfolgt in Ableitung aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben und stärkt die berechtigten Belange des Grundeigentums.

Bei den Fristen nach Absatz 1 handelt es sich um Ausschlussfristen für die Einleitung des Vorverfahrens.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit Ausnahme der in Absatz 3 aufgenommenen Inhalte die Regelungen aus § 43 Abs. 2 LJG a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 43 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LJG a.F. und führt somit die Regelung, dass die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben von den verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeinden sowie den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden, zusammen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 43 Abs. 3 LJG a.F.. In den Sätzen 3 und 4 wird als Ausnahme von der allgemeinen Kostenregelung in Satz 1 geregelt, dass unter der Voraussetzung einer aufeinanderfolgend wiederholten Nichterfüllung festgesetzter Mindestabschusspläne keine Aufteilung der Kosten des Vorverfahrens stattfindet, sondern die zum Schadensersatz verpflichtete Person die Kosten zu tragen hat. Die Ergänzung dient einem zu stärkenden Interesse an der ursächlichen Vermeidung von Wildschäden.

Zu Absatz 5

Zur Professionalisierung und Vereinfachung des Wildschadensverfahrens in der Landwirtschaft sollen zukünftig die bislang gemäß § 44 der Landesjagdverordnung (LJVO) vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 156), BS 791-1-1, geregelten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer neben der bisherigen Funktion der Wildschadensschätzung den Termin am Schadensort (§ 45 Abs. 1 LJVO) leiten und die Gemeindeverwaltung über mögliche Vereinbarungen in Form eines Protokolls informieren; hierdurch besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeindeverwaltung mehr, an dem Vor-Ort-Termin teilzunehmen, was eine Arbeitserleichterung für die Verwaltung darstellt. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz soll zukünftig die Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer anerkennen und entsprechend bestellen. Über die für die Anerkennung notwendigen Qualifizierungen entscheidet die Landwirtschaftskammer, die dahingehend in Zusammenarbeit mit den

Verbänden ihr Schulungsprogramm ausbaut und hierdurch Personen ermöglicht, die Qualifizierung als Wildschadensschätzerin oder Wildschadensschätzer an der Landwirtschaftskammer zu absolvieren. Die Landesforstverwaltung unterstützt bei der forstlichen Qualifizierung.

Aufgrund der zukünftig besseren Qualifizierung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer soll ihr Honorar in Anlehnung an die Vorgaben des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) erhöht werden.

Vorgenannte Ausführungen werden in der Durchführungsverordnung geregelt und konkretisieren die gesetzliche Regelung in Absatz 5.

Zu § 41 Organisation der Jagdverwaltung

Die Vorschrift übernimmt wortgleich die Absätze 1 bis 3 aus § 44 LJG a.F. Absatz 4 legt die zuvor in § 7 Abs. 3 Satz 3 LJG a.F. formulierte Regelung, die im LJG a.F. an anderer Stelle mehrfach für entsprechend anwendbar erklärt wurde, als grundsätzliche Vorgehensweise für Fälle fest, in denen ein Einvernehmen zwischen zwei unteren Jagdbehörden nicht zustande kommt.

Zu § 42 Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit den Jägerinnen und Jägern, digitale Jagdverwaltung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 44 Abs. 4 LJG a.F. mit Ausnahme des Satzes 2. Einer Anhörung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in Bezug auf die Einhaltung der Weidgerechtigkeit bedarf es insofern nicht mehr, als dass nunmehr in § 5 Abs. 3 die Weidgerechtigkeit als Teil der guten jagdfachlichen Praxis näher definiert wurde und damit den Jagdbehörden Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen. Daneben dient die Streichung des Satzes 2 dem Bürokratieabbau der Jagdverwaltung.

Darüber hinaus wird die Anwendbarkeit der Vorschrift auf diejenigen Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger begrenzt, die von der obersten Jagdbehörde in einem formellen Verfahren, das gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. m auf Verordnungsebene näher geregelt wird, anerkannt werden. Einer Anerkennung bedarf es, um sicherzustellen, dass nur solche Vereinigungen von Jägerinnen und Jägern ein Mitspracherecht erhalten, die bestimmte fachliche Prinzipien beachten und ein gewisses Maß an Organisation vorhalten. Diese Regelung wird auch vor dem Hintergrund eingeführt, dass gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 8 jede anerkannte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger einen Sitz im Landesjagdbeirat erhält. Unter Vereinigungen, die von jagdlichen Fragen unmittelbar betroffen sind, sind beispielsweise Verbände

aus den Bereichen Tier- und Naturschutz zu verstehen, ebenso wie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen vertretende Verbände.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen wortgleich § 44 Abs. 5 LJG a.F.

Zu Absatz 3

Mit der Einrichtung eines Jagd- und Wildtierportals durch die oberste Jagdbehörde soll der Grundstein für die in Abschnitt A der Begründung dargestellte dringend notwendige Digitalisierung der Jagdverwaltung gelegt werden.

Zu § 43 Jagdbezirkskataster

Mit § 43 soll die Digitalisierung der Jagdbezirke als Grundlage für die in dem Jagd- und Wildtierportal integrierte Flächenverwaltung sichergestellt werden. Rheinland-Pfalz gehört zu den wenigen Bundesländern in Deutschland, in denen es noch keine digitalisierten Jagdbezirke gibt. Digitalisierte Jagdbezirke dienen nicht nur einer verbesserten Verwaltungsökonomie, sondern sind auch für das Management von Seuchenausbrüchen, wie etwa der Afrikanischen Schweinepest, entscheidend.

Zu Absatz 1

Zu diesem Zweck wird die zuständige Behörde verpflichtet, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Jagdbezirke ein digitales Jagdflächenverzeichnis zu führen.

Welche Informationen das digitale Jagdbezirkskataster enthalten wird (Flurstücke, Grundflächeneigentümerinnen und Grundflächeneigentümer, jagdausübungsberechtigte Personen, befriedete Bezirke, Zugehörigkeit zu einer Bewirtschaftungsgemeinschaft etc.), soll in der Durchführungsverordnung geregelt werden. Zu melden ist aber in jedem Fall der Verlauf der Außengrenzen des Jagdbezirks.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde übermittelt stets den jeweils aktuellen Stand des Jagdbezirkskatasters den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das amtliche Liegenschaftskataster. Auf Basis der Informationen aus dem Jagdbezirkskataster werden im amtlichen Liegenschaftskataster die Angaben zu den Jagdbezirken nachrichtlich geführt und für eine weitere Nutzung im Jagd- und Wildtierportal zu Verfügung gestellt.

Zu § 44 Wildmonitoring

Das durch das MKUEM geförderte Rebhuhnmonitoring des Landesjagdverbands hat in den vergangenen Jahren gezeigt, wie wichtig das Vorhandensein von Daten über die Entwicklung von Wildtierpopulationen zur Lösung verschiedener Aufgaben ist. Denn die wildbiologische Forschung, der Artenschutz, das Tierseuchenmanagement aber auch das Entwickeln von Jagdstrategien bedürfen verlässlicher Datengrundlagen.

Die jagdausübungsberechtigten Personen haben eine besondere Sachnähe hierzu, da sie das Jagdrecht in den jeweiligen Jagdbezirken überwiegend mit ausschließlicher Berechtigung ausüben und auf diese Weise Kenntnis über die Verhältnisse erlangen. Gleichzeitig kann den jagdausübungsberechtigten Personen ein besonderes Eigeninteresse an dem Erkenntnisgewinn zugeschrieben werden, damit die Jagd verantwortungsvoll ausgeübt werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt eine generelle Pflicht für die jagdausübungsberechtigten Personen, Kenntnisse und Einschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der in ihrem jeweiligen Jagdbezirk vorkommenden Wildarten der zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung erfolgt auf Basis einer landesweiten, turnusmäßigen Abfrage im Jagd- und Wildtierportal. Sowohl die zu meldenden Inhalte als auch der Turnus werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die Möglichkeit für die oberste Jagdbehörde, den jagdausübungsberechtigten Personen mit deren Zustimmung bestimmte Monitoringaufgaben insbesondere hinsichtlich bedrohter Wildarten zu übertragen oder im Rahmen der Zumutbarkeit die Mitwirkung hierbei aufzuerlegen.

Die Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde ergibt sich aus der Notwendigkeit, Monitoringinteressen unterschiedlicher Stellen und Organisationen abzuwägen und erforderlichenfalls zu bündeln, damit eine Vielzahl an Aufträgen vermieden werden kann.

Zu § 45 Landesjagdbeirat

§ 45 regelt die Funktion und die Zusammensetzung des Landesjagdbeirats und enthält dabei Inhalte aus § 45 LJG a.F. Mit der Regelung in § 45 wird eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass die Mitgliederzahl reduziert wird, ohne dadurch die Funktion des Beirats oder das Mitspracherecht einzelner Interessenvertretungen einzuschränken.

Der Landesjagdbeirat berät die oberste Jagdbehörde in wichtigen jagdlichen Fragen. Er kann Maßnahmen anregen, Empfehlungen geben und ist in wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu hören. Die nach verschiedenen Interessengruppen gegliederte Zusammensetzung des Landesjagdbeirats schafft hierbei die Gelegenheit eines bestmöglichen Ausgleichs der oftmals widerstreitenden Interessen aller von jagdlichen Fragen Betroffenen. Aufgrund der bloßen Beratungsfunktion des Landesjagdbeirats haben dessen Beschlüsse lediglich Empfehlungscharakter und sind für die oberste Jagdbehörde nicht verbindlich. Die Geschäftsführung des Landesjagdbeirats, welche in den Händen der obersten Jagdbehörde liegt, bringt erheblichen administrativen Aufwand mit sich. In Bezug auf die reine Beratungsfunktion dieses Gremiums steht der Zeitbedarf, der für die turnusmäßige Neugründung des Beirats sowie zur Organisation der Sitzungen aufgewendet wird, oftmals in keinem angemessenen Verhältnis. Nach bislang geltendem Recht hat der Landesjagdbeirat 22 Mitglieder, mit deren Stellvertretungen 44 Mitglieder. Um eine fundierte und stichhaltige Diskussion in dem Gremium sicherzustellen (und dies vor dem Hintergrund der Vielfalt an Themen, welche üblicherweise auf der Tagesordnung stehen), ist es angezeigt, die Mitgliederanzahl im Landesjagdbeirat auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Überdies wird seitens der Jagdkynologischen Vereinigung und des Ökologischen Jagdverbands seit jeher ein fester Sitz gefordert.

Aus den dargelegten Gründen wird mit dem Gesetzentwurf eine Neuformation des Landesjagdbeirats vorgenommen. Eine Reduzierung der Mitgliederzahl wird erreicht, indem von jeder Verbandsgruppe (Natur- und Tierschutzverbände) sowie von jeder Fachgruppe (Gemeinden, Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzende, Forstwirtschaft etc.) nunmehr jeweils nur noch eine Vertretung entsendet wird. Darüber hinaus wird § 45 Abs. 2 Nr. 6 LJG a.F. ersatzlos gestrichen, da Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber bereits durch die vorhandenen Verbände vertreten sind. So kann eine Reduzierung der Mitgliederzahl auf voraussichtlich ca. 16 Personen erreicht werden, ohne dabei auf die Vertretungen einzelner Akteure/Interessengruppen im Landesjagdbeirat zu verzichten. Vielmehr wird jeder anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger jeweils ein Sitz zugestanden und ein Sitz für eine Vertreterin und einen Vertreter der Agrarwissenschaften eingeräumt. Letzteres erscheint deshalb sachgerecht, weil neben der Forstwissenschaft gleichermaßen die Agrarwissenschaft als berechnigte Interessengruppe im Bereich des Jagdwesens berücksichtigt werden soll.

Zu § 46 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

§ 46 regelt die Funktion und die Zusammensetzung des Kreisjagdbeirats sowie die Wahl der Kreisjagdberaterin und des Kreisjagdberaters und enthält dabei diejenigen Inhalte aus § 46 LJG a.F., die sich bewährt haben und auch weiterhin als notwendig angesehen werden. Anders als in § 46 LJG a.F. wird das vorsitzende Mitglied gemäß

Absatz 3 Satz 1 nunmehr aber nicht mehr als Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister, sondern als Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater bezeichnet. Mit der neuen Bezeichnung wird die beratende Funktion der Tätigkeit besser abgebildet. Unter anderem zur Durchführung der Wahl und zur Ernennung der Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater werden nähere Regelungen in der Durchführungsverordnung getroffen.

Die Mitgliederzahl des Kreisjagdbeirats wird aus den gleichen Gründen wie für den Landesjagdbeirat reduziert. Insbesondere auf Kreisebene wird es zunehmend schwieriger, Personen für das Ehrenamt zu finden.

Zu § 47 Jagdscheinerteilung

Die Vorschrift übernimmt unter Anpassung der Begrifflichkeiten die Regelungen des § 20 LJG a.F., die sich bewährt haben. Abweichend hiervon wird zur Herstellung einer einheitlichen Regelung mit der anteiligen Flächenanrechnung im Fall von Jagdpachtverträgen mit mehreren Pachtenden in § 20 Abs. 2 nun auch in Absatz 2 Satz 2 eine dem tatsächlichen Anteil an der gepachteten Fläche entsprechende Angabe bei der Antragstellung vorgegeben.

Zu § 48 Jägerprüfung

Die zuvor in § 21 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird unverändert übernommen.

Zu § 49 Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die zuvor in § 22 LJG a.F. enthaltenen Regelungen, die sich bewährt haben. Abweichend davon wird jedoch die gemäß Satz 1 zu entrichtende Jagdabgabe nunmehr nur noch in Höhe des zweifachen Betrags der Jagdscheingebühr erhoben. Die Jagdscheingebühr ist aufgrund der gebührenrechtlichen Vorgaben anzupassen und anzuheben. Die Absenkung der Jagdabgabe verhindert ein deutliches Ansteigen der finanziellen Gesamtbelastung der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber aus Gebühr und Abgabe. Gleichzeitig wird durch die Neuregelung die Höhe der Jagdabgabe an ein durchschnittliches Niveau im Vergleich mit den übrigen Bundesländern angepasst.

Zudem werden die zur Verwendung der Jagdabgabe bezeichneten Ziele insofern abgeändert, als dass die Verhütung von Wildschäden hinsichtlich der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 erweitert wird, da die dort genannten Ziele gleichrangig zu werten und gleichermaßen in Bezug auf die Jagdabgabe zu berücksichtigen sind. Zusätzlich

werden die für den Vollzug des Landesjagdgesetzes in Hinblick auf die Verwaltung der Jagdabgabe entstehenden Verwaltungskosten aus dem Aufkommen der Jagdabgabe finanziert.

Zu § 50 Straftaten

Die zuvor in § 47 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird inhaltsgleich übernommen, sie wird lediglich redaktionell geändert.

Zu § 51 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die zuvor in § 48 LJG a.F. enthaltenen Regelungen über Ordnungswidrigkeiten, die sich bewährt haben und deren Ahndung auch weiterhin erforderlich ist.

Zu Absatz 1 und 2

Als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird gemäß Absatz 1 Nr. 1 ein Zuwiderhandeln gegen das in § 7 Abs. 2 verankerte Hegeverbot ökosystemfremder Wildarten sowie gemäß Absatz 1 Nr. 5 gegen das Duldungs- und Hegeverbot von Dam- und Muffelwild außerhalb der für diese Wildarten bestehenden Duldungsgebiete. Gleiches gilt für die in § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. l, o und r sowie Nr. 5 und 10 neu aufgenommenen Verbote, die als Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1 Nr. 4 und in Absatz 2 Nr. 12 aufgenommen werden. Ordnungswidrig handelt nach Absatz 2 Nr. 7 auch die Person, die eine den Anforderungen des § 22 Abs. 7 Satz 1 genügende Jagdkonzeption nicht erstellt oder eine solche nach § 22 Abs. 7 Satz 6 nicht vorlegt und gemäß Absatz 2 Nr. 8, wer entgegen § 22 Abs. 7 Satz 5 der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis erlegter Stücke nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.

Demgegenüber werden diejenigen Ordnungswidrigkeiten aus der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 entfernt, deren Begehung infolge des ersatzlosen Wegfalls der Regelungen in § 23 Nr. 15 und 19 LJG a.F. nicht mehr verboten ist. Es entfällt auch die Ordnungswidrigkeit nach § 48 Abs. 2 Nr. 8 LJG a.F. (Nichterfüllung des Mindestabschussplanes), da sich in der Praxis gezeigt hat, dass den betreffenden jagdausübungsberechtigten Personen häufig kein Verschulden nachzuweisen war.

Im Gegensatz zu dem durch Absatz 2 Nr. 12 auch bei fahrlässiger Begehung als Ordnungswidrigkeit eingestuften Verstoß gegen § 26 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a stellt gemäß Absatz 1 Nr. 4 der Verstoß gegen § 26 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b nur bei vorsätzlicher Begehung eine Ordnungswidrigkeit dar, weil hier eine fahrlässige Begehung (anders als bei einem durchaus vorstellbaren Einsatz bleihaltiger Munition versehentlich über einem Gewässer) unwahrscheinlich ist.

Zu Absatz 5

Da die obere Jagdbehörde für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Rotwild verantwortlich sein soll, ist sie gemäß Absatz 5 Nr. 1 auch für die Verfolgung und Ahndung der dort genannten Ordnungswidrigkeiten verantwortlich, sofern Rotwild betroffen ist. Bezieht sich ein ordnungswidriges Verhalten sowohl auf Rotwild als auch auf eine andere Wildart, ist die obere Jagdbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit insgesamt zuständig.

Zu § 52 Einziehung von Gegenständen

Die zuvor in § 49 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird in dieser Vorschrift inhaltsgleich übernommen.

Zu § 53 Verbot der Jagdausübung

Die zuvor in § 50 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird in dieser Vorschrift inhaltsgleich übernommen, sie wird lediglich redaktionell geändert.

Zu § 54 Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine klarstellende Regelung zum Umgang mit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren, etwa zur Abrundung von Jagdbezirken, zur Befriedung von Grundflächen, zur Abwicklung von Wildschadensansprüchen, zur Erteilung von Jagdscheinen oder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Umgang mit bestandskräftigen Abschussplänen. Neben den in Satz 1 erwähnten behördlichen Mindest- und Höchstabschussplänen sowie Abschussvereinbarungen und -zielsetzungen für Rehwild und Rotwild außerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften finden sich in Satz 2 Regelungen zur Fortgeltung von Gesamt- und Teilabschussplänen für Rotwild. Für Dam- und Muffelwild sind keine Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts und somit auch keine verbindlichen revierübergreifenden Abschussplanungen mehr vorgesehen, weshalb die hierzu nach den Regelungen des LJG a.F. erlassenen Gesamt- und Teilabschusspläne mit Außerkrafttreten dieses Gesetzes wirkungslos werden. Um eine möglichst übergangslose Bejagbarkeit von Rotwild außerhalb der Schwerpunktgebiete sowie von Dam- und Muffelwild zu gewährleisten, sollten

jagdausübungsberechtigte Personen die nunmehr gemäß § 22 Abs. 2 für die Bejagung dieser Wildarten maßgeblichen Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorbereiten und unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes abschließen, sodass mit Beginn des Jagdjahres 2027/28 die beabsichtigte Bejagung festgelegt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister noch so lange im Amt bleiben und die Aufgaben der Kreisjagdberaterin oder des Kreisjagdberaters wahrnehmen, bis sich die Kreisjagdbeiräte entsprechend § 45 Abs. 1 und 3 neu gebildet haben und zeitgleich gemäß § 45 Abs. 5 neue Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater gewählt werden. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Ausschusses für die Jägerprüfung zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf eine Übergangsregelung sowohl für die Kreisjagdbeiräte als auch für den Landesjagdbeirat verzichtet, weil die Gremien sich zur Umsetzung der Neuregelungen bezüglich des Mitgliederkreises nach Inkrafttreten dieses Gesetzes so zeitnah wie möglich neu zusammensetzen sollen.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 1 stellen klar, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen Jagdpachtverträge ausschließlich dem bisher geltenden Recht unterliegen, weshalb auf sie auch die Regelungen in § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 4 und 5 keine Anwendung finden. Gleichzeitig wird geregelt, dass sich die Verlängerung dieser Jagdpachtverträge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes richtet und somit die Verträge ab ihrer Verlängerung dann auch vollständig den Regelungen dieses Gesetzes unterliegen. Gemäß Satz 3 unterliegen auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Jägernotwege weiter dem bislang geltenden Recht, weil für sie (anders als für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festzulegende Jägernotwege) keine örtlichen und sachlichen Bestimmungen entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 4 getroffen wurden.

Zu Absatz 5

Satz 1 übernimmt wortgleich die Regelung aus § 54 Abs. 3 LJG a.F., die auch weiterhin erforderlich ist. Satz 2 stellt klar, dass nach § 8 Abs. 3 LJG a.F. erklärte Befriedungen auch weiterhin wirksam bleiben, was insbesondere für nach diesem Gesetz nicht mehr geregelte Bereiche wie etwa Natur- oder Wildschutzgebiete relevant ist. Die Sätze 3 und 4 treffen erforderliche Übergangsregelungen für Wildschutzgebiete und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer. Satz 5 regelt das Fortbestehen der bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.

Zu Absatz 6

Satz 1 legt die räumlichen Grenzen der Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fest. Sie sind räumlich identisch mit den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bewirtschaftungsbezirken für das Rotwild, weil begründet davon ausgegangen werden kann, dass es sich dabei um Gebiete, in denen das Rotwild schwerpunktmäßig vorkommt, im Sinne des § 16 Abs. 1 handeln dürfte. Gleiches gilt auch für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bewirtschaftungsbezirke für Dam- und Muffelwild, weshalb diese durch Satz 2 zu Duldungsgebieten im Sinne des § 27 Abs. 1 erklärt werden.

Zu Absatz 7

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rotwildhegegemeinschaften mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Bewirtschaftungsgemeinschaften im Sinne des § 16 Abs. 1 umgewandelt. Es ist demnach nicht erforderlich, die ehemaligen Rotwildhegegemeinschaften aufzulösen und sodann neue Bewirtschaftungsgemeinschaften zu gründen, vielmehr geht etwa das Vermögen der vormaligen Rotwildhegegemeinschaften direkt auf die neu entstandenen Bewirtschaftungsgemeinschaften über. Zur Anpassung an die geänderten Anforderungen an die Bewirtschaftungsgemeinschaften ist aber eine zeitnahe Anpassung der Satzung erforderlich, was durch den zweiten Halbsatz klargestellt wird. Nach Anpassung der Satzung ist sodann entsprechend den in der Durchführungsverordnung hierzu neu erlassenen Regelungen auch eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen.

Zu Absatz 8

Da es ab Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Bewirtschaftungsbezirke mehr für Dam- und Muffelwild gibt und somit auch keine jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege dieser Wildarten mehr stattfinden muss, bedarf es keiner Bewirtschaftungsgemeinschaften mehr für Dam- und Muffelwild. Demnach werden die hierzu bislang per Gesetz gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Satz 1 per Gesetz aufgelöst. Um zu vermeiden, dass das Vermögen dieser Körperschaften an das Land als ihnen übergeordnete Körperschaft übergeht, wird ferner geregelt, dass es nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der bisherigen Mitglieder an der Gesamtfläche des bisher bestehenden Bewirtschaftungsbezirks an diese ausgekehrt wird.

Zu Absatz 9

Absatz 9 setzt Zielzeiten für die Bereitstellung des Jagd- und Wildtierportals und der Jagdbezirkskataster, die aufgrund des zu ihrer Fertigstellung erforderlichen Arbeits- und Verwaltungsaufwands nicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereitgestellt werden können.

Zu § 55 Durchführungsvorschriften

Die Vorschrift enthält Ermächtigungsgrundlagen zur näheren Ausgestaltung derjenigen Bereiche, die zwar in den wesentlichen Punkten durch den Gesetzgeber geregelt werden, zu deren praktischer Umsetzung es aber weiterer, insbesondere verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Wege einer Durchführungsverordnung bedarf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält im Wesentlichen die weiterhin erforderlichen, zuvor in § 51 Abs. 1 LJG a.F. enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen, wobei die Begrifflichkeiten und Verweise an dieses Gesetz angepasst wurden.

Nummer 1 übernimmt in Verbindung mit Satz 2 § 51 Abs. 1 Nr. 1 LJG a.F. mit der Änderung, dass nunmehr das Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags sowie mit den im Übrigen fachlich berührten Ministerien herzustellen ist. Dies erscheint insofern sachgerecht, weil die Wildarten im Regelfall durch den Gesetzgeber in § 6 festgesetzt werden. Im Falle einer verordnungsrechtlichen Abweichungsregelung soll dem Landtag daher künftig hierbei eine geeignete mitverantwortende Befugnis eingeräumt werden.

Nummer 2 fasst Ermächtigungen zum Erlass von Regelungen für befriedete Bezirke zusammen. Gemäß Nummer 2 Buchst. b können im Wege der Verordnung nähere Bestimmungen zu den gemäß § 14 Abs. 6 einzusetzenden urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern getroffen werden, um deren Qualifizierung, sowie Art und Umfang der sodann von ihnen durchgeführten Managementmaßnahmen zu regeln.

Nummer 3 übernimmt im Wesentlichen diejenigen Ermächtigungen, die vormalig in Bezug auf Bewirtschaftungsbezirke und Hegegemeinschaften enthalten waren und die sich nun auf Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens und die ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild erstrecken.

Nummer 4 ermächtigt dazu, durch Rechtsverordnung die Abgrenzung sowie das Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen der Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild zu regeln.

Nummer 5 enthält die Ermächtigungen zur näheren Ausgestaltung des Abschusses von Wild gemäß § 22 und übernimmt dabei teilweise diejenigen Ermächtigungen, die in § 51 Abs. 1 Nr. 5 LJG a.F. zur Regelung des Abschusses gemäß § 31 LJG a.F. enthalten waren und die auch nach Umgestaltung des Abschussverfahrens durch Erlass dieses Gesetzes noch erforderlich sind. Dabei werden unter Nummer 5 Buchst. a die weiterhin erforderlichen und zuvor in § 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, g und h LJG

a.F. enthaltenen Regelungen zu Abschussplänen, Abschusszielsetzungen und Abschussvereinbarungen zusammengefasst.

Nummer 6 ermöglicht aus Gründen der notwendigen Verwaltungsökonomie, die Vorlage unterschiedlicher fachbehördlicher Stellungnahmen bei den zuständigen Behörden einheitlich zu regeln.

Nummer 7 ermächtigt analog zu § 51 Abs. 1 Nr. 6 LJG a.F. zur Bestimmung von Jagdzeiten, Nummer 8 übernimmt die Ermächtigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 LJG a.F., Nummer 9 übernimmt § 51 Abs. 1 Nr. 4 LJG a.F. und Nummer 10 die Ermächtigungsgrundlagen aus § 51 Abs. 1 Nr. 3 LJG a.F.

Nummer 11 enthält sonstige Ermächtigungen und übernimmt dabei im Wesentlichen weiterhin erforderliche Regelungen aus § 51 Abs. 1 Nr. 8 LJG a.F. Änderungen ergeben sich wie folgt:

Nummer 11 Buchst. c schafft die Möglichkeit, Näheres zur Prüfung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zu regeln. Dabei soll die Prüfung den anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger als eigenverantwortlich wahrzunehmende Aufgabe übertragen werden.

Nummer 11 Buchst. e ermöglicht, Vorgaben für die Erlangung und den Nachweis der Fachkenntnis zur Ausübung der Baujagd (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. I) und Nummer 11 Buchst. f für die Erlangung des Schießübungsnachweises nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 zu treffen.

Unter Nummer 11 Buchst. I wird das fachlich zuständige Ministerium dazu ermächtigt, Näheres zu der Anerkennung, Bestellung, den Einsatz und die Entschädigung von Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern zu bestimmen.

Neu sind auch die Ermächtigungen unter Nummer 11 Buchst. m bis. o, die ermöglichen, durch Rechtsverordnung die Vorgaben zum Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, Näheres zum digitalen Jagd- und Wildtierportal sowie zum Verfahren und Inhalt des digitalen Jagdbezirkskatasters zu regeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Ermächtigungen für das für das Forstwesen zuständige Ministerium. Hier sollen einerseits Regelungen über das Verfahren zur Fertigung der forstbehördlichen Stellungnahmen gemäß § 23 Abs. 1 durch Rechtsverordnung festgelegt werden, etwa zur Durchführung von Außenaufnahmen und der gutachterlichen Bewertung der erhaltenen Daten. Andererseits enthält die Vorschrift auch eine Ermächtigung zum Erlass von Vorgaben zur Anlage von Weiserflächen gemäß § 23 Abs. 2. Auch können in der Rechtsverordnung Regelungen zur Festlegung der für das Erreichen des Waldentwicklungsziels erforderlichen, nicht

geschädigten Mindestpflanzenzahl gemäß § 37 Abs. 3 Satz 3 getroffen werden. Dabei soll die Mindestpflanzenzahl für die jeweilige Baumart und die Oberhöhen der vorhandenen Verjüngung vorgegeben werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Ermächtigungen für das für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium. Es sollen Regelungen beispielsweise zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Ausgestaltung der (naturschutz-) fachbehördlichen Stellungnahmen und zur Durchführung der Vegetationsaufnahmen in den in § 23 Abs. 4 bezeichneten Naturschutzgebieten und Biotopen erlassen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Ermächtigungen für das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium. Es sollen Regelungen beispielsweise zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Ausgestaltung der (landwirtschafts-) fachbehördlichen Stellungnahmen erlassen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 51 Abs. 2 LJG a.F.

Zu § 56 Unberührtheitsklausel

Die zuvor in § 52 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird in dieser Vorschrift inhaltsgleich übernommen.

Zu § 57 Aufhebungsbestimmung

Als Zeitpunkt für das Außerkraftsetzen der bisherigen jagdrechtlichen Vorschriften bestimmt § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Satz 1 den 1. April 2027.

Als Ausnahme bestimmt Absatz 2, dass beispielsweise zur Durchführung von § 24 Abs. 2 LJG a.F. erlassene Rechtsverordnungen trotz des Wegfalls ihrer Ermächtigungsgrundlage weiterhin Bestand haben.

Zu § 58 Inkrafttreten

Da ein Außerkrafttreten des LJG a.F. sowie der darauf basierenden Rechtsverordnungen und ein Inkrafttreten dieses Gesetzes inmitten des Jagdjahres erhebliche Komplikationen hinsichtlich der Abwicklung von Abschussplänen, der Abschussmeldung und der Übernahme von Aufgaben durch die neu zu gründenden Bewirtschaftungsgemeinschaften hervorrufen würde, soll dies nicht unmittelbar nach

Verkündung dieses Gesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das gemäß § 57 gleichzeitige Außerkrafttreten der bisher geltenden jagdrechtlichen Normen wird daher der 1. April 2027 bestimmt. Hierdurch wird auch ein zeitgleiches Inkrafttreten aller nachgelagerten Jagdrechtsvorschriften ermöglicht.

Die Aufnahme des Wolfs in die Wildartenliste und die besonderen Regelungen zum Umgang mit Wölfen ergehen in Einklang mit gültigem Bundes- und Unionsrecht und können somit ebenfalls zum 1. April 2027 in Kraft treten.

Abweichend davon treten gemäß Satz 2 die Bestimmungen, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft. Hierdurch wird ermöglicht, dass basierend auf den in § 55 enthaltenen Ermächtigungen neue Durchführungsverordnungen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des künftigen Landesjagdgesetzes zum 1. April 2027 in Kraft gesetzt werden können. Nicht erforderlich ist hingegen ein früheres Inkrafttreten der Ermächtigung in § 29, da eine entsprechende Ermächtigung wortgleich in § 24 Abs. 2 LJG a.F. enthalten ist und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Erlass von entsprechenden Rechtsverordnungen durch die obere Jagdbehörde ermöglicht.